

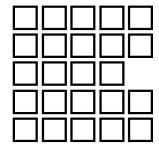
Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 13 Erlangen als Gastgeberstadt für das 21. Chorfestival 2029	
Beschlussvorlage IV/049/2024	4
- Chorfestival2029 IV/049/2024	6
TOP Ö 14 ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Verlängerung des Fördervertrags für den Betreiberverein ZAM e. V. mit Zuschusserhöhung	
Beschlussvorlage 47/119/2024	8
Anlage 1 Fördervertrag Betreiberverein ZAM e. V - 18.03.2024 47/119/2024	12
Anlage 2 Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen sowie Allgemeine Nebenb 47/119/2024	16
Anlage 3 Finanzbedarf Fördervertrag grob - 15.03.2024 47/119/2024	28
Anlage 4 Finanzbedarf Fördervertrag mittelfein - 15.03.2024 47/119/2024	29
Anlage 5 Finanzbedarf Fördervertrag fein - 15.03.2024 47/119/2024	30
Anlage 6 Finanzierungsmöglichkeiten Programm - 15.03.2024 47/119/2024	38
Anlage 7 Eine Woche im ZAM (beispielhaft) - 14.03.2024 47/119/2024	39
TOP Ö 15 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/132/2024	45
TOP Ö 16 Anpassung der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Erlangen 2024	
Beschlussvorlage VI/244/2024	47
Förderrichtlinie_Lastenrad Fahrradanhänger_2024_Final VI/244/2024	50
TOP Ö 17 Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft	
Beschlussvorlage VI/245/2024	62
TOP Ö 18 Stadtentwicklungskonzept (STEK) - Weiteres Vorgehen	
Beschluss Stand:12.03.2024 611/171/2023	69
Anlage 1: Abgrenzung des Stadtentwicklungskonzeptes zu den weiteren Planungsebenen 611/171/2023	75
Anlage 2: Schematische Darstellung Ablauf Stadtentwicklungskonzept 611/171/2023	81
TOP Ö 19 Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr	
Beschlussvorlage 613/285/2024	87
Zweckvereinbarung betreffend die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr 613/285/2024	90
TOP Ö 20 Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2024	
Beschlussvorlage 613/286/2024	96
Anlage 1: Beschluss 613-261-2023 Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets 613/286/2024	99
Anlage 2: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 613/286/2024	104



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 25.04.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 13. | Erlangen als Gastgeberstadt für das 21. Chorfestival 2029 | IV/049/2024
Beschluss |
| 14. | ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Verlängerung des Fördervertrags für den Betreiberverein ZAM e. V. mit Zuschusserhöhung | 47/119/2024
Beschluss |
| 15. | Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/132/2024
Beschluss |
| 16. | Anpassung der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Erlangen 2024 | VI/244/2024
Beschluss |
| 17. | Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft | VI/245/2024
Beschluss |
| 18. | Stadtentwicklungskonzept (STEK) - Weiteres Vorgehen | 611/171/2023
Beschluss |
| 19. | Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr | 613/285/2024
Beschluss |
| 20. | Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2024 | 613/286/2024
Beschluss |
| 21. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. April 2024

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref IV/sao

Verantwortliche/r:
Ref IV

Vorlagennummer:
IV/049/2024

Erlangen als Gastgeberstadt für das 21. Chorfestival 2029

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	10.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Erlanger Stadtrat begrüßt die Rolle Erlangens als Gastgeberstadt für das 21. Deutsche Chorfestival 2029.
3. Die Verwaltung erklärt sich bereit, den veranstaltenden Verband Deutscher KonzertChöre e.V. dabei zu unterstützen.
4. Es werden Mittel in Höhe von ca. 50.000 € zur Unterstützung des veranstaltenden Verbands Deutscher KonzertChöre e.V. benötigt, jedoch erst für das HH-jahr 2029.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
Das

Das 21. Deutsche Chorfestival kann in Absprache mit den Dienststellen innerhalb Ref IV im Juni 2029 in Erlangen stattfinden. Darin wird auch eine große Chance gesehen, die lange Tradition der Chormusik in Erlangen im Rahmen dieses Festivals gemeinsam mit zahlreichen Gastchören sichtbar zu machen und hervorzuheben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Festival wird vom Verband Deutscher Konzertchöre organisiert und finanziert. Die Stadt Erlange nimmt die Rolle als Gastgeberstadt ein, unterstützt den Verband bei der Organisation vor Ort und beteiligt sich mit ca. 50.000 €.

Das Festival fällt in die Zeit der Legislaturperiode 2026 – 2032. Um dem Verband Planungssicherheit zu geben ist es erforderlich, die Gültigkeit dieses Beschlusses im Sinne einer verbindlichen und verlässlichen Zusage für den Verband auch über die aktuelle Legislaturperiode hinaus zu erhalten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
x sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anfrage des Verbands Deutscher KonzertChöre e.V. vom 6.9.2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

*Auszug aus E-Mail des Verband Deutscher Konzertchöre e.V.
an Ref. IV am 06.09.2023*

Erlangen als Gastgeberstadt für das 21. Deutsche Chorfestival 2029

Sehr geehrte Frau Stadträtin Steinert-Neuwirth,

es schreibt Ihnen Ralf Schöne, Generalsekretär des Verbandes Deutscher KonzertChöre.

Ich wende mich heute gerne an Sie, um Ihr Telefonat mit unserer Vizepräsidentin Barbara Lucke am 11. Juli 2023 in Erinnerung zu bringen. In dem Telefonat ging es um die Durchführung des 21. Deutschen Chorfestivals 2029 in der Stadt Erlangen, die Frau Lucke ins Gespräch gebracht hat. Wir haben im Geschäftsführenden Vorstand diese Idee ausführlich erwogen. Bevor wir zum Festival üblicherweise eine Ausschreibung vornehmen, möchten wir der Empfehlung unserer Vizepräsidentin folgen und Ihnen hier unser Vorhaben etwas ausführlicher schildern. Frau Lucke wird danach gerne mit Ihnen erneut das Gespräch suchen.

Der Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC) ist ein Chorverband, der sich die Förderung profilierter und besonders ambitionierter Laienchöre sowie die Pflege anspruchsvoller Chormusik zur Aufgabe gemacht hat. Er vereint aktuell 540 Chöre aus dem gesamten Bundesgebiet mit rund 27.500 Sängerinnen und Sängern.

Im Abstand von vier Jahren veranstaltet der Verband Deutscher KonzertChöre sein Deutsches Chorfestival – ein Event von bundesweiter Ausstrahlung, welches die unterschiedlichen Facetten des choralen Musizierens beleuchtet. Im Jahre 2029 wird das 21. Festival in Folge stattfinden.

2023 folgte der VDKC einer Einladung der Hansestadt Lübeck, um dort mit seinem 20. Deutschen Chorfestival und unter dem Motto "Alles fließt" ein ungewöhnlich breites Spektrum an Chormusik zu feiern. Ergebnis war ein dreitägiges, unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein Daniel Günther stehendes, hochwertiges und ambitioniertes Chorfestival, bei dem 32 Mitgliedschöre mit gut 1.000 Mitwirkenden und 4.500 Gästen in 15 hervorragend angenommenen Konzerten und einem vielfältigen Begleitprogramm das Musikleben Lübecks nachhaltig bereicherten. Über die Veranstaltung wurde bundesweit berichtet.

20. Deutsches Chorfestival Lübeck 2023: <https://dcf2023.vdkc.de/>

19. Deutsches Chorfestival Magdeburg 2017: <https://dcf2017.vdkc.de/>

Nach dem Erfolg in Lübeck sind wir nun auf der Suche nach einer interessierten und geeigneten Gastgeberstadt für die nächste Auflage des Festivals. Für die 21. Ausgabe des Chorfestivals weichen wir vom üblichen Turnus von vier Jahren ab, da der VDKC im Jahr 2025 sein 100-jähriges Bestehen feiert.

Nachdem wir uns mit den Örtlichkeiten in Erlangen näher befasst haben, erscheint uns die Stadt aus mehreren Gründen überaus geeignet und attraktiv für dieses Vorhaben:

1. Erlangen ist eine touristisch attraktive Stadt mit einem überaus reichhaltigen und lebendigen Kulturleben
2. in Erlangen gibt es eine große Tradition der Chormusik
3. es gibt zahlreiche Kulturträger*innen, die für Kooperationen für Veranstaltungen in Frage kämen
4. die Stadt verfügt über vielseitige und attraktive sakrale und weltliche Konzerträumlichkeiten und Möglichkeiten für Open Air-Veranstaltungen
5. die Stadt verfügt über eine gute Verkehrsanbindung sowohl per Bahn als auch Straße

6. aufgrund der touristischen Bedeutung ist die notwendige Infrastruktur bezüglich des Übernachtungs- und Verpflegungsangebotes vorhanden

Dem VDKC ist es wichtig, sein Chorfestival in Städten mit hoher kultureller Strahlkraft durchzuführen. Die Reise soll sich nicht nur musikalisch lohnen und auf Konzerterlebnisse fixiert sein – die Gäste wollen stets mehr kennenlernen. Diese Ausstrahlung wird die Attraktivität des Festivals bedeutend verstärken, und Erlangen wird durch die bundesweite Vernetzung unseres Verbandes in hohem Maße profitieren.

Die Finanzierung des Festivals ruht auf vier Säulen:

1. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die jeweiligen Länder und gastgebenden Städte haben die vergangenen Festivals durchschnittlich mit Beträgen i.H.v. jeweils 40.000 Euro gefördert. Zudem gaben die Städte Amtshilfe und gewährten städtische Konditionen bei Mietobjekten sowie Unterstützung durch städtische Einrichtungen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützte die bisherigen Festivals als Leuchtturmprojekte für die Kultur in der Bundesrepublik Deutschlands i.H.v. 20.000 Euro.

2. Regionale Sponsoren und Stiftungen

Durch die Mithilfe lokaler Partner*innen konnten bei den vergangenen Festivals immer wieder Sponsoren und Stiftungen gewonnen werden, die mit monetären und sachlichen Mitteln das Projekt unterstützten.

3. VDKC-Eigenmittel und Einnahmen aus Kartenverkauf

Für die Gesamtfinanzierung trägt der VDKC das finanzielle Risiko. Eine angemessene Preispolitik in der Kartenpreisgestaltung ist Grundlage des Festivals und soll neben der Deckung der Kosten allen Interessenten, unabhängig von der sozialen Herkunft, den Zugang zu den Konzerten ermöglichen. Zudem stellt der VDKC aus den eigenen Reihen eine beachtliche Zahl von ehrenamtlichen Helfern.

4. Eigenleistung der Chöre

Die Mitgliedschöre des VDKC wirken an den Veranstaltungen honorarfrei mit. Sie erhalten lediglich Zuschüsse zu den Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Die Chöre tragen die Hauptlast an der Finanzierung des Festivals und sorgen für einen erheblichen Mitteleinsatz in der gastgebenden Stadt.

Wir glauben, zahlreiche Chöre und Interessierte für das Deutsche Chorfestival 2029 vor dem Hintergrund eines Austragungsortes in der Stadt Erlangen gewinnen zu können. Es ist jetzt die geeignete Zeit, um die Weichen für das nächste Chorfestival zu stellen. Sollte diese Absicht mit den Interessen Ihrer Stadt in Übereinstimmung zu bringen sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns aufzeigen könnten, in welcher Art und Weise das weitere Vorgehen am günstigsten zu gestalten ist. Dafür steht Frau Lucke gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen aus Weimar – Ralf Schöne

Generalsekretär des
Verbandes Deutscher KonzertChöre e.V.
Gutenbergstraße 29a | 99423 Weimar
Fon 03643-7755817 | Fax 03643-7755818
info@vdkc.de | <http://www.vdkc.de>



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/119/2024

ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Verlängerung des Fördervertrags für den Betreiberverein ZAM e. V. mit Zuschusserhöhung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	10.04.2024	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI (nur zur Kenntnis); 20 (nur zur Kenntnis)

I. Antrag

1. Der Fördervertrag (s. Anlage 1 und 2) wird entsprechend und auf Grundlage der vorliegenden Kalkulationen (s. Anlagen 3- 5) beschlossen.
2. Der Betreiberverein ZAM e. V. erhält für den Basisbetrieb des ZAM in den Jahren 2025 und 2026 die folgenden Fördersummen:
2025: 658.000 €
2026: 658.000 €
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel für die Jahre 2025 und 2026 entsprechend in die Haushaltsberatungen einzubringen.
4. Im ersten Halbjahr 2026 führen die Stadt und der Betreiberverein im Rahmen der Berichtspflicht des Fördervertrags Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Betreiberverein ZAM e.V. ist durch den Fördervertrag verbindlich in die Lage versetzt, im ZAM einen Basisbetrieb (vgl. Anlage 3) aufzubauen und diesen für die und mit der Erlanger Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Ein Basisbetrieb umfasst die gebäudlichen Notwendigkeiten sowie, neben einer Geschäftsführung und der künstlerischen und der technischen Leitung, eine minimale personelle Ausstattung auf Stundenbasis, die verlässliche Öffnungszeiten einiger offener Werkstätten gewährleisten kann. Im Verbund mit der Einwerbung von Fördermitteln zum Ausgestalten von Programmen für die unterschiedlichen Zielgruppen soll erreicht werden, den Erlangerinnen und Erlangen einen umfassenden Betrieb mit einem breiten Portfolio an Möglichkeiten des Selber Machens zu bieten (s. Anlagen 6 und 7) – „Know-How Teilen macht Städte stark.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Stadtrat am 31.03.2022 wurde der erste Fördervertrag der Stadt Erlangen mit dem ZAM

bzw. dem Betreiberverein beschlossen. Ziel war es, Verbindlichkeit zwischen der Stadt und dem Verein herzustellen und den Verein somit zu befähigen, seine satzungsgemäßen Ziele umzusetzen. Gemeinsame Ziele von Stadt und Betreiberverein waren und sind die Stärkung der nördlichen Altstadt Erlangens sowie, beziehungsweise auf die kulturpolitischen Leitlinien der Stadt Erlangen, einen Ermöglichungsraum für kulturelle Stadtentwicklung zu schaffen.

Der Betreiberverein ZAM e.V. hat seine Mitglieder in den letzten zwei Jahren und, fokussiert in den letzten Monaten, auf die Baufertigstellung verpflichtet. Vor allem die Gruppe ZAMräumen baut und hämmert, legt Kabel und schlägt Schächte, malt und räumt – jeden Dienstagabend und jeden Samstag ganztägig, stets im engen fachlichen Austausch mit dem professionellen Architekten und den Fachfirmen. „Baufertigstellung“ meint in dem Zusammenhang die Ertüchtigung der Immobilie insoweit, dass ein satzungsgemäßer Betrieb möglich ist. Im dritten Quartal 2024 werden die Bautätigkeiten, wenn die letzten Planungen und Vergaben wie vorgesehen ablaufen, zu Ende gehen (vgl. Vorlage 47/117/2024 in gleicher Sitzung).

Weitere Gruppen im ZAM (beispielsweise IT, Energie, PR, Gestaltung, die unterschiedlichen Werkstatt-Gruppen etc.) können als Infrastrukturgruppen bezeichnet werden, die vor allem daran mitarbeiten, dass das ZAM nach der Baufertigstellung rasch in Betrieb genommen werden kann. Die Infrastrukturgruppen sind der Support für den Basisbetrieb und die zukünftige erweiterte Bespielung des ZAM.

Durch die grundsätzlichen Verzögerungen am Bau und die Umschichtung der ehrenamtlichen Kapazitäten vor allem auf den Baufortschritt hat sich der Zeitplan des „Soft Openings“ nach hinten verschoben. Das ZAM plant nun, im dritten Quartal 2024 mit den ersten offenen Werkstätten und verlässlichen Öffnungszeiten an den Start zu gehen, um im Zusammenspiel mit der Einwerbung von Fördergeldern, der Reflexion des jeweils Erreichten mit der Community, der Einarbeitung neuer Ehrenamtlicher und Kontaktgesprächen mit möglichen Kooperationspartnern das Angebot sukzessive zu erweitern.

Anlage 7 beschreibt visionär eine Woche im ZAM auf unterschiedlichen Ebenen. Hinter allen Visionen, Zielen und Aktivitäten stehen Menschen, denen es ein großes Anliegen ist, mit anderen Menschen in Kontakt und Austausch zu kommen und Wissen zu teilen.

3. Prozesse und Strukturen

Die Kalkulationen, die dem Fördervertrag zugrunde liegen, wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt (s. Anlagen 3-5). Sie beruhen auf bereits gesammelten Erfahrungen und auf Annahmen, die durch Hochrechnungen entstanden sind. Die Kalkulationen umfassen einen so genannten Basisbetrieb.

Gebäude / Betrieb	282.500 €
Personal	314.500 €
Werkstätten	30.900 €
Gemeinschaftsbereiche	13.200 €
Programm & Entwicklung	5.000 €
Verein	12.800 €
	Insgesamt abgerundet in Bezug auf die Feinkalkulation:

	658.000 €
--	-----------

Intensive Gespräche mit dem Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt sowie Erkundigungen in der Förderlandschaft auf Bundes- und Landesebene in den letzten drei Jahren haben gezeigt, dass es deutlich einfacher ist, Fördermittel für beispielsweise Schulprogramme oder Formate, die eine Beteiligung der Bürger*innen vorsehen, einzuwerben, als Strukturförderung für eine Immobilie und deren Betrieb aus externen Fördertöpfen zu erhalten. Deshalb trennt die Kalkulation noch deutlicher als zuvor die drei Bereiche Bau/Umbau, Betrieb und Programme/Projekte:

Der Basisbetrieb soll, durch den Fördervertrag für die nächsten zwei Jahre gesichert, von der Stadt Erlangen abgedeckt werden. Zum Thema Bau und Umbau laufen Gespräche mit Referat VI, damit man im Falle von Notwendigkeiten besser von Städtebaufördermitteln profitieren kann.

Für ein lebendiges Haus der Programme und Projekte wird der Verein höchste Anstrengungen unternehmen, Fördermittel einzuwerben und Refinanzierungsmodelle zu entwickeln (s. Vorlage 47/094/2023), um den satzungsgemäßen Betrieb des ZAM möglichst umfangreich zu gewährleisten.

Der Betreiberverein verpflichtet sich, in stetem Austausch mit der Stadt Erlangen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Großprojekts sofort zu benennen.

Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Grundsätzlich wird befürwortet, dass das ZAM nach den beträchtlichen finanziellen Vorleistungen der Stadt den Betrieb aufnehmen kann. Umfang des Betriebs und Höhe der Förderung müssen jedoch im Gesamtkontext Haushalts- und Finanzplanung kritisch hinterfragt werden.

Zwar konnte die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 durch die Verschiebung bzw. Streichung investiver Maßnahmen im Volumen von 33,0 Mio. € hergestellt werden, dies jedoch nur durch den Umstand, dass in den Jahren 2025 – 2027 Kreditaufnahmen nahezu bis zum maximal zulässigen Betrag von insgesamt 108,7 Mio. € aufgenommen werden und die vorhandene Liquidität komplett aufgezehrt wird. Das Ziel, über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens die ordentlichen Tilgungen und darüber hinaus eine freie Finanzspanne für Investitionen zu erwirtschaften, wird in den Jahren 2025 -2027 komplett verfehlt. Der Fokus des kommenden Haushaltsaufstellungsverfahrens muss deshalb wieder stärker auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, insbesondere aber auf die Auszahlungsseite gerichtet werden. Dies wird zur Notwendigkeit der Priorisierung von Maßnahmen auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit führen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Das ZAM unterstützt vom Konzept her eine Kultur des Teilens, Reparierens und Selbermachens. Damit arbeiten die Menschen dort gegen eine Mentalität des Wegwerfens und für die

Wertschätzung des Erhalts und des Handwerks.

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 658.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- 1 Fördervertrag Betreiberverein ZAM e. V. 2025/2026
- 2 Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen + Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse
- 3 Finanzbedarf Fördervertrag grob
- 4 Finanzbedarf Fördervertrag mittelfein
- 5 Finanzbedarf Fördervertrag fein
- 6 Finanzierungsmöglichkeiten Programm
- 7 Eine Woche im ZAM (beispielhaft)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und dem

Betreiberverein ZAM e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Maik Musall,
Ungarnstraße 16, 91056 Erlangen
– nachfolgend „Verein“ genannt –

werden zum Zweck des Betriebes des Zentrums für Austausch und Machen (ZAM) auf Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Der Verein betreibt das ZAM vor allem zum Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur. Dabei verfolgt er im Rahmen seines Hauptzwecks gemeinnützige Ziele.
- (2) Grundsätzlich verfolgt der Verein laut § 2 seiner Satzung unter dem Leitgedanken „Know-How teilen macht Städte stark“ seine vorbeschriebenen Ziele. Geplante Schwerpunkte bilden dabei im Rahmen der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur beispielsweise:
 - Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche, möglichst diverse Alters- und Nutzergruppen
 - Förderung der Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potenzials
 - Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen unter Einbeziehung möglichst vieler Partner*innen unter dem Leitgedanken der Kreativität und Innovation
 - Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumen, Infrastruktur und Know-How zur Entwicklung und Darbietung von künstlerischem Schaffen unterschiedlicher Ausprägung und dem Austausch darüber
 - Veranstaltungen von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen

- Bereitstellung von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln
 - Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung
 - Vernetzung mit anderen Kulturanbietern sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem Ziel einer Belebung der nördlichen Altstadt
- (3) Der Zuschuss soll die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Der Verein erfüllt die in § 1 Abs. 2 näher beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.
- (5) Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§ 2 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt Erlangen und der Verein leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung des Vereins.
Die Stadt fördert den Verein in den Jahren 2025 und 2026 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss wie folgt:

2025	658.000 €
2026	658.000 €

Die Zuschüsse sind bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen nicht rückzahlbar.

- (2) Die Zuschüsse werden durch Vertragsform bewilligt. Die Bewilligung erfolgt bezugnehmend auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen unter den Bedingungen, dass
- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
 - nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
 - nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
 - die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurückzufordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
 - aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch entsteht.
- (3) Der Verein berichtet dem Kulturstadtrat regelmäßig und mindestens einmal jährlich im Kulturstadtausschuss über die geleistete Jahresarbeit, die Verwendung der Fördergelder und über

mögliche und/oder notwendige Investitionen. Dem Kulturamt ist, vorbehaltlich der Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, jährlich bis zum 15. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss vorzulegen.

- (4) Der jährliche Zuschuss an den Verein wird grundsätzlich in vier gleich hohen Raten zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. auf ein Konto des Vereins überwiesen. Ausnahmen sind mit Begründung des Vereins durch Abruf möglich.
- (5) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Änderung des Vereinszwecks

Ändert der Verein seine inhaltliche oder strukturelle Ausrichtung, wie sie in der Satzung unter § 2 grundsätzlich aufgezeigt ist, sind Gespräche mit der Stadt Erlangen aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 4 Änderung der Vermögensbindung

- (1) Der Verein verpflichtet sich, § 13 (2) seiner Satzung (Vermögensübertragung des Vereins bei Auflösung des Vereins) nur mit Zustimmung der Stadt Erlangen zu ändern.
- (2) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse vollumfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

§ 5 Vertretung der Stadt Erlangen im Beirat des Vereins

Mit Unterzeichnung des Fördervertrags stimmt der Verein zu, dass die Stadt Erlangen eine/n Vertreter*in zu den Sitzungen des Beirats (§ 7 der Satzung des Vereins) entsendet. Diese/r Vertreter*in hat beratende Funktion.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt Erlangen und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene

rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Maik Musall, Vorsitzender
Betreiberverein ZAM e. V.

**Allgemeine Richtlinien
über die Bewilligung und Verwendung
freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte
(Zuschussrichtlinien)**

vom 1. April 2015
in der Änderungsfassung zum 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Richtlinien	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	3
4	Antragsverfahren	4
5	Bewilligungsverfahren	5
6	Nachweis der Verwendung.....	6
7	Prüfung des Verwendungsnachweises	6
8	Abweichende Regelungen.....	7
9	Inkrafttreten	7

1 Gegenstand der Richtlinien

(1) Zuschüsse an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Empfänger von Zuschüssen können sowohl juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen sein.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Zuschusszwecke unterschieden:

- Institutionelle Förderung (Zuschüsse zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
- Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
- Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)

Dementsprechend sind diese Zuschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen.

(3) Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Budget des für die Zuschussgewährung zuständigen Fachamtes auszuweisen. Sachleistungen können z.B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

(4) Werden Förderungen aufgrund staatlicher Förderprogramme gewährt und abgewickelt, richtet sich die Zuschussgewährung nach den dafür geltenden staatlichen Richtlinien.

(5) Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Wohnungsförderung gewährt, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen der allgemeinen Richtlinien weiterhin erfüllt sind. Im Zweifelsfall gelten die besonderen Richtlinien ergänzend.

2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung sind die jeweiligen im Aufgabengliederungsplan benannten Fachämter.

(2) Die Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates sind zu beachten. Einzelzuschüsse (bezogen auf einen Zuschusszweck) über 25.000,-- € sind vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen, es sei denn, es liegt eine konkrete Haushaltsentscheidung zu diesem Zuschuss vor. Erfolgt eine Bezuschussung in Form von Verzicht auf marktgerechte Einnahmen oder von der Stadt Erlangen dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen, so sind diese indirekten Zuschüsse zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuschüsse zusammen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

(2) Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,

- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann Ausnahmen im Notfall zulassen. Diese Ausnahmen sind zu begründen und im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Zuschüsse sollen grundsätzlich nachrangig gewährt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüsse Dritter. Die besondere Rechtsform von Wohlfahrtsverbänden ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Bzgl. möglicher anrechenbarer Reserven kann das zuständige Fachamt bei Bedarf hierzu ergänzend jederzeit Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern.- Im Ausnahmefall können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) unberücksichtigt bleiben, wenn dies nachvollziehbar begründet wird und die erfolgte Verwendung belegt wird. Auf Ziffer 7, Rückforderung wird verwiesen.

4 Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung des Antrags muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Der Antrag muss bei Gewerbetreibenden Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die Einnahmen und Ausgaben für die Vorausplanung ausweisen, z.B. ein Wirtschaftsplan
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- ggf. Angaben zu vorhandenen Reserven,
- von nicht bilanzierenden Antragstellern wie z.B. Vereinen oder Einzelpersonen die Überschussrechnung des Vorjahres
- bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme.

Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Sollte in Ausnahmefällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist der Verzicht mit Begründung im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Soweit nicht für staatliche Förderungen vorgegebene Antragsformulare zu verwenden sind, können für die Beantragung vom zuständigen Fachamt eigene Zuschussformulare verwendet werden, die alle notwendigen Angaben gemäß dieser Richtlinien bzw. der ergänzenden Richtlinien abfragen.

(4) Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist vom zuständigen Fachamt festgesetzt werden.

5 Bewilligungsverfahren

(1) Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid oder in Form eines Vertrages bewilligt.

(2) Der Zuschussbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers, Art und Höhe des Zuschusses, die genaue Bezeichnung des Zuschusszweckes und bei Zuschüssen zur Förderung von Investitionen die Dauer der Zweckbindung enthalten.

(3) ¹Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurück zu erstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurück zu fordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

²Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsbedingungen im Zuschussbescheid besonders hinzuweisen. ³Soweit der Zuschuss darüber hinaus an besondere Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. ⁴Besondere Festlegungen, z.B. zu einem von Ziffer 6 Abs. 6 abweichenden Abgabedatum des Verwendungsnachweises, werden ebenfalls mit dem Bewilligungsbescheid getroffen. ⁵Dem Zuschussbescheid sind die jeweils gültigen Zuschussnebenbestimmungen – ZschNB - (**Anlage 1**) beizufügen und für verbindlich zu erklären.

(4) Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

(5) Die Zweckbindung der Zuschüsse beträgt, sofern nicht im Einzelfall besondere Richtlinien oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Bindungsfrist vorsehen,

- bei Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre (unbewegliche Gegenstände)
- bei allen übrigen Gegenständen 10 Jahre (bewegliche und immaterielle Gegenstände).

- (6) Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (7) Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.
- (8) Die Auszahlung von Zuschüssen in Form von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar. Je nach Art und Umfang des Zuschusses kann die Auszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen erfolgen.

6 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist das in der **Anlage 2** hinterlegte Formular zu verwenden, das vom zuständigen Fachamt noch ergänzt werden kann. Vom Gebrauch dieses Formulars kann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger alle notwendigen Angaben und Unterlagen in anderer Form erbringt. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (2) Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern das bewilligende Fachamt es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss grundsätzlich ersichtlich sein, inwieweit die bei Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a auch Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.
- (4) Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.
- (5) Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.
- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem bewilligenden Fachamt nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
- Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
- (7) Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Der Verwendungsnachweis ist von dem bewilligenden Fachamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität aller Angaben.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

(3) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

8 Abweichende Regelungen

(1) Bei Zuschüssen bis 250,-- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

(2) Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziffern 1 - 7 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

**Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse
(Zuschussnebenbestimmungen - ZuschNB) , Stand: Juli 2017**

Die Zuschussnebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen. Die folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist bzw. ihnen in Teilen spezielle Nebenbestimmungen vorgehen.

Die Stadt Erlangen wird nachfolgend auch als „Zuschussgeberin“ bezeichnet, die Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen als „Zuschussempfänger“. Als „Fachamt“ wird die zuschussgebende Dienststelle der Stadt Erlangen bezeichnet.

Inhalt

- 1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses**
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**
- 5 Nachweis der Verwendung**
- 6 Prüfung der Verwendung**
- 7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

1.2 Der Zuschussempfänger hat vorrangig seine Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögenserträge
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen
- Eintrittsgelder
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Seminare, Kurse, Vorträge etc.)
- Beratungsgebühren
- Einnahmen aus der Zuweisung von Bußgeldern oder Ähnliches
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren bzw. in angemessener Höhe zu erheben.

Der Zuschussempfänger hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z.B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt Erlangen nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

1.4 Der Zuschuss darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers angefordert werden. Bei Fehlbetragsfinanzierung darf der Zuschuss angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuschussempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf der Zuschuss jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuschussempfänger darf Zuschussmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Zuschussgeberin an Dritte weitergeben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss, soweit nicht nach ergänzenden Spezialbestimmungen anders geregelt, anteilig:

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag
- bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Der Zuschussempfänger muss Güter, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und darf vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen, insbesondere nicht veräußern.

3.2 Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuschussgeberin wahlweise

- die Abgeltung des Zeitwertes
- die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
- die Übereignung an die Zuschussgeberin oder einen Dritten

verlangen.

4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

4.1 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt
- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern
- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

4.2 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt Bescheide -auch ablehnende- anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 1.2).

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuschussempfänger hat dem bewilligenden Fachamt, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuschussgeberin (siehe Anlage 2) vorzulegen. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z. B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das bewilligende Fachamt.

5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Belege beizufügen sind.

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, inwieweit die bei der Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a. auch die Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

5.3 Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben der institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

Wird ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt Erlangen intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach den Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5.4 Der Zuschussempfänger hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuschussgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.5 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, für die Dauer der Bindungsfrist, mindestens jedoch für 6 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6 Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

5.7 Die Bildung von Rücklagen wird generell nicht als förderfähig anerkannt.

6 Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Zuschussgeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Zuschussgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung

auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuschussempfängers zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.

6.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind vom zuschussgebenden Fachamt in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Revisionsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.1 Die Zuschussgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben
- der Zuschuss nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

7.2 Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

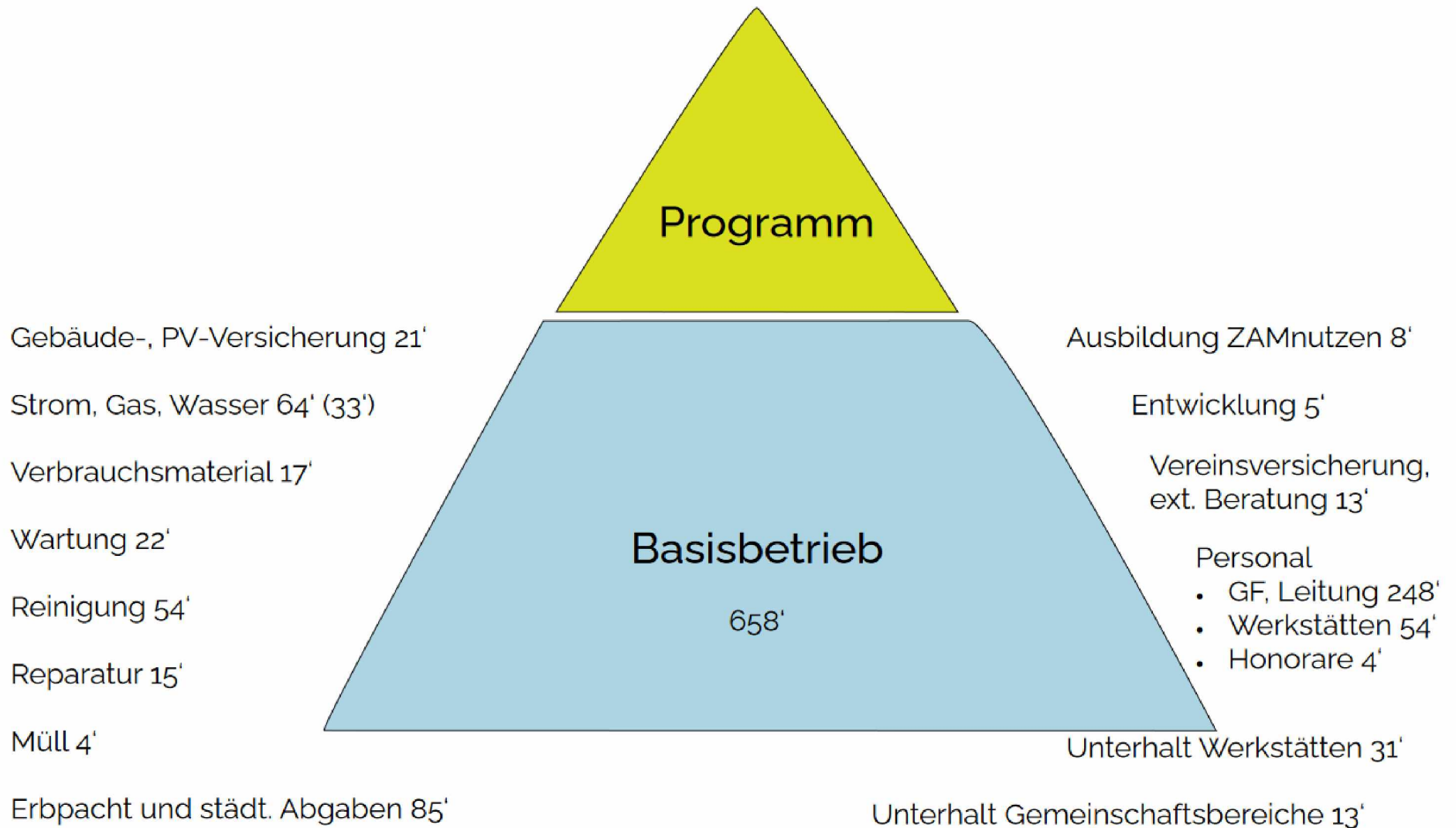
7.3 Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs.3 BayVwVfG zu verzinsen.

Erlangen, den
Stadt Erlangen



Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister



		2021-2023	2024	2025, 2026	Erläuterungen
	Summen in EUR pro Jahr, brutto	-2.269.684,58	937.039,30	658.974,42	
	Gebäude Betrieb	-185.663,04	252.705,64	282.522,66	
	Abgaben	-108.089,51	85.706,36	85.706,36	
	Versicherung	-28.887,65	20.600,00	20.600,00	
	Müllentsorgung	-71,00	4.122,40	3.622,40	
	Betriebsmittel (Energie, Wasser)	-33.657,39	63.771,90	63.771,90	Schätzung hängt ab von Energiepreisen und
	Verbrauchsmaterial	-796,63	17.551,85	17.552,90	
	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	-2.172,81	21.953,13	21.953,13	Schätzung hängt ab von Nutzungsintensität.
	Reinigung	-6.474,50	12.000,00	53.815,97	Nur akute Notfälle, alles größere muss
	Reparaturen	-5.259,55	27.000,00	15.500,00	
	Sammel	-254,00	0,00	0,00	
	Personal	-415.367,71	232.812,36	314.496,48	
	Angestellte ZAM ges.	-193.588,55	167.332,36	248.296,48	
	Betreuung Werkstätten	0,00	9.100,00	54.600,00	Werkstattleitungen und Einweisungen
	Betreuung Programm	0,00	0,00	8.000,00	
	Betreuung Ehrenamt	0,00	0,00	0,00	
	Dienstleistungen & Honorare	-221.779,16	56.380,00	3.600,00	wird durch Leitungen mitbearbeitet
	Sammel	0,00	0,00	0,00	
	Werkstätten	-117.819,77	276.650,00	30.964,29	
	Holz	-49.216,29	111.750,00	9.375,00	
	Metall	-2.256,41	49.750,00	6.375,00	
	Elektronik	-248,35	6.400,00	1.864,29	
	Prototypen	-53.233,80	53.000,00	5.000,00	
	Chemie	0,00	3.000,00	250,00	
	Textil	-3.327,62	13.000,00	1.850,00	
	Druck	-1.852,67	18.750,00	2.250,00	
	Farben	-300,00	2.500,00	0,00	
	Ausprobier	0,00	7.000,00	2.000,00	
	Bio	0,00	11.500,00	2.000,00	
	Sammel	-7.384,63	0,00	0,00	
	Gemeinschaftsbereiche	-6.659,04	86.505,30	13.200,00	
	Möbel, Akustik, Orientierung, Kinder,Pflan	-6.659,04	86.505,30	13.200,00	
	Programm & Entwicklung	-85.753,17	3.000,00	5.000,00	
	Kommunikation	-71.955,10	2.000,00	4.000,00	
	Fortbildung	-1.596,92	0,00	0,00	
	Bewerbung um Gelder	0,00	0,00	0,00	
	Ehrenamtspflege	-2.080,03	1.000,00	1.000,00	
	Programmaktivitäten	-9.954,52	0,00	0,00	
	Sammel	-166,60	0,00	0,00	
	Verein	-31.662,51	25.766,00	12.791,00	
	Verwaltung	-14.262,19	1.050,00	1.575,00	
	Beratungsleistungen	-9.663,92	23.000,00	9.500,00	
	Verbandsmitgliedschaften	-120,00	720,00	720,00	
	Versicherungen	-1.051,10	996,00	996,00	
	Sammel	-6.565,30	0,00	0,00	
	Projekte	-1.426.759,34	59.600,00	0,00	Kosten die sich aus weiteren Förderungen ergeben
	Gebäudeeinstandsetzung	-115.463,89	59.600,00	0,00	
	PCS	-105.417,99	0,00	0,00	
	UMBAU 2022-2024	-1.205.768,41	0,00	0,00	
	BBSR OE-Geld	0,00	0,00	0,00	
	Teilhabefonds	0,00	0,00	0,00	
	Sammel	-109,05	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	

30

Kostenstelle	Kat1	Kat2	Kat3	Einzelposition	Ausgaben	Prognose 2024	Budget 2025	Budget 2026	Kommentar
	Gebäude Betrieb				-185.663,04 €	252.705,64 €	282.522,66 €	282.522,66 €	
/010101	Gebäude Betrieb	Abgaben	Erbzins	Erbzins	-84.100,30 €	83.874,00 €	83.874,00 €	83.874,00 €	TODO in Erfahrung bringen wie der 2025 Neuberechnet
/010102	Gebäude Betrieb	Abgaben	Grundsteuer	Grundsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
/010103	Gebäude Betrieb	Abgaben	Straßenreinigung	Straßenreinigungsgebü	0,00 €	645,12 €	645,12 €	645,12 €	Angebe aus Grundabgabenbescheid Jan 2024
/010103	Gebäude Betrieb	Abgaben	Straßenreinigung	Straßenreinigungsgebü		895,80 €	895,80 €	895,80 €	Angebe aus Grundabgabenbescheid Jan 2024
#REF!	Gebäude Betrieb	Abgaben	Regenwasser						TODO
/010104	Gebäude Betrieb	Abgaben	Schmutzwasser		-430,12 €	218,00 €	218,00 €	218,00 €	
/010105	Gebäude Betrieb	Abgaben	Rundfunkbeitrag		0,00 €	73,44 €	73,44 €	73,44 €	
/010199	Gebäude Betrieb	Abgaben	Sammel		-23.559,09 €		0,00 €	0,00 €	
/010201	Gebäude Betrieb	Versicherung	Gebäudeversicherung		-28.285,42 €	20.116,00 €	20.116,00 €	20.116,00 €	TODO ändert sich mit Gebäudewert
/010202	Gebäude Betrieb	Versicherung	PV-Versicherung		-602,23 €	484,00 €	484,00 €	484,00 €	
/010299	Gebäude Betrieb	Versicherung	Sammel		0,00 €		0,00 €	0,00 €	
/010299	Gebäude Betrieb	Versicherung	Sammel	Glasversicherung?			0,00 €	0,00 €	TODO Angebot einholen
/010301	Gebäude Betrieb	Müllentsorgung	Restmüll	Abfallbeseitigungsgebü	-12,50 €	3.122,40 €	3.122,40 €	3.122,40 €	Angebe aus Grundabgabenbescheid Jan 2024
/010302	Gebäude Betrieb	Müllentsorgung	Sperrmüll		-58,50 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	
/010303	Gebäude Betrieb	Müllentsorgung	Sondermüll		0,00 €		0,00 €	0,00 €	
/010399	Gebäude Betrieb	Müllentsorgung	Sammel		0,00 €		0,00 €	0,00 €	
/010401	Gebäude Betrieb	Betriebsmittel (Energie,	Strom		-16.444,26 €	31.157,55 €	31.157,55 €	31.157,55 €	Ausgaben 2021-2023 umfasst 19 Monate
/010402	Gebäude Betrieb	Betriebsmittel (Energie,	Gas		-16.395,33 €	31.064,84 €	31.064,84 €	31.064,84 €	Ausgaben 2021-2023 umfasst 19 Monate
/010403	Gebäude Betrieb	Betriebsmittel (Energie,	Wasser		-817,80 €	1.549,52 €	1.549,52 €	1.549,52 €	Ausgaben 2021-2023 umfasst 19 Monate
/010499	Gebäude Betrieb	Betriebsmittel (Energie,	Sammel		0,00 €			0,00 €	
/010501	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sanitär		-50,54 €			0,00 €	
/010501	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sanitär	Klopapier		327,60 €	1.310,40 €	1.310,40 €	60cent pro Rolle
/010501	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sanitär	Handtücher		2.093,00 €	6.279,00 €	6.279,00 €	7 Euro pro Nachfüllung eines Handtuchspenders
/010501	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sanitär	Seife		1.121,25 €	4.485,00 €	4.485,00 €	7,50 Euro pro Nachfüllung eines Seifenspenders
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung		-5,75 €			0,00 €	
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Erste-Hilfe-Kästen		1.680,00 €	455,00 €	455,00 €	4 im Nordhaus (1x pro Etage)
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Erste-Hilfe Station mit		460,00 €	140,00 €	140,00 €	Erste-Hilfe Station Augenspülung und Pflasterspender
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Erste-Hilfe Station		840,00 €	222,50 €	222,50 €	Erste-Hilfe Station mit Pflasterspender
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Erste-Hilfe Rucksack		380,00 €	75,00 €	75,00 €	OCTETT-Erste-Hilfe im Betrieb gefüllt
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Trage		450,00 €	0,00 €	0,00 €	Für Sanitätsraum
/010502	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Erstehilfe Ausstattung	Defibrillator		2.700,00 €	386,00 €	386,00 €	2x, für Südhaus und Nordhaus
/010503	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Licht		0,00 €			0,00 €	
/010503	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Licht	Leuchtmittel			2.000,00 €	2.000,00 €	LED Lichter im Nordhaus sollten >10 Jahre halten.
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel		-67,20 €			0,00 €	
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel	Putzmittel		500,00 €	500,00 €	500,00 €	
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel	Putzutensilien		2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	Besen, Staubsauger usw.
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel	Putzwagen		1.000,00 €			je einer für Nord- und Südhaus
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel	Bodenreinigungsmaschi ne		4.000,00 €			je eine für Nord- und Südhaus z.B. SSM 331-11 zzgl. Verbrauchsmaterial Grundstock
/010504	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Reinigungsmittel						
/010599	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sammel		-673,14 €			0,00 €	
/010599	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sammel	Spülmitte (Küche)			200,00 €	200,00 €	
/010599	Gebäude Betrieb	Verbrauchsmaterial	Sammel	Basics (Küche)			500,00 €	500,00 €	

/010601	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Aufzüge		-443,84 €		0,00 €	
/010601	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Aufzüge	Wartung		1.570,80 €	1.570,80 €	1.570,80 € für Nord und Süd Aufzug
/010601	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Aufzüge	TÜV		968,36 €	968,36 €	968,36 €
/010601	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Aufzüge	Notruf		1.199,52 €	1.199,52 €	1.199,52 €
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung		0,00 €		0,00 €	0,00 €
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung	Feuerlöscher		1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 € Annahme: 30 gemietete CO2-Löscher
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung	Wartung & Prüfung Brandschutztore		773,50 €	773,50 €	773,50 €
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung	Wartung & Prüfung Branschutzvorhang		714,00 €	714,00 €	714,00 €
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung	Wartung & Prüfung Türaufhalter		595,00 €	595,00 €	595,00 €
/010602	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Brandschutzeinrichtung	Wartung & Prüfung SiLi		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 € TODO
/010603	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Elektrische Geräte (VDE)		0,00 €		0,00 €	0,00 €
/010603	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Elektrische Geräte (VDE)	DGUV Bewegliche Geräte		6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 € 1200 Geräte zu je 5 Euro Unklar: Auch alle Steckdosenleisten und Stromkabel? Dann mehr!
/010603	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Elektrische Geräte (VDE)	DGUV Maschine		6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 € 40 Maschinen mit 150 Euro pro Maschine
/010603	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Elektrische Geräte (VDE)	DGUV Verteiler			0,00 €	0,00 € Alle 4 Jahre, also erst wieder 2027
/010604	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Rolltore		0,00 €	481,95 €	481,95 €	481,95 €
/010605	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	PV		0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
/010606	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Heizung		-1.728,97 €		0,00 €	0,00 €
/010606	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Heizung	Schornsteinfeger		150,00 €	150,00 €	150,00 €
/010606	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Heizung	Wartung		500,00 €	500,00 €	500,00 €
/010699	Gebäude Betrieb	wiederkehrende Kosten (z.B. Wartung)	Sammel		0,00 €			0,00 €
/010701	Gebäude Betrieb	Reinigung	Gebäudereinigung	Dienstleistung	-6.453,65 €	12.000,00 €	43.884,82 €	43.884,82 € Ausgaben 2021-2023 umfasst 14 Monate Reinigung auf 600qm, alle zwei Wochen und ohne USt. Prognose 2025 basiert auf Ausgaben 2023 zzgl. USt. auf 2000qm und wöchentliche Reinigung.
/010701	Gebäude Betrieb	Reinigung	Gebäudereinigung	Schmutzfangmatten (Miete)			1.931,15 €	1.931,15 € Angebot von https://achleitner-gebaeudereinigung.de/ bei
/010702	Gebäude Betrieb	Reinigung	Winterdienst		0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 € Ursprüngliches Angebot war 12 TEUR, durch Entwidmung der Passerelle als öffentlicher Weg ist der Aufwand voraussichtlich günstiger
/010799	Gebäude Betrieb	Reinigung	Sammel		-20,85 €			0,00 €
/010801	Gebäude Betrieb	Reparaturen	am Haus		-4.971,25 €			0,00 €
/010801	Gebäude Betrieb	Reparaturen	am Haus	Dach		5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/010801	Gebäude Betrieb	Reparaturen	am Haus	Fenster, Türen, Schließenanlage		8.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

/010801	Gebäude Betrieb	Reparaturen	am Haus	Wände, Böden		4.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/010801	Gebäude Betrieb	Reparaturen	am Haus	Außenbereich		2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/010802	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Haustechnik		-108,77 €			0,00 €
/010802	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Haustechnik	Sanitär		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/010802	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Haustechnik	Elektrik			1.000,00 €	1.000,00 €
/010802	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Haustechnik	PV		1.500,00 €		0,00 €
/010803	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Mobiliar		0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
/010805	Gebäude Betrieb	Reparaturen	IT		-15,91 €	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/010899	Gebäude Betrieb	Reparaturen	Sammel		-163,62 €		5.000,00 €	5.000,00 €
/0199	Gebäude Betrieb	Sammel			-254,00 €			0,00 €
	Personal				-415.367,71 €	232.812,36 €	314.496,48 €	314.496,48 €
/020101	Personal	Angestellte ZAM ges.	Gehalt und		-192.066,43 €			0,00 €
/020101	Personal	Angestellte ZAM ges.	Gehalt und	GF		29.280,00 €	58.560,00 €	58.560,00 € ab 1.7.24 inkl. LNK
/020101	Personal	Angestellte ZAM ges.	Gehalt und	Künstlerische Leitung		45.684,12 €	91.368,24 €	91.368,24 € ab 1.7.24 inkl. LNK
/020101	Personal	Angestellte ZAM ges.	Gehalt und	Technische Leitung		45.684,12 €	91.368,24 €	91.368,24 € ab 1.7.24 inkl. LNK
/020101	Personal	Angestellte ZAM ges.	Gehalt und	Aufbau-GF angestellt		45.684,12 €	0,00 €	0,00 € bis 1.7.24 inkl. LNK
/020103	Personal	Angestellte ZAM ges.	Reisekosten		-956,90 €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/020104	Personal	Angestellte ZAM ges.	Fortbildungskosten		-565,22 €		2.000,00 €	2.000,00 €
/020105	Personal	Angestellte ZAM ges.	Betriebsmittel		0,00 €		3.000,00 €	3.000,00 € Technik, Software und Bürozeugs
/020199	Personal	Angestellte ZAM ges.	Sammel		0,00 €			0,00 €
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten			0,00 €			0,00 €
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Einweisungsworksho ps "Maschinenführersch		2.548,00 €	15.288,00 €	15.288,00 € 14 Arbeitsstunden pro Woche, bei 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Ausprobier & Bio		1.456,00 €	8.736,00 €	8.736,00 € 8 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Prototypen & Elektronik		1.456,00 €	8.736,00 €	8.736,00 € 8 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Holz		1.456,00 €	8.736,00 €	8.736,00 € 8 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Metall		728,00 €	4.368,00 €	4.368,00 € 4 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Textil		728,00 €	4.368,00 €	4.368,00 € 4 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020201	Personal	Betreuung Werkstätten		Werkstattleitung Druck		728,00 €	4.368,00 €	4.368,00 € 4 Stunden an 48 Betriebswochen bei 17,50 EUR/h zzgl. 30% LNK (2024: an 8 Wochen)
/020401	Personal	Betreuung Programm			0,00 €		8.000,00 €	8.000,00 €
/020501	Personal	Betreuung Ehrenamt			0,00 €			0,00 €
/020601	Personal	Dienstleistungen &			-221.779,16 €			0,00 €
/020601	Personal	Dienstleistungen &		Aufbau-GF selbständig		49.980,00 €	0,00 €	0,00 € bis 1.7. inkl. USt
/020601	Personal	Dienstleistungen & Honorare		Buchhaltung		6.400,00 €	3.600,00 €	3.600,00 € bis April 1000 EUR / Monat danach 300 EUR / Monat
/0299	Personal	Sammel			0,00 €			0,00 €
	Werkstätten				-117.819,77 €	276.650,00 €	30.964,29 €	30.964,29 €
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen		-49.157,40 €		5.000,00 €	5.000,00 €
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	Maschinen		10.000,00 €		
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	CNC		50.000,00 €		
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	Elektrowerkzeuge		12.500,00 €		
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	Handwerkzeuge		2.500,00 €		

/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	Werkstattausstattung	10.000,00 €		
/030101	Werkstätten	Holz	Anschaffungen	Empore und Lager	20.000,00 €		
/030102	Werkstätten	Holz	Wartung		0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel		-27,64 €		0,00 € 2024: Grundbedarf 2025+: Nachkauf, zu finanzieren aus Einnahmen
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Bohrer	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Schleifmittel	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Sägeblätter und -	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Fräser	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Schutzausrüstung	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Schmiermittel	250,00 €	125,00 €	125,00 €
/030103	Werkstätten	Holz	Betriebsmittel	Sonstiges	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030104	Werkstätten	Holz	Material		0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 € insb. zur Ausstattung der Werkstatt selbst und zu internen Ausbildungszwecken
/030105	Werkstätten	Holz	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030106	Werkstätten	Holz	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030199	Werkstätten	Holz	Sammel		-31,25 €		0,00 €
/030201	Werkstätten	Metall	Anschaffungen		-2.256,41 €	3.000,00 €	3.000,00 €
/030201	Werkstätten	Metall	Anschaffungen	Maschinen/Geräte	30.000,00 €		0,00 €
/030201	Werkstätten	Metall	Anschaffungen	Elektrowerkzeuge	7.500,00 €		0,00 €
/030201	Werkstätten	Metall	Anschaffungen	Handwerkzeuge	2.500,00 €		0,00 €
/030201	Werkstätten	Metall	Anschaffungen	Werkstattausstattung	5.000,00 €		0,00 €
/030202	Werkstätten	Metall	Wartung		0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel		0,00 €		0,00 € 2024: Grundbedarf 2025+: Nachkauf, zu finanzieren aus Einnahmen
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Bohrer	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Schleifmittel	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Sägeblätter und -	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Fräser	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Drehmeißel	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Schutzausrüstung	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Kühl- und	250,00 €	125,00 €	125,00 €
/030203	Werkstätten	Metall	Betriebsmittel	Sonstiges	500,00 €	250,00 €	250,00 €
/030204	Werkstätten	Metall	Material		0,00 €	500,00 €	500,00 € insb. zu internen Ausbildungszwecken
/030205	Werkstätten	Metall	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030206	Werkstätten	Metall	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030299	Werkstätten	Metall	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030301	Werkstätten	Elektronik	Anschaffungen		-248,35 €	714,29 €	714,29 €
/030302	Werkstätten	Elektronik	Wartung		0,00 €		0,00 €
/030303	Werkstätten	Elektronik	Betriebsmittel		0,00 €		0,00 €
/030303	Werkstätten	Elektronik	Betriebsmittel	Lötzinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €
/030303	Werkstätten	Elektronik	Betriebsmittel	Entlötlitze	50,00 €	50,00 €	50,00 €
/030303	Werkstätten	Elektronik	Betriebsmittel	Passive Bauteile	250,00 €	250,00 €	250,00 €
/030303	Werkstätten	Elektronik	Betriebsmittel	Aktive Bauteile	500,00 €	500,00 €	500,00 €
/030304	Werkstätten	Elektronik	Material		0,00 €	250,00 €	250,00 €
/030305	Werkstätten	Elektronik	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030306	Werkstätten	Elektronik	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030399	Werkstätten	Elektronik	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030401	Werkstätten	Prototypen	Anschaffungen		-52.457,11 €	3.000,00 €	3.000,00 €
/030401	Werkstätten	Prototypen	Anschaffungen	Laser (mobil)	25.000,00 €		
/030401	Werkstätten	Prototypen	Anschaffungen	Werkzeuge/Geräte	12.500,00 €		
/030401	Werkstätten	Prototypen	Anschaffungen	Einrichtung	10.000,00 €		
/030402	Werkstätten	Prototypen	Wartung		1.245,91 €		0,00 €
/030403	Werkstätten	Prototypen	Betriebsmittel		-1.172,94 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/030404	Werkstätten	Prototypen	Material		-364,14 €	1.000,00 €	1.000,00 €

/030405	Werkstätten	Prototypen	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030406	Werkstätten	Prototypen	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030499	Werkstätten	Prototypen	Sammel		-485,52 €		0,00 €
/030501	Werkstätten	Chemie	Anschaffungen		0,00 €	2.500,00 €	0,00 €
/030502	Werkstätten	Chemie	Wartung		0,00 €		0,00 €
/030503	Werkstätten	Chemie	Betriebsmittel		0,00 €	500,00 €	250,00 €
/030504	Werkstätten	Chemie	Material		0,00 €		0,00 €
/030505	Werkstätten	Chemie	Reinigung und		0,00 €		
/030506	Werkstätten	Chemie	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030599	Werkstätten	Chemie	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030601	Werkstätten	Textil	Anschaffungen		-1.631,28 €		0,00 €
/030601	Werkstätten	Textil	Anschaffungen	Geräte/Ausstattung		10.000,00 €	1.000,00 €
/030601	Werkstätten	Textil	Anschaffungen	Einrichtung		2.500,00 €	
/030602	Werkstätten	Textil	Wartung		0,00 €	500,00 €	500,00 €
/030603	Werkstätten	Textil	Betriebsmittel		-943,24 €	0,00 €	250,00 €
/030604	Werkstätten	Textil	Material		-753,10 €		100,00 €
/030605	Werkstätten	Textil	Reinigung und		0,00 €		
/030606	Werkstätten	Textil	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030699	Werkstätten	Textil	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030701	Werkstätten	Druck	Anschaffungen		-1.348,29 €		0,00 €
/030701	Werkstätten	Druck	Anschaffungen	Geräte/Ausstattung		10.000,00 €	1.000,00 €
/030701	Werkstätten	Druck	Anschaffungen	Einrichtung		2.500,00 €	
/030701	Werkstätten	Druck	Anschaffungen	Werkstattwaschbecken		5.000,00 €	
/030702	Werkstätten	Druck	Wartung		0,00 €	250,00 €	250,00 €
/030703	Werkstätten	Druck	Betriebsmittel		0,00 €	500,00 €	500,00 €
/030704	Werkstätten	Druck	Material		-504,38 €	500,00 €	500,00 €
/030705	Werkstätten	Druck	Reinigung und		0,00 €		
/030706	Werkstätten	Druck	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030799	Werkstätten	Druck	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030801	Werkstätten	Farben	Anschaffungen		-300,00 €	1.500,00 €	0,00 €
/030802	Werkstätten	Farben	Wartung		0,00 €		0,00 €
/030803	Werkstätten	Farben	Betriebsmittel		0,00 €	1.000,00 €	0,00 €
/030804	Werkstätten	Farben	Material		0,00 €		0,00 €
/030805	Werkstätten	Farben	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030806	Werkstätten	Farben	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030899	Werkstätten	Farben	Sammel		0,00 €		0,00 €
/030901	Werkstätten	Ausprobier	Anschaffungen		0,00 €		0,00 €
/030901	Werkstätten	Ausprobier	Anschaffungen	Einrichtung		5.000,00 €	
/030901	Werkstätten	Ausprobier	Anschaffungen	Werkzeuge		2.000,00 €	
/030902	Werkstätten	Ausprobier	Wartung		0,00 €		0,00 €
/030903	Werkstätten	Ausprobier	Betriebsmittel		0,00 €		0,00 €
/030904	Werkstätten	Ausprobier	Material		0,00 €		0,00 €
/030905	Werkstätten	Ausprobier	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/030906	Werkstätten	Ausprobier	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030999	Werkstätten	Ausprobier	Sammel		0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/031001	Werkstätten	Bio	Anschaffungen		0,00 €		0,00 €
/031001	Werkstätten	Bio	Anschaffungen	Geräte		5.000,00 €	
/031001	Werkstätten	Bio	Anschaffungen	Kleinzugs		2.500,00 €	
/031001	Werkstätten	Bio	Anschaffungen	Einrichtung		4.000,00 €	
/031002	Werkstätten	Bio	Wartung		0,00 €		0,00 €
/031003	Werkstätten	Bio	Betriebsmittel		0,00 €		0,00 €
/031004	Werkstätten	Bio	Material		0,00 €		0,00 €
/031005	Werkstätten	Bio	Reinigung und		0,00 €		0,00 €
/031006	Werkstätten	Bio	Angebote		0,00 €		0,00 €
/030099	Werkstätten	Bio	Sammel		0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

/0399	Werkstätten	Sammel			-7.384,63 €			0,00 €
	Gemeinschaftsbereiche				-6.659,04 €	86.505,30 €	13.200,00 €	13.200,00 €
/040101	Gemeinschaftsbereiche	Raumgestaltung	Pflanzen		-66,85 €			0,00 €
/040101	Gemeinschaftsbereiche	Raumgestaltung	Pflanzen	Außenbereich		1.000,00	200,00	200,00
/040101	Gemeinschaftsbereiche	Raumgestaltung	Pflanzen	Innen Pflanzen inkl. Dünger, Erde und		1.500,00	500,00	500,00
/040102	Gemeinschaftsbereiche	Raumgestaltung			0,00 €	1.500,00	1.500,00	1.500,00 Kunstprojekt für Wahrzeichen, Lichtobjekt Atrium etc; erweiterbar, wiederkehrend
			Athmosphärisches					
/040199	Gemeinschaftsbereiche	Raumgestaltung	Sammel		0,00 €			0,00
/040201	Gemeinschaftsbereiche	Leitsystem & Orientierung			-1.393,40 €	12.500,00	3.000,00	3.000,00 Auftrag SDM; 3 Info-Punkte an drei Eingängen je 1000; Taktiles/Barrierefreiheit 1500; Fassaden und Schaufenstergestaltung 1000; Suche-Biete 1000 etc;
/040201	Gemeinschaftsbereiche	Leitsystem &		Außenschilder		2.065,30	3.000,00	3.000,00 Beschilderung Haupthaus, dann Werkhaus
/040301	Gemeinschaftsbereiche	Akustik			0,00 €	5.000,00		0,00 https://www.thomann.de/de/t.akustik_pet_wall_absorber_120_sgr.htm?gad_source=1&gclid=CjwKCAiArfauBhApEi wAeoB7qOegWvBNauZJ1oGpD6kWNPlvq4sWhCLNN1bAE GnkWWzuTDqR9agmUBoCBJUQAvD_BwE
/040401	Gemeinschaftsbereiche	Mobiliar			0,00 €	25.440,00		0,00 https://www.backwinkel.de/prod/drehstuhl-mit-sitzschale-mit-gewindespindel-mit-rollen-sitzhoehe-50-69-cm.html?gmc=1&gad_source=1&gclid=CjwKCAiArfauBhApEiwAeoB7qCfowXgQQonlsUwKnez-B9hNifquUMLuC7bs7seo1Tv5kaQTETUChoCeK8QAvD_BwE
/040501	Gemeinschaftsbereiche	Technik			-5.192,59 €	5.000,00	1.000,00	1.000,00 Welche Technik? Beschallung. Projektion
/040601	Gemeinschaftsbereiche	Küche			-6,20 €	15.000,00	1.500,00	1.500,00 Ersteinrichtung neue Küche, Ausstattung
/040701	Gemeinschaftsbereiche	Kinder			0,00 €	10.000,00	500,00	500,00 Spielobjekt, bekletterbar; 2nd Hand Dinge
/040801	Gemeinschaftsbereiche	Co-Working			0,00 €	7.500,00	2.000,00	2.000,00 Zusatzausstattung zu Mobiliar (Sichtschutz, Akustik, Storage, Bürostühle...) und Technik (Monitore)
/0499	Gemeinschaftsbereiche	Sammel			0,00 €			0,00
	Programm &				-85.753,17 €	3.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
/050101	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Webseite		-25.302,24 €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/050102	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Drucksachen		-1.781,86 €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/050103	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Newsletter		0,00 €			0,00 €
/050104	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Social Media		-11.339,93 €			0,00 €
/050105	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Pressekontakt		0,00 €			0,00 €
/050199	Programm & Entwicklung	Kommunikation	Sammel		-33.531,07 €			0,00 €
/050201	Programm & Entwicklung	Fortbildung	Reisen		-433,70 €			0,00 €
/050202	Programm & Entwicklung	Fortbildung	Messen		0,00 €			0,00 €
/050203	Programm & Entwicklung	Fortbildung	Konferenzen		-1.079,22 €			0,00 €
/050204	Programm & Entwicklung	Fortbildung	Eintritte		-84,00 €			0,00 €
/050299	Programm & Entwicklung	Fortbildung	Sammel		0,00 €			0,00 €
/050301	Programm & Entwicklung	Bewerbung um Gelder	Spendeneinwerbung		0,00 €			0,00 €
/050302	Programm & Entwicklung	Bewerbung um Gelder	Drittmittelprojekte		0,00 €			0,00 €
/050399	Programm & Entwicklung	Bewerbung um Gelder	Sammel		0,00 €			0,00 €
/050401	Programm & Entwicklung	Ehrenamtspflege	Bewerbung		0,00 €			0,00 €
/050402	Programm & Entwicklung	Ehrenamtspflege	Betreuung		0,00 €			0,00 €
/050403	Programm & Entwicklung	Ehrenamtspflege	Verpflegung		-2.065,99 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
/050404	Programm & Entwicklung	Ehrenamtspflege	Veranstaltungen		-14,04 €			0,00 €
/050499	Programm & Entwicklung	Ehrenamtspflege	Sammel		0,00 €			0,00 €
/050501	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	PCS Veranstaltungen		-4.252,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
/050501	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	PCS Veranstaltungen	Gäste		0,00 €	0,00 €	0,00 €
/050501	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	PCS Veranstaltungen	Helfer:innen		0,00 €	0,00 €	0,00 €
/050501	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	PCS Veranstaltungen	Material		0,00 €	0,00 €	0,00 €
/050501	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	PCS Veranstaltungen	Kommunikation		0,00 €	0,00 €	0,00 €

/050599	Programm & Entwicklung	Programmaktivitäten	Sammel	Bewirtung	-5.702,36 €			0,00 €
/0599	Programm & Entwicklung	Sammel			-166,60 €			0,00 €
	Projekte				#####	59.600,00 €	0,00 €	0,00 €
/060101	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Baumaterial		-3.974,89 €			0,00 €
/060102	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Elektronisches		-1.742,30 €	12.600,00 €		0,00 €
/060103	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Elektrik Nord		-106.832,55 €			0,00 €
/060104	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Reparatur PV		0,00 €	1.000,00 €		0,00 €
/060105	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Erfassung Betriebsmittel		0,00 €	2.500,00 €		0,00 €
/060106	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	IT		-2.581,51 €	5.000,00 €		0,00 €
/060107	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Lüftung Prototypen		0,00 €	38.500,00 €		
/060199	Projekte	Gebäudeinstandsetzung	Sammel		-332,64 €			0,00 €
/060201	Projekte	PCS	Projektbüro		-29.287,29 €	0,00 €		0,00 €
/060202	Projekte	PCS	Resumée		-33.163,42 €	0,00 €		0,00 €
/060299	Projekte	PCS	Sammel		-42.967,28 €	0,00 €		0,00 €
/060301	Projekte	UMBAU 2022-2024			#####			0,00 €
/060501	Projekte	BBSR OE-Geld			0,00 €			0,00 €
/060601	Projekte	Teilhabefonds			0,00 €			0,00 €
/0699	Projekte	Sammel			-109,05 €			0,00 €
	Verein				-31.662,51 €	25.766,00 €	12.791,00 €	12.791,00 €
/070101	Verein	Verwaltung	Software und Lizenzen		-3.366,72 €			0,00 €
/070101	Verein	Verwaltung	Software und Lizenzen	EasyVerein		600,00 €	625,00 €	625,00 €
/070101	Verein	Verwaltung	Software und Lizenzen	GEMA		200,00 €	200,00 €	200,00 €
/070102	Verein	Verwaltung	Hardware		0,00 €			0,00 €
/070103	Verein	Verwaltung	Porto		-205,34 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
/070199	Verein	Verwaltung	Sammel		-10.690,13 €		500,00 €	500,00 €
/070201	Verein	Beratungsleistungen	Steuerberatung		0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
/070202	Verein	Beratungsleistungen	Rechtsberatung		-4.320,20 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
/070203	Verein	Beratungsleistungen	Organisationsentwicklung		-5.343,72 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
/070204	Verein	Beratungsleistungen	Arbeitssicherheit			10.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
/070299	Verein	Beratungsleistungen	Sammel		0,00 €			0,00 €
/070301	Verein	Verbandsmitgliedschafte			-120,00 €			0,00 €
/070301	Verein	Verbandsmitgliedschafte		VOW inkl. Haftpflicht		220,00 €	220,00 €	220,00 €
/070301	Verein	Verbandsmitgliedschafte		VULCA		500,00 €	500,00 €	500,00 €
/070401	Verein	Versicherungen			-1.051,10 €			0,00 €
/070401	Verein	Versicherungen		D&O VH		866,00 €	866,00 €	866,00 €
/070401	Verein	Versicherungen		VOW Unfall		130,00 €	130,00 €	130,00 €
/0799	Verein	Sammel			-6.565,30 €			0,00 €
	Einnahmen				2.774.963,44 €	-11.898,07 €	-11.898,07 €	-11.898,07 €
/080101	Einnahmen	Städtische Förderung	UMBAU Stadt		1.000.000,00 €			0,00 €
/080102	Einnahmen	Städtische Förderung	AUFBAU-GF Stadt		168.000,00 €			0,00 €
/080103	Einnahmen	Städtische Förderung	AUFBAU Stadt		1.156.700,00 €			0,00 €
/080104	Einnahmen	Städtische Förderung	BETRIEB Stadt		0,00 €			0,00 €
/080105	Einnahmen	Städtische Förderung	FOLGEN Erbbaurecht		22.735,00 €			0,00 €
/080106	Einnahmen	Städtische Förderung	UNERWARTETES Stadt		98.367,00 €			0,00 €
/080107	Einnahmen	Städtische Förderung	PCS Stadt		65.300,00 €			0,00 €
/080199	Einnahmen	Städtische Förderung	Sammel		0,00 €			0,00 €
/080201	Einnahmen	Werkstätten	Materialverkauf		2.682,33 €			0,00 €
/080202	Einnahmen	Werkstätten	Nutzungsgebühren		0,00 €			0,00 €
/080203	Einnahmen	Werkstätten	Teilnahmegebühren		0,00 €			0,00 €
/080204	Einnahmen	Werkstätten	Vermietung		0,00 €			0,00 €
/080299	Einnahmen	Werkstätten	Sammel		-5.637,33 €			0,00 €
/080301	Einnahmen	Co-Working	Arbeitsplatzvermietung		0,00 €			0,00 €
/080399	Einnahmen	Co-Working	Sammel		0,00 €			0,00 €
/080401	Einnahmen	Gastro	Getränkeverkauf		0,00 €			0,00 €
/080499	Einnahmen	Gastro	Sammel		0,00 €			0,00 €

/080501	Einnahmen	Veranstaltungen	Raumvermietungen	0,00 €			0,00 €	
/080502	Einnahmen	Veranstaltungen	Eintritte	0,00 €			0,00 €	
/080599	Einnahmen	Veranstaltungen	Sammel	0,00 €			0,00 €	
/080601	Einnahmen	Verein	Mitgliedsbeiträge	3.673,00 €	-4.116,00 €	-4.116,00 €	-4.116,00 €	Bei gleichbleibender Mitgliederzahl
/080602	Einnahmen	Verein	Spenden	14.130,21 €	-4.710,07 €	-4.710,07 €	-4.710,07 €	Prognose nimmt an, dass Spendenbereitschaft erhalten bleibt.
/080699	Einnahmen	Verein	Sammel	30.881,76 €			0,00 €	
/080701	Einnahmen	Teilhabefonds		500,00 €			0,00 €	
/080801	Einnahmen	PCS Bund		215.163,93 €			0,00 €	
/080901	Einnahmen	PV-Einspeisung		0,00 €	-3.072,00 €	-3.072,00 €	-3.072,00 €	Prognose aus Abschlagzahlung die sich aus letzter Abrechnung ergeben hat.
/089901	Einnahmen	Sammel		2.467,54 €			0,00 €	
	Sonstiges			418,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
/090101	Sonstiges	Durchlaufende Posten		200.418,41 €				
/090201	Sonstiges	Interne Umbuchungen		-200.000,00 €				

Förderprojekte, Bewerbung aktuell:

- Volkswagen Stiftung „Zirkularität im Alltag“

Stiftungen

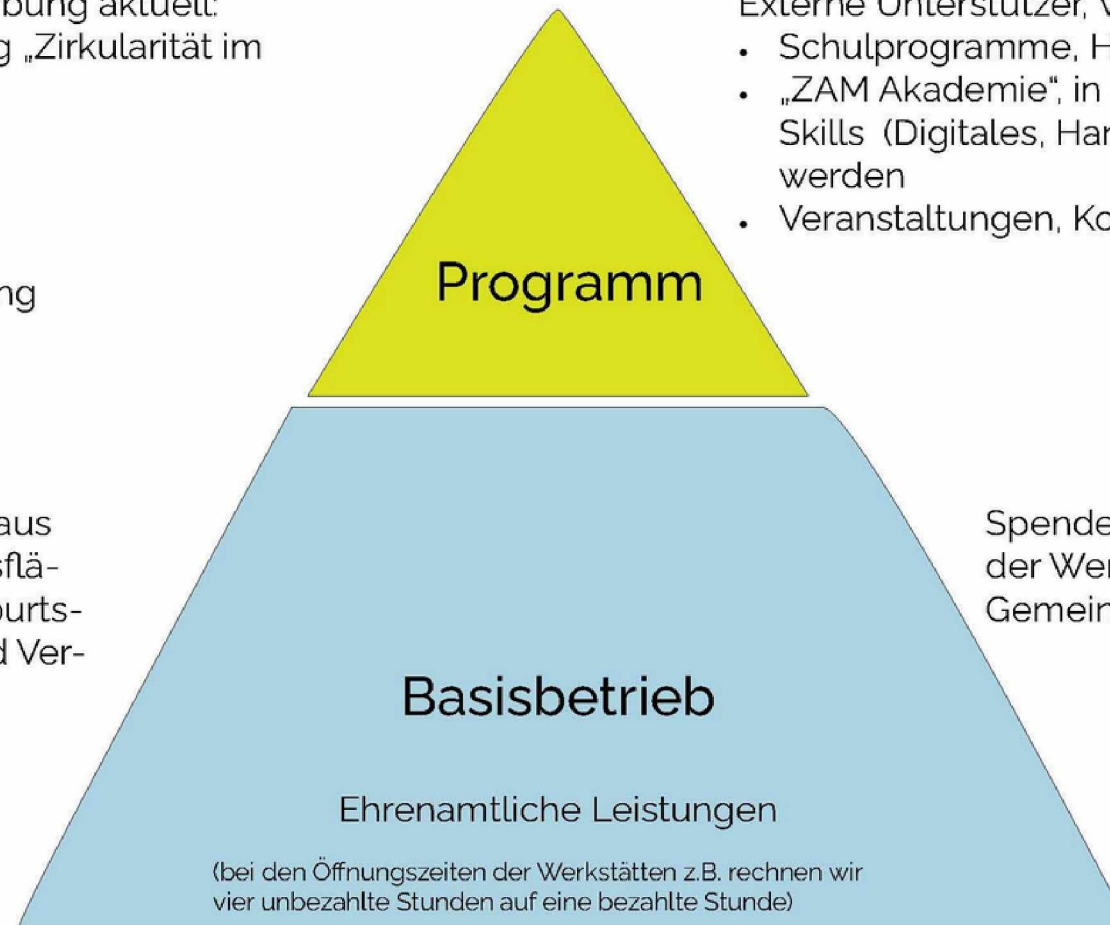
- Kunststiftung
- Joachim Herz Stiftung
- Telekom Stiftung
- Postcodelotterie
- ...

Potentiell Einnahmen aus Vermietungen (Arbeitsflächen, Briefkästen, Geburtstage, Werkstätten) und Veranstaltungen

Externe Unterstützer, Vermögende

- Schulprogramme, Hortprogramme
- „ZAM Akademie“, in der besondere Skills (Digitales, Handwerk) vermittelt werden
- Veranstaltungen, Konferenz

Spenden für Ausstattung der Werkstätten und Gemeinschaftsbereiche



Eine beispielhafte ZAM-Woche in 2025-2026 | 1. Öffnungszeiten für alle

Werkstätten, Ausstellungsbereich Haupthaus

So könnten die Öffnungszeiten des ZAM „für alle“ aussehen, etwa 33 h pro Woche.

9 h

Für alle Werkstätten zusammen sind zunächst 36 Stunden hauptamtliche Werkstattleitung geplant; alle zusätzlichen betreuten Zeiten sind ehrenamtlich zu leisten. Bei Vollbetrieb aller Werkstätten sind das bis zu 230 Stunden.
Wir beginnen mit einem nachfrageorientierten Angebot, bei dem nicht alle Werkstattbereiche jeden Tag geöffnet sein müssen.

12 h

Bio
Prototypen

Ausprobier
Bio
Prototypen
Holz

Ausprobier
Bio

15 h

Textil
Druck

Druck
Metall

Holz
Textil

18 h

Ausprobier
Prototypen
Holz

Ausprobier
Holz
Textil

Ausprobier
Prototypen
Holz
Druck
Metall

21 h

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

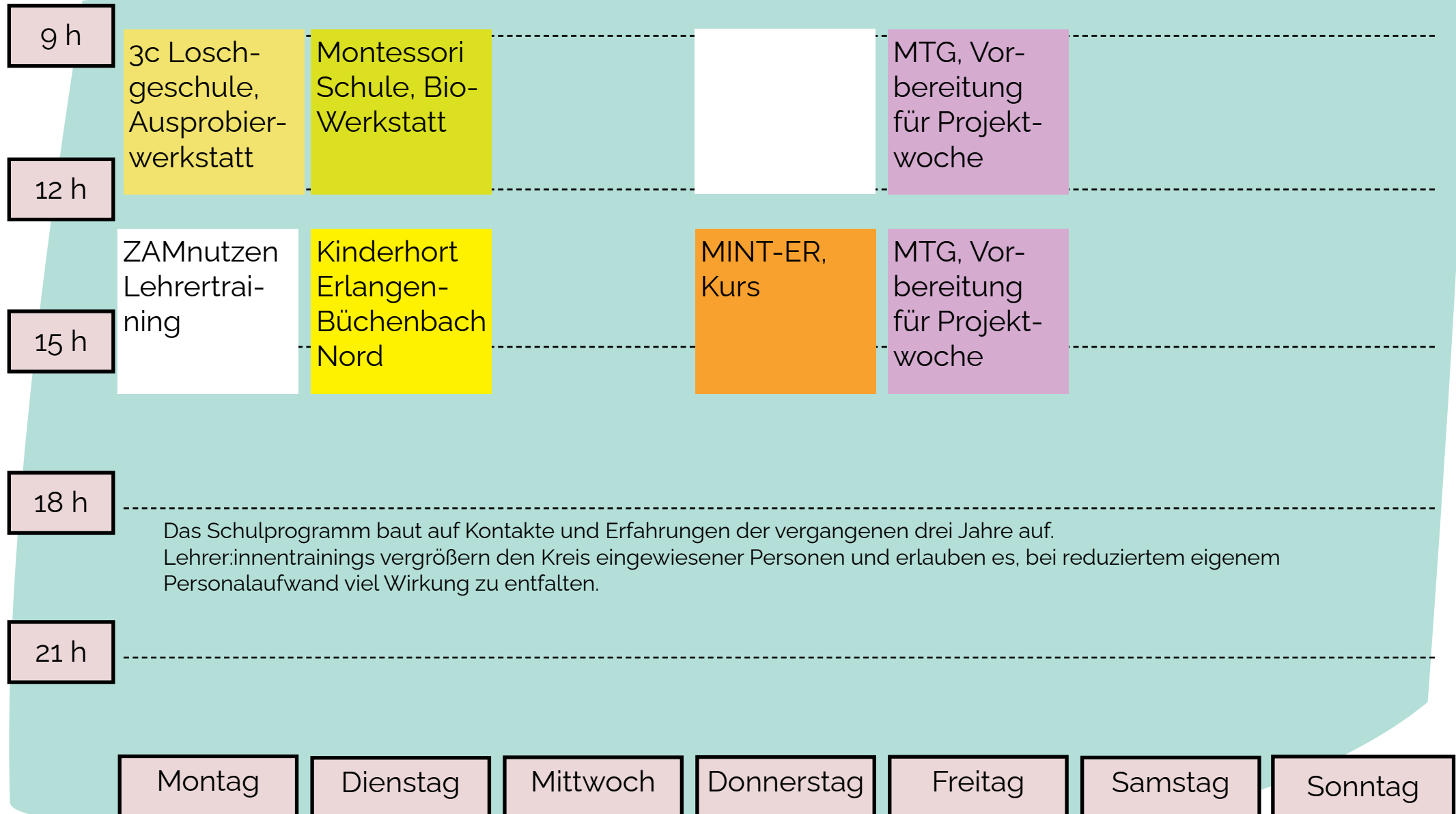
Freitag

Samstag

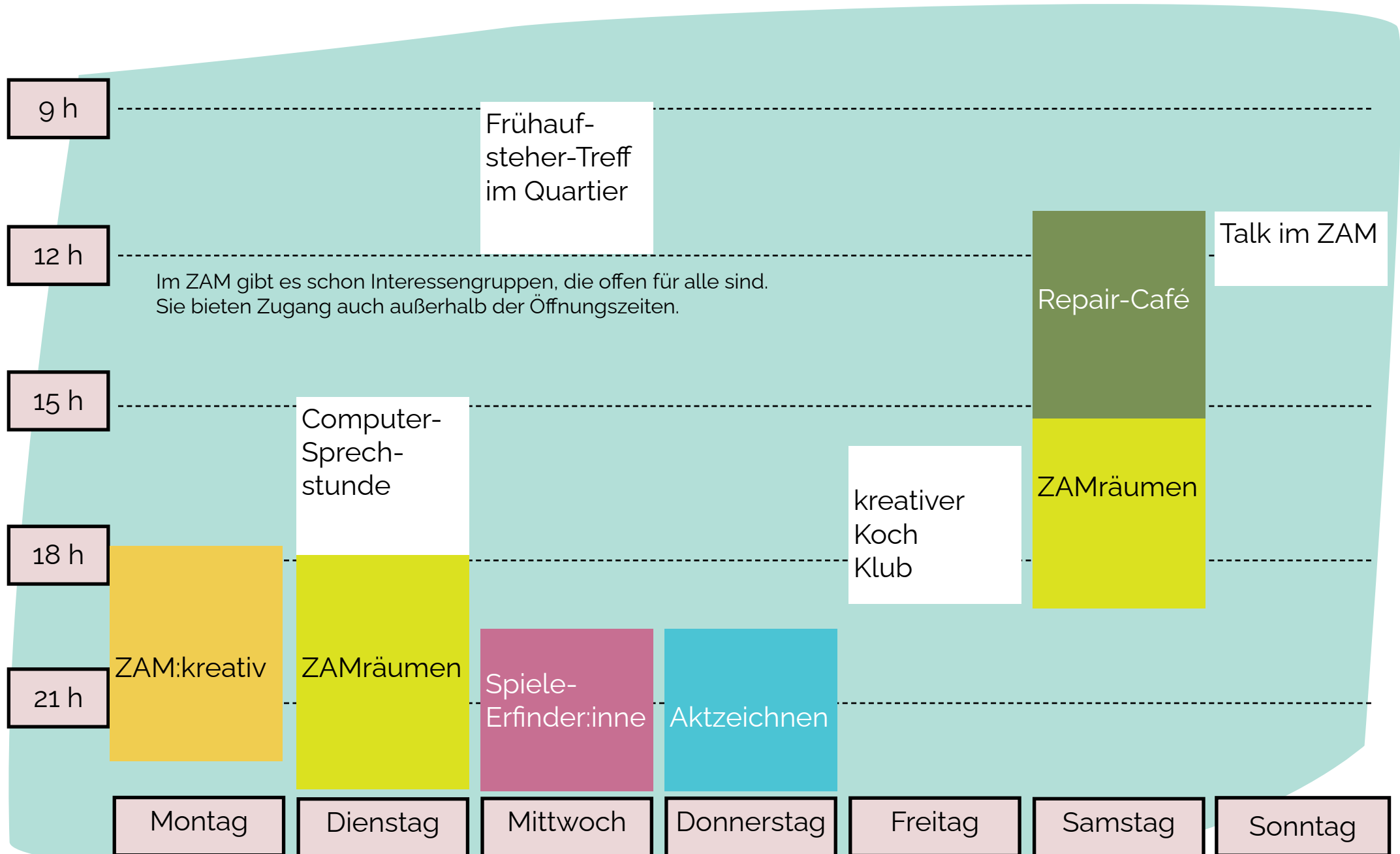
Sonntag

Eine beispielhafte ZAM-Woche in 2025-2026 | 2. Schul- und Hortangebote

Ausprobierwerkstatt, Workshopbereich Haupthaus; Werkstätten

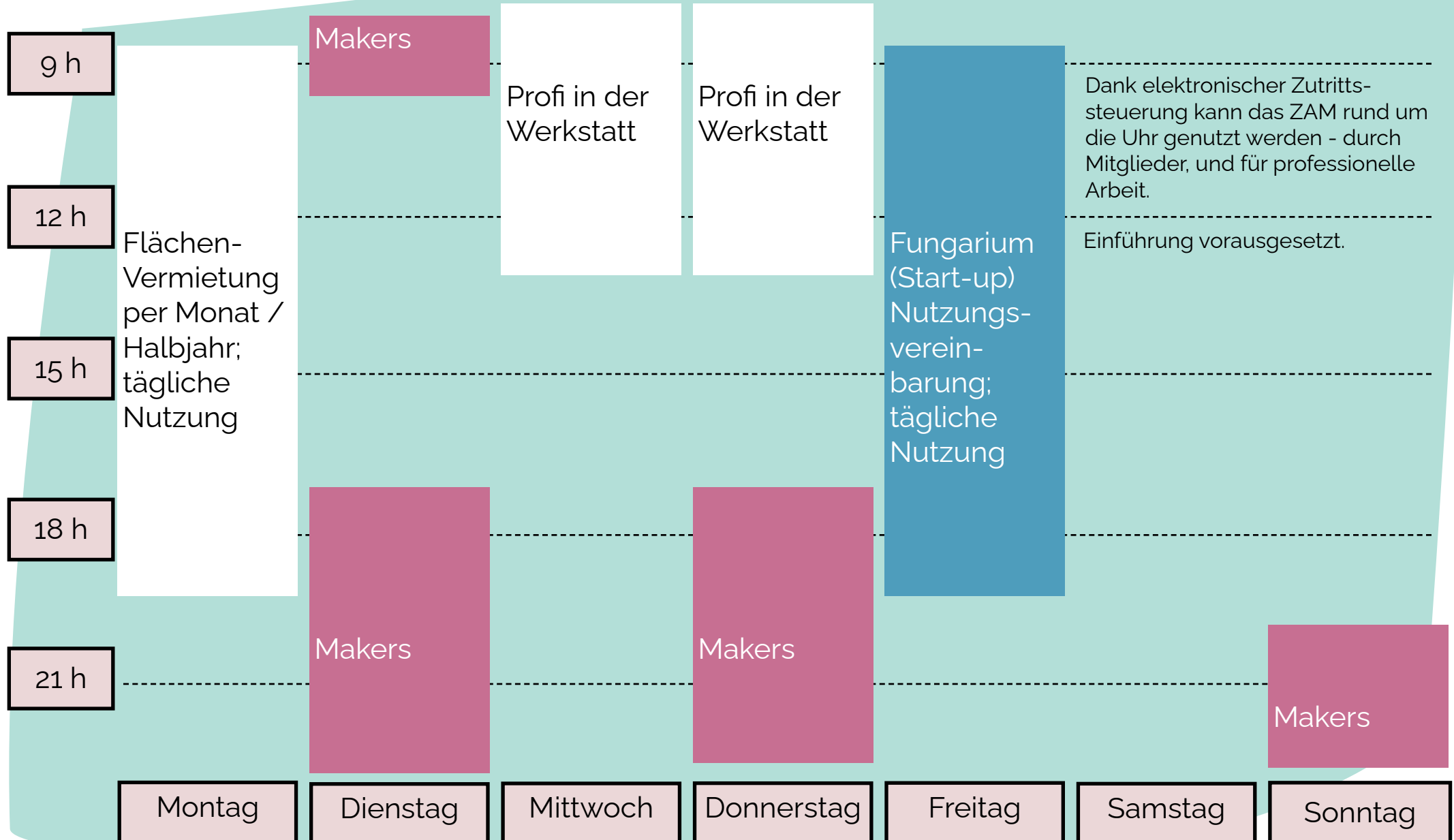


Eine beispielhafte ZAM-Woche in 2025-2026 | 3. Interessengruppen, offen für alle



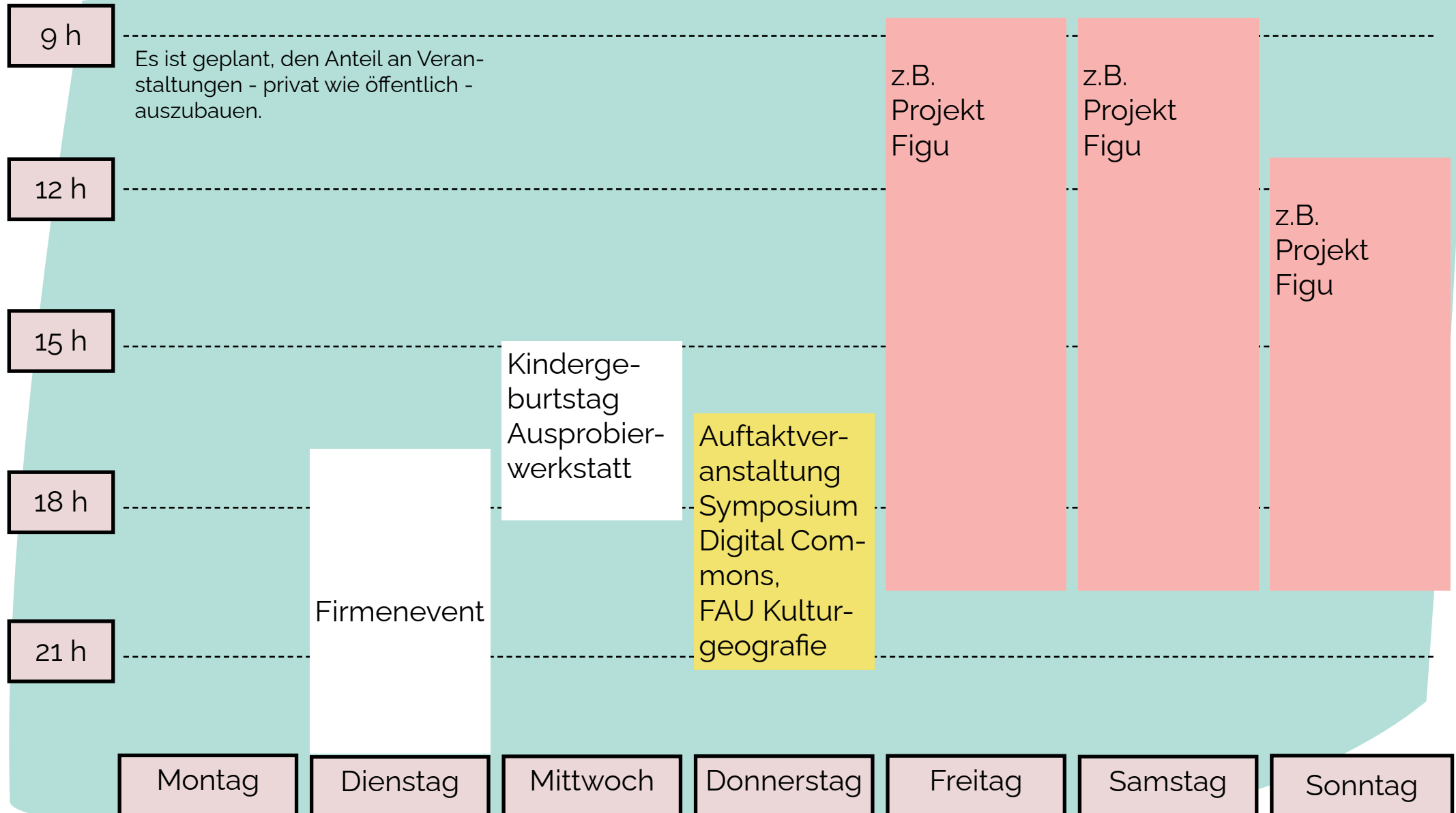
Eine beispielhafte ZAM-Woche in 2025-2026 | 4. Zugangsberechtigte

Projektarbeitsflächen, Coworking; Werkstätten Werkhaus

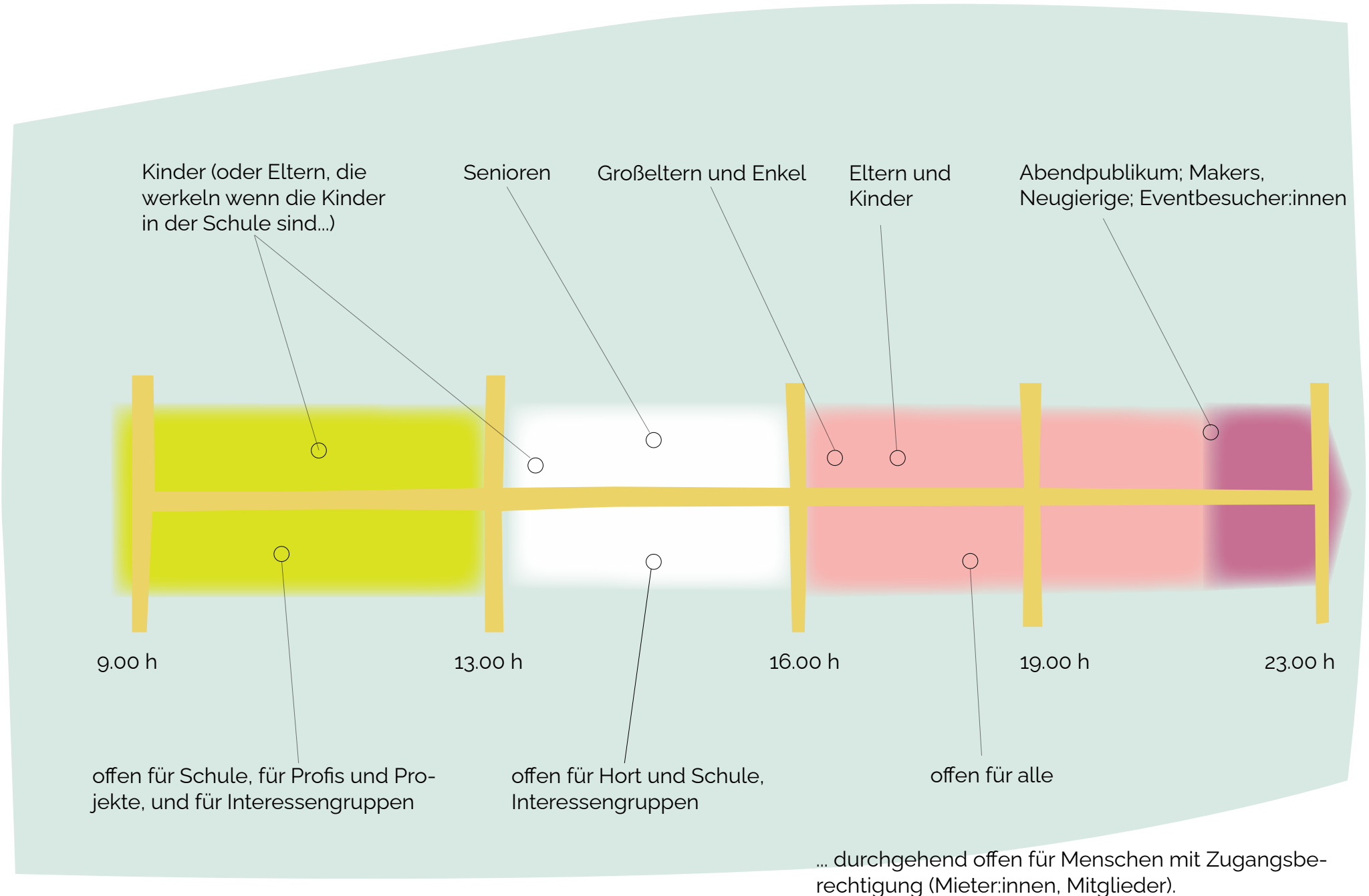


Eine beispielhafte ZAM-Woche in 2025-2026 | 5. Veranstaltungen

Bereich Ausstellung / Veranstaltung; Werkstätten Werkhaus



Ein beispielhafter ZAM-Tag in 2025-2026



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/132/2024

Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt, wird Herr Christian Pech zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Der Kreisverband Erlangen-Höchstadt der Arbeiterwohlfahrt schlägt Herrn Christian Pech als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für die nicht mehr zur Verfügung stehende Frau Cornelia Reimann vor. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Wahl von Herrn Christian Pech zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt. Herr Pech ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50	bei Sachkonto: 542121
	je Sitzungsteil-	
	nahme€	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€12,50	bei Sachkonto: 542121
	je Sitzungsteil-	
	nahme	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf Kst. 130090 / KTr. 11110010 / Sk. 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/244/2024

Anpassung der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Erlangen 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die beigefügte Richtlinie der Stadt Erlangen über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern für 2024 wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die Maßnahme wird seitdem erfolgreich fortgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen. (Beschluss VI/079/2021).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Oktober 2022 wurde die Extra-Förderung für ErlangenPass-InhaberInnen beschlossen und die Förderrichtlinie dahingehend erweitert und angepasst. Der Berechtigtenkreis für ErlangenPass-InhaberInnen wurde zum 01. April 2024 erweitert. Mit dieser Änderung wird auch der Berechtigtenkreis für AntragstellerInnen mit ErlangenPass im Rahmen der Lastenradförderung 2024 erweitert.

Die Förderrichtlinie für 2024 basiert auf der Förderrichtlinie 2023. Die Förderung 2024 soll am 01.06.2024 beginnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben.

Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Zuerst werden die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online, als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer, spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und erhöht somit auch den Radverkehrsanteil in Erlangen.

Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	150.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Förderrichtlinie für 2024

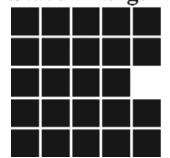
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Richtlinie der Stadt Erlangen über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern 2024

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis
2. Förderziele
3. Kurzdarstellung
4. Freiwilligkeit und Zweckbindung
5. Gegenstand der Förderung
6. Förderfähige Nutzung
7. Zweckbindungsfrist
8. Förderfähige Anschaffungsart
9. Antragsberechtigte
10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung
11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum
12. Antragsverfahren und Bearbeitung
13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel
14. Allgemeine Fördervoraussetzungen
15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung
16. Inkrafttreten und Befristung

2. Förderziele

Durch die Bezuschussung des Kaufs von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern fördert die Stadt Erlangen umweltfreundliche Mobilität und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz in Erlangen. Ein möglichst emissionsfreier Lasten-transport durch die genannten Transportmittel trägt zu einer Verbesserung der Luftqualität, insbesondere zur Reduzierung des Kohlendioxid- / und Stickoxid-Ausstoßes, zur Feinstaubreduzierung, zur Lärminderung und zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus wird ein konkreter Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet. Die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ hat zudem zum Ziel, im Rahmen der Maßnahmen für Klimaschutz und Inklusion, umweltfreundliche Mobilität von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung zu fördern.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für ein neues Lastenfahrrad, -pedelec oder Fahrradanhänger, sollen, neben Gewerbetreibenden, Privatpersonen, vor allem Vereine und Initiativen unterstützt werden, Transporte im urbanen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad oder den Anhänger zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Lastenfahrrädern und -pedelecs im Stadtgebiet, sollen die Räder, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches urbanes Transportmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden. Die Richtlinie legt das Verfahren und die Bedingungen zur Vergabe der Fördergelder fest.

3. Kurzdarstellung

In der Tabelle werden die Fördergegenstände, die Förderhöhe, die Verteilung der Fördermittel und die Antragsberichtigung dargestellt.

Fördermodul	Förderung	Maximale Förderhöhe
<u>Lastenfahrräder</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	900 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt ¹⁾	40 % der Nettokosten	1.200 €
- Privatpersonen mit ErlangenPass	60 % der Nettokosten	1.800 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	900 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	900 €
<u>Lastenpedelecs</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt ¹⁾	40 % der Nettokosten	1.600 €
- Privatpersonen mit ErlangenPass	60 % der Nettokosten	2.400 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.200 €
- Ökobonus bei Bezug von Ökostrom ²⁾	Zusätzlich pauschal 300 €	-
<u>Fahrradanhänger</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	450 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt ¹⁾	40 % der Nettokosten	600 €
- Privatpersonen mit ErlangenPass	60 % der Nettokosten	900 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	450 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	450 €
<u>Fahrradlastenanhänger⁴⁾</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt ¹⁾	40 % der Nettokosten	2.000 €
- Privatpersonen mit ErlangenPass	60 % der Nettokosten	3.000 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.500 €
<u>Elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger⁵⁾</u>		
- Privatpersonen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt ¹⁾	40 % der Nettokosten	2.000 €
- Privatpersonen mit ErlangenPass	60 % der Nettokosten	3.000 €
- Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Unternehmen und freiberuflich tätige Personen	30 % der Nettokosten	1.500 €
- Ökobonus bei Bezug von Ökostrom ²⁾	Zusätzlich pauschal 300 €	-
- Privatpersonen ⁶⁾	50 % Nettokosten	2.500 €

¹⁾ Mindestens 3 Kinder unter 12 Jahre im Haushalt

²⁾ Ökostrom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien hergestellt wird. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de:
<https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>

³⁾ Antragsberechtigt sind Personen mit gültigem ErlangenPass

⁴⁾ Darunter fallen Fahrradanhänger, die schwere Lasten ab 150 kg transportieren können.

- 5) Darunter fallen motorisierte Elektrofahrradanhänger ab einer Zuladung von 150 kg.
- 6) Antragsberechtigt sind Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung, die einen Ablehnungsbescheid der Kostenstelle für die Anschaffung eines Therapierades, Rollstuhlfahrrads oder eines anderen Lastenfahrrads/-pedelecs für den Transport von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung erhalten haben.

4. Freiwilligkeit und Zweckbindung

a) Freiwillige Leistung

Die Zuwendung der Stadt Erlangen zum Kauf von Lastenfahrrädern wird als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Erlangen werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

b) Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter 2. genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Erlangen hat das Recht, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kauf und Leasing von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien neuen Lastenfahrrädern mit und ohne elektrisch motorisierte Tretunterstützung (Lastenpedelecs) bis 25 km/h und Fahrradanhänger mit und ohne elektrisch motorisierte Unterstützung. Die Nutzlast (Zulässiges Gesamtgewicht – Leergewicht des Fahrzeugs) bei Lastenfahrrädern/-pedelecs muss mindestens 120 kg, bei Fahrradanhängern muss die Tragfähigkeit/Zuladung mind. 20 kg betragen.

Das Lastenfahrrad/-pedelec muss dabei entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit für Personen oder Lasten haben oder
- über einen fest installierten Front- und / oder Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe, Taschen oder Sitze verfügen.

Förderfähiges Zubehör

- beim Lastenfahrrad/Lastenpedelec im Werkszustand sind
 - eine Transportbox für Güter oder Personen (mit Sitzbank)
 - eine Regenabdeckung zum Schutz der Transportfläche vor Niederschlag und Witterung und
 - ein externes, nicht-integriertes Schloss.
- beim Fahrradanhänger im Werkszustand sind

- eine Sitzschale für Kleinstkinder,
- eine Regenabdeckung,
- eine Anhängerkupplung/Deichsel zur ausschließlichen Verbindung mit dem Fahrrad und
- ein externes, nicht-integriertes Schloss.

Versandkosten obliegen nicht der Förderung und sind von dieser ausgeschlossen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ Therapieräder für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung, die der umweltfreundlichen Mobilität dieser Personen dienen. Dabei können beispielsweise Therapieräder für den Transport von Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung oder Rollstuhlfahrer gefördert werden.

Das Therapierad soll hierbei entweder

- zum Transport der antragstellenden Person dienen, oder
- die aktive Mobilität der antragstellenden Person ermöglichen.

Je Privatperson/Haushalt, Verein, Initiative, Nutzungsgemeinschaft, Unternehmen und freiberuflich tätige Personen ist innerhalb von drei Jahren ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec oder Fahrradanhänger oder Fahrradlastenanhänger oder motorisierter Lastenanhänger oder Therapierad förderfähig.

6. Förderfähige Nutzung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Gegenstände müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zum Transport von Lasten/Personen durch Privatpersonen, Nutzungsgemeinschaften, Vereine, Initiativen, Unternehmen und freiberuflich tätige Personen genutzt werden. Die Nutzung der Fördergegenstände muss überwiegend im Stadtgebiet Erlangen erfolgen.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Transportmittel beträgt 36 Monate ab Rechnungsdatum. Das bedeutet, dass innerhalb des Zeitraumes der Zweckbindungsfrist die Transportmittel im Sinne der Förderung genutzt werden müssen und nicht vorzeitig veräußert werden dürfen.

8. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern, elektrisch motorisierten Lastenanhängern und Therapierädern für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern/Lastenpedelecs mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten ab Rechnungsdatum.

9. Antragsberechtigte

- a) private Vereine und Initiativen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen durch

die vertretungsberechtigte Person

- b) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Erlangen pro Haushalt
- c) Nutzungsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz aller Nutzenden in Erlangen
- d) Unternehmen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen, die den KMU-Kriterien entsprechen, sowie freiberuflich tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

Nicht antragsberechtigt sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einrichtungen des Bundes oder des Freistaats Bayern mit Sitz in Erlangen.

10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung

a) Vereine und Initiativen

Vereine und Initiativen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann z. B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen.

b) Geteilte Nutzung/ Nutzungsgemeinschaft

Bei einer geteilten Nutzung des Lastenfahrrades ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die antragstellende Person als Eigentum besitzende oder Leasing nehmende des Fördergegenstandes aufgeführt ist.

c) Privatpersonen

Privatpersonen weisen ihren Hauptwohnsitz durch eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einer gültigen Meldebescheinigung nach.

d) Privatpersonen mit mind. 3 Kindern (unter 12 Jahren)

Nachweis von mindestens drei Kindern unter 12 Jahren im Haushalt, durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zu Kindern im Haushalt oder eine Kopie der Personalausweises (Vorder- und Rückseite).

e) Unternehmen und freiberuflich tätige Personen

Unternehmen und freiberuflich tätige Personen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann durch einen aktuellen Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die KMU- und die De-Minimis-Erklärung eingereicht werden.

De-Minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-Minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-Minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren zu ver-

stehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von antragsstellender Person – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 9. genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-Minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

- f) Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung
Um die Ablehnung auf ein Therapierad für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung der Kostenstelle nachzuweisen, ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich. Der Hauptwohnsitz in Erlangen muss durch eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einer gültigen Meldebescheinigung nachgewiesen werden. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des Behindertenausweises nachgewiesen werden.
- g) Ökobonus Ökostrom
Die antragstellende Person weist durch eine Kopie des Liefervertrags den Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien nach. Zur Orientierung wird die Bestenliste der Ökostromanbietenden von Utopia.de empfohlen: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>.
- h) Sozialbonus ErlangenPass
Besitzende des ErlangenPass weisen ihre Zuwendungsberechtigung durch eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einer gültigen Meldebescheinigung. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des ErlangenPasses nachgewiesen werden.

11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum

Fördermodul Lastenfahrrad

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Privatpersonen mit ErlangenPass 60%, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 900 € für Privatpersonen
- b) 1.200 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 1.800 € für Privatpersonen mit ErlangenPass
- d) 900 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- e) 900 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Fördermodul Lastenpedelec

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Privatpersonen mit ErlangenPass 60%, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a)** 1.200 € für Privatpersonen
- b)** 1.600 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c)** 2.400 € für Privatpersonen mit ErlangenPass
- d)** 1.200 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- e)** 1.200 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Bei Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien wird zusätzlich pauschal ein Zuschuss von 300 € vergütet. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostrom-anbietenden von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>

Fördermodul Fahrradanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Privatpersonen mit ErlangenPass 60%, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a)** 450 € für Privatpersonen
- b)** 600 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c)** 900 € für Privatpersonen mit ErlangenPass
- d)** 450 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- e)** 450 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Fördermodul Fahrradlastenanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Privatpersonen mit ErlangenPass 60%, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a)** 1.500 € für Privatpersonen
- b)** 2.000 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c)** 3.000 € für Privatpersonen mit ErlangenPass
- d)** 1.500 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- e)** 1.500 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Fördermodul Elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen 30 %, für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt 40 %, für Privatpersonen mit ErlangenPass 60%, für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften 30 %, für Unternehmen und freiberuflich Tätige 30 % der Netto-Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1.500 € für Privatpersonen
- b) 2.000 € für Privatpersonen mit mind. 3 Kindern im Haushalt
- c) 3.000 € für Privatpersonen mit ErlangenPass
- d) 1.500 € für Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften
- e) 1.500 € für Unternehmen und freiberuflich Tätige

Bei Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien wird zusätzlich pauschal ein Zuschuss von 300 € vergütet. Siehe hierzu die Bestenliste der Ökostrom-anbietenden von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>

Fördermodul Therapieräder

Die Förderhöhe beträgt für Privatpersonen (Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung) 50 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 2.500 €.

Aufteilung der Fördermittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden:

- a) zu 20 % für Antragstellende nach Nr. 9. a)
- b) zu 60 % für Antragstellende nach Nr. 9. b) + 9. c) und
- c) zu 20 % für Antragstellende nach Nr. 9. d)

dieser Förderrichtlinie verwendet.

Die Fördermittel für Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung werden nicht aufgeteilt und stehen ab Beginn des Förderzeitraums zur Verfügung.

Sollten die Fördermittel innerhalb von einem Monate nach Beginn des Förderzeitraums aus einem dieser drei Bereiche bereits ausgeschöpft sein (Erreichen der vorab festgelegten %-Grenze), so kann auf Fördermittel, die den jeweils anderen Bereichen (bzw. Antragstellenden im Sinne der Nr. 9) zugeordnet sind, zurückgegriffen werden.

Förderzeitraum

Dieser beginnt am 01.06.2024 und endet am 31.12.2024. Nach diesem Zeitraum eingehende Förderanträge werden nicht mehr bearbeitet.

12. Antragsverfahren und Bearbeitung

a) Antragstellung

Anträge können erst mit Beginn des Förderzeitraumes wirksam gestellt werden.

Vor Beginn des Förderzeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Kontaktadresse und zuständige Stelle

Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

STADT ERLANGEN
Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragte/r
Werner-v.-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

E-Mail: lastenrad@stadt.erlangen.de

Internet: <https://www.erlangen.de/lastenradfoerderung>

Auskünfte werden außerdem unter der Telefonnummer 09131/86-2632 erteilt.

c) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und den unter Nr. 10. der Förderrichtlinie genannten Nachweisen bei der o. g. Kontaktadresse der Stadt Erlangen einzureichen. Für die Antragstellung ist das online-Formular zu verwenden. Der Antrag kann dann über die online-Anwendung oder in Schriftform mit dem ausgedruckten online-Formular, z. B. auf dem Postweg, gestellt werden.

Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragsesinganges bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

d) Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass der Kauf- oder Leasingvertrag oder eine Bestellung des Lastenfahrrads erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides geschlossen werden darf.

13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel

a) Förderzusage

Die Stadt Erlangen prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt. Änderungen des Namens (Heirat) oder Wohnsitz zwischen dem Erhalt des Bewilligungsbescheids und der Förderzusage sind der Bearbeitungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

b) Beschaffung

Die Absicht zur Beschaffung des Fördergegenstands muss innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erbracht werden. Der För-

derbescheid wird 1 Monat nach dessen Bekanntgabe (siehe Datum Förderbescheid) bestandskräftig. Das digitale oder analoge Einreichen einer Auftragsbestätigung mit Lieferdatum belegt die Kaufabsicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zur Beschaffung des Fördergegenstands (3 Monate) verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird (bspw. bei Lieferverzögerungen oder persönlichen Veränderungen).

c) Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist unverzüglich eine Kopie der Rechnung und des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges sowie bei Leasingverträgen eine Kopie des Leasingvertrages bei der Stadt Erlangen einzureichen. Zur Anerkennung des Rechnungsbelegs müssen die Rechnungsanschrift und Umsatzsteuer-ID hinterlegt sein. Die einmalige Auszahlung der gesamten Fördermittel erfolgt dann, wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und der Fördergegenstand vollständig ausgeliefert worden ist. Im Falle von Leasingverträgen wird die eine Hälfte zu Beginn der Laufzeit des Leasings ausgezahlt, die andere Hälfte zum Ende des Jahres, in dem der Leasingvertrag begann. Die Auszahlung erfolgt in beiden Fällen frühestens ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids (1 Monat nach dessen Bekanntgabe).

14. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Rückforderung

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z. B. vorzeitige Veräußerung des Lastenfahrrades, zweckfremde Nutzung, falsche Angaben bei der Antragstellung, fehlende Nachweise, Doppelförderung etc.) behält sich die Stadt Erlangen vor, die geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern.

b) Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Lastenfahrrades ist frühestens 36 Monate nach Kauf/Rechnungsdatum förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrräder beginnt die Dreijahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Leasingvertrages. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf/Weitergabe des Lastenfahrrades oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

c) Wechsel vom Wohnsitz

Findet ein Umzug während des Förderprozesses und innerhalb der Bedienfrist von 3 Monaten statt, so bleibt die Förderfähigkeit erhalten, solange der Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Stadtgebietes erfolgt. Liegt der neue Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes, behält sich die Stadt Erlangen vor, die Förderfähigkeit abzuerkennen (Bewilligungsbescheid verliert seine Rechtsgültigkeit) und die bereits geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet

sich darüber hinaus, einen Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Zweckbindungsfrist von 3 Jahren der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

d) Förderung im Auftrag Dritter

Die Förderung darf nur der antragstellenden Person direkt zukommen. Die Anschaffung eines Fördergegenstandes im Auftrag einer Person/eines Vereins/eines Unternehmens, welche/s nicht seinen Hauptwohnsitz oder Wirkungskreis im Erlanger Stadtgebiet nachweisen kann, ist ausgeschlossen. Bei Vorlage einer gültigen und aktuellen Vollmacht kann die Anschaffung eines Fördergegenstandes im Auftrag einer Person/eines Vereins/eines Unternehmens, welche/s seinen Hauptwohnsitz oder Wirkungskreis im Erlanger Stadtgebiet nachweisen kann, erfolgen.

e) Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Fördermaßnahme der Stadt Erlangen nicht mit anderen Förderprogrammen gekoppelt werden darf.

f) Einmalige Förderung

Die Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Erlangen gefördert werden. Pro Fördergegenstand und antragstellender Person (im Falle von Privatpersonen pro Haushalt) ist damit nur eine Förderung innerhalb von drei Jahren möglich. Zuwendungsempfangende Personen aus den Förderprogrammen 2021, 2022 oder 2023 sind von der Förderung ausgeschlossen.

g) Aufkleber

Für eine Dauer von mindestens drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber, mit dem auf die Förderung des Lastenfahrrades durch die Stadt Erlangen hingewiesen wird, gut sichtbar anzubringen. Für Räder werden große, runde Aufkleber zur Verfügung gestellt, für Anhänger kleine, rechteckige.

h) Nachweis der zweckgebundenen Nutzung

Zu Sicherstellung und Gewährleistung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel behält sich die Stadt Erlangen vor, sowohl die Rechtmäßigkeit der Angaben zum Wohnsitz der Antragstellenden vor Ort zu überprüfen, als auch den Fördergegenstand nach dessen Erwerb, jedoch vor Auszahlung der Fördermittel, an einem vereinbarten Ort vorführen zu lassen.

i) Evaluation

Die zuwendungsempfangende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Erlangen zum Nutzungsverhalten teilzunehmen und entsprechende Fragen mündlich und schriftlich zu beantworten.

j) Förderung in Ausnahmefällen

Die Stadt Erlangen hält sich vor, in besonderen Härtefällen von den Förderrichtlinien abzuweichen.

15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

16. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2024 bei der Stadt Erlangen (Adresse Nr. 12 b) der Förderrichtlinie) eingegangen sind.

Stand: 25.04.2024

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
ZV StUB

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/245/2024

Den Standort Erlangen gemeinsam gestalten: 5-Punkte-Plan für ein gutes Zusammenspiel zwischen StUB und Wirtschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ZV StUB

I. Antrag

1. Der Stadtrat erklärt, durch den Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn keine zusätzliche einseitige fiskalische Belastung der Unternehmen entstehen zu lassen.
2. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum ÖPNV-Betriebsdefizit zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gemeinsam mit den Stadtwerken und (im Fall der Realisierung der StUB) dem Zweckverband dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebsdefizit im ÖPNV für Erlangen finanzierbar bleibt. So ist das von der Stadt zu tragende Betriebskostendefizit des Stadtverkehrs pro zurückgelegtem Personenkilometer insgesamt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der StUB nicht höher als ohne die StUB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ im Rahmen des bereits beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ mit Wirtschaftsvertretungen zu bearbeiten und dabei die in der Begründung aufgelisteten gesetzten Themen besonders zu berücksichtigen und umzusetzen. Meilensteine für die Umsetzung dieses Masterplans sollen ab 2025 dokumentiert und nachgehalten werden. Die Wirtschaftsverbände werden beteiligt.
4. Der Stadtrat bekräftigt das Grundsatzziel des Zweckverbands, die in der Bauphase der Stadt-Umland-Bahn auftretenden Einschränkungen zu minimieren. Die Unterteilung in Bauabschnitte wird begrüßt. Die in der Begründung genannten weiteren Maßnahmen werden begrüßt und sind rechtzeitig vor Beginn der Bauphase im weiteren Verlauf zu konkretisieren, mit den Wirtschaftsverbänden abzustimmen und zur Umsetzung zu bringen.
5. Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn und beauftragt das Amt für Stadtplanung und Mobilität, die bislang im Rahmen der Beteiligungsformate bereits praktizierte fortwährende Information und Beteiligung der Wirtschaftsverbände beizubehalten und weiter auszubauen, auch mit Blick auf die o.g. Maßnahmen.

II. Begründung

Sachbericht:

Im unterstützenden Beschluss der IHK zur Stadtumlandbahn (StUB) wurden Rahmenbedingungen genannt, die die Einschränkung während Bau und Umsetzung für die StUB minimieren soll. Im Folgenden wird dazu Stellung genommen:

- 1) *Die Finanzierung der StUB ist auch für die Stadt Erlangen eine Herausforderung – trotz 90-prozentiger Förderung. Es stehen nicht nur die Bauphase mit entsprechenden Unwägbarkeiten, sondern auch die Betriebsphase zur Finanzierung an. Das IHK-Gremium Erlangen legt besonderen Wert darauf, dadurch **keine zusätzliche und keine einseitige** Belastung der Unternehmen (z.B. Gewerbesteuererhöhung, „Dritt-Nutzer- Finanzierung des ÖPNV“, ...) entstehen zu lassen.*

Antragstext:

Der Stadtrat erklärt seine Absicht, durch den Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn keine zusätzliche und keine einseitige Belastung der Unternehmen entstehen zu lassen.

Begründung:

Planung und Bau der StUB kosten die Stadt Erlangen nach aktueller Kostenschätzung 82 Millionen Euro (Preisstand 2022). Ca. 16 Mio. Euro davon sind bereits bezahlt, so dass eine Restsumme von 66 Mio. Euro verbleibt. Diese Summe verteilt sich unter der Annahme, dass die StUB bis 2034 fertiggestellt ist, von heute gerechnet auf 10 Jahre. Die StUB liegt damit auf dem Niveau anderer städtischer Investitionen, die sich ebenfalls auf mehrere Jahre verteilen (Campus Berufliche Bildung, 76 Mio. Euro, Kultur- und Bildungscampus Frankenhof, 59 Mio. Euro).

Unterhalt und Betrieb der StUB verursachen natürlich Kosten. Dem stehen Fahrgasteinnahmen und Einsparungen im Busnetz gegenüber. Nach aktuellen Berechnungen betragen die jährlichen Kosten der StUB für die Stadt Erlangen ca. 10% des Verlustausgleichs für den Stadtverkehr. 2022 lag der Verlustausgleich bei ca. 12 Millionen Euro, 10% davon sind 1,2 Mio. Euro.

Im Rahmen der derzeitigen Kooperation im Stadtrat in der Wahlperiode 2020 bis 2026 haben CSU und SPD vereinbart, die Gewerbesteuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau zu halten. Entscheidungen zu Gewerbesteuerhebesätzen über diesen Zeitraum hinaus obliegen dem künftigen Stadtrat und den damit einhergehenden Mehrheitsverhältnissen. Die Fraktionen/ Parteien können sich hierzu bereits im Voraus festlegen.

Das Risiko echter Kostensteigerungen bei Planung und Bau ist durch den Risikopuffer und die inzwischen detaillierte Planung minimiert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass insbes. die Baukosten inflationsbedingt weiter steigen. Die oben erwähnten Berechnungen zeigen, dass selbst bei einer signifikanten Erhöhung der Bau- und Betriebskosten das Projekt in seiner finanziellen Dimension überschaubar bleibt und Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmesituation vor dem Hintergrund der StUB, z.B. durch die Gewerbesteuer oder Drittnutzerfinanzierungsmodelle des ÖPNV, nicht angestellt werden müssen. Mit einer StUB-induzierten Erhöhung der Gewerbesteuer ist daher nicht zu rechnen.

- 2) *Mit der StUB wird der Busverkehr neu geordnet. Dabei können Einsparungen erzielt werden, die **das ÖPNV-Betriebsdefizit reduzieren, statt zu erhöhen**. Es ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass dies nachhaltig gegeben ist. Einen engen laufenden Austausch zwischen Zweckverband, Stadt und Stadtwerken setzen wir voraus.*

Antragstext:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum ÖPNV-Betriebsdefizit zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gemeinsam mit den Stadtwerken und (im Fall der Realisie-

zung der StUB) dem Zweckverband dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebsdefizit im ÖPNV für Erlangen finanzierbar bleibt.

Begründung:

Mit der Einführung der StUB gehen finanzielle Einsparungen im Busnetz einher, die aus optimierten Linienführungen und dem Wegfall parallel verlaufender Linien resultieren. Der ÖPNV kann durch die StUB deutlich effizienter und schneller in Erlangen abgewickelt werden – zum Vorteil für alle künftigen (Neu-)Kunden. Die neue Infrastruktur verursacht auf der anderen Seite zusätzliche Betriebs- und Unterhaltskosten. Das von der Stadt zu tragende Betriebskostendefizit des Stadtverkehrs pro zurückgelegtem Personenkilometer ist insgesamt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der StUB nicht höher als ohne die StUB.

Dabei ist grundsätzlich bundesweit immer von einem defizitären ÖPNV auszugehen, außer die Bundesförderrichtlinien würden sich fundamental ändern, wovon ohne ein stärkeres Engagement von Bund oder Land bei der Finanzierung des ÖPNV nicht auszugehen ist.

Die Stadt entscheidet vor diesem Hintergrund über jede Weiterentwicklung des ÖPNV nach Abwägung von Nutzen und zusätzlichen Kosten. Dies gilt für die finale Realisierung des Busnetzes im StUB-Mitfall ebenso wie für jede künftige Weiterentwicklung des ÖPNV.

Sollten aus betriebswirtschaftlichen und synergetischen Gründen in naher Zukunft weitere Busverkehre innerhalb Erlangens oder über die Stadtgrenzen hinaus im Auftragsbuch der Stadt Erlangen stehen, trägt dies ebenso zur Steigerung von Qualität, Fahrzeiten und Kundenvolumen bei.

Es besteht ein Bewusstsein dafür, dass die übergeordnete Politik aktuell Maßnahmen getroffen hat, die gerade den Busverkehr in der Zukunft erheblich verteuern werden (insbesondere die Umstellung auf emissionsfreie Busse). Dieser von der Stadt nicht beeinflussbare Effekt ist bei der nachträglichen Bewertung der Umsetzung dieses Punktes zu berücksichtigen und betrifft die Straßenbahn nicht.

- 3) *Die StUB wird die innerstädtischen Verkehrswege Erlangens tiefgreifend und nachhaltig verändern. Gleichzeitig behält die mobilitätsoffene **Erreichbarkeit der Gewerbebetriebe** für Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten und Handwerker aus Unternehmenssicht weiter höchste Priorität. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für die Bau- und Betriebsphase der StUB.*

Hier erwartet das IHK-Gremium Erlangen von Seiten der Stadt/Zweckverband ein verbindliches Gesamtkonzept, das gewerbliche Erreichbarkeit mit den Anforderungen moderner Verkehrsmobilität verknüpft, d.h.

- *multimodal (für alle Verkehrsmittel, ob öffentlich oder privat)*
- *flexibel (z.B. Quartiersparkhäuser als Mobilitätshub inkl. städtischer Bewirtschaftung)*
- *digital (z.B. Mobilitätsleitsysteme)*
- *nachhaltig.*

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ im Rahmen des bereits beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ zu bearbeiten und dabei die in der Begründung aufgelisteten gesetzten Themen besonders zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Innenstadt verändert sich und mit ihr die Mobilität. Die Erreichbarkeit der Innenstadt mit ihren Gewerbebetrieben für Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten und Handwerksbetriebe ist von großer Bedeutung – sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase der StUB.

Der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan bildet seit seiner Erarbeitung und Fertigstellung die Grundlage für die Entwicklung des Verkehrs in der Stadt. In den kommenden Jahren steht die Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes STEK für Erlangen an. Dabei soll innerhalb eines „Masterplanes Innenstadt“ die Themen Verkehr und Mobilität mit dem Schwerpunkt Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Innenstadt umfassend und partizipativ mit Wirtschaftsvertretungen bearbeitet werden. Die Verwaltung wird diesen Prozess in naher Zukunft anstoßen (vgl. Vorlage 611/171/2023). Meilensteine für die Umsetzung dieses Masterplan sollen ab 2025 dokumentiert und nachgehalten werden. Die Wirtschaftsverbände werden im Rahmen eines exklusiven Formates für die Wirtschaft in Form eines regelmäßigen Jour Fixes beteiligt.

Im Rahmen der städtischen Agenda sind dabei mit Blick auf die Innenstadt u.a. folgende Themen bereits jetzt gesetzt und werden umgesetzt:

Keine Umsetzung von Straßensperrungen ohne Sicherstellung von funktionsfähigen Ausweichrouten

Einschränkungen in der Verkehrsführung erfolgen nur dann, wenn es funktionsfähige und attraktive Ausweichrouten für die Abwicklung der Verkehrsströme gibt.

Ergänzung der Lieferzonen um markierte Handwerker- und Lieferantenparkplätze

Wie in anderen Städten üblich, sollen innerhalb von Lieferzonen eigene Stellplätze für den Wirtschaftsverkehr entstehen, die besonders gekennzeichnet sind. Diese können von Entsorgungsfahrzeugen, Post- und Paketdiensten, Lieferanten zum Be- und Entladen sowie von Handwerkern für die Dauer ihres Arbeitseinsatzes genutzt werden.

Schaffung attraktiver Parkplätze in Quartiersparkhäusern in ausreichender Anzahl – z.B. KuBiC, Zollhaus, Regnitzstadt

Die Stadt Erlangen sieht die Schaffung von Möglichkeiten zum Abstellen von MIV-Fahrzeugen als wichtige städtische Aufgabe und arbeitet an der Entwicklung von Innenstadt-Quartiersparkhäusern mit Stellplätzen in ausreichender Anzahl (z.B. KuBiC, Zollhaus, Regnitzstadt). Alleine in der Regnitzstadt wird die Anzahl der Stellplätze die Anzahl der ursprünglich auf dem Großparkplatz vorhandenen Stellplätze deutlich übersteigen. Damit werden auch die bislang weggefallenen und die zukünftig vor allem aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Innenstadtbereich wegfallenden Parkflächen kompensiert (vgl. VEP 2016).

Bereits in Bezug auf die Bauzeit der StUB ist geplant, diese erforderliche Parkplatzzahl im Bereich der Innenstadt bereitzustellen.

Gegenstand im Rahmen der Mobilitätsplanung für den MIV ist die Ausweitung der kommunalen Aufgabenstellung „Eigenbewirtschaftung der Stellplätze durch die öffentliche Hand“ zur Sicherstellung des zielgerichteten Einsatzes und der Lenkungsfunktion. Aufgrund des Verdrängungseffektes im Parkraum sind diese nicht nur für Besucher/ Kunden/ Gäste und Mitarbeitende, sondern auch für Bewohner darzustellen.

(Wieder-)Einführung eines (digitalisierten) Parkleitsystems

Das vor kurzem abgeschaltete Parkleitsystem war in seiner Organisation komplex und im Inhalt nicht mehr zeitgemäß. Die Stadt Erlangen plant die Einführung eines innovativen Parkleitsystems mit zusätzlichem Datenaustausch zur Verfügbarkeit von Stellplätzen mit großen, digitalen Kartenanbietern. Darüber hinaus wird so eine Darstellung sauberer Wegeführungen in Navigationssystemen gewährleistet, Schleichverkehre Ortsunkundiger werden verringert. Die Ausschreibung dafür soll 2025 erfolgen.

Weiterer Ausbau der verschiedenen Mobilitätsangebote (VAG-Rad etc.) und Abstimmung im Rahmen des ganzheitlichen Verkehrssystems

Ergänzende Mobilitätsangebote wie VAG-Rad werden nachfragegerecht ausgebaut und in das ganzheitliche Verkehrssystem integriert.

- 4) Die Bauphase wird einzelne Unternehmen durch **Einschränkungen in der Erreichbarkeit** besonders belasten. Eine Belastung, die unter Umständen deren Fortbestand gefährden kann. Aus Sicht des IHK-Gremiums Erlangen muss hier von Zweckverband/Stadtplanung abgestimmt aufgezeigt werden, wie z.B. durch
- kurze, nachvollziehbare Bauabschnitte
 - aktive, transparente und rechtzeitige Kommunikation
 - weitere Unterstützung zur Attraktivitätssteigerung
 - Härtefallregelungen zur Kompensation
- die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Antragstext:

Der Stadtrat bekräftigt das Grundsatzziel des Zweckverbands, die in der Bauphase der Stadt-Umland-Bahn auftretenden Einschränkungen zu minimieren. Die Unterteilung in Bauabschnitte wird begrüßt. Die in der Begründung genannten weiteren Maßnahmen werden begrüßt und sind rechtzeitig vor Beginn der Bauphase im weiteren Verlauf zu konkretisieren.

Begründung:

Der Bau der StUB erfolgt in Bauabschnitten, die wiederum in kleinere Teilbauabschnitte unterteilt sind. Weiträumige, zeitlich lang andauernde Einschränkungen durch die Baumaßnahme sind zu vermeiden.

Wie bei Großprojekten Standard wird ein baubegleitendes Projektsteuerungsteam mittels digitaler Plattform transparent und umfänglich Bauabschnitte definieren, abstimmen und Bauzeiten kommunizieren. Vor allem der laufende Veränderungsprozess innerhalb der geplanten Bauzeiten und Bauabschnitte wird dabei unter besonderer Feinjustierung mit den jeweils betroffenen Geschäftslagen und Wohnbereichen abgestimmt. Die Wirtschaftsvertretungen werden in regelmäßigen, gemeinsam definierten Zeitabständen beteiligt.

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn ist auch für den Bau der StUB verantwortlich. Folgende Zusagen werden im Vorfeld der konkreten Bauzeitenplanung gemacht:

- Optimierte Bauabschnitts- und Zeitplanung zur Minimierung der Auswirkungen für Gewerbe, Handwerk, Gastronomie und weitere Anlieger während der Bauphase
- Beteiligung der Wirtschaftsvertretungen zum aktuellen Stand der Bauplanung in gemeinsam definierten Zeitabständen durch eine Jour Fixe zwischen Zweckverband und Wirtschaftsvertretungen
- Erstellung eines Zeitplans zum Bauablauf und rechtzeitige Kommunikation aller Meilensteine
- Frühzeitige Kommunikation zur Bauzeitenplanung und zu den ggf. damit einhergehenden Einschränkungen, bilaterale Diskussion von Lösungsmöglichkeiten
- Sicherstellung der Anlieferbarkeit für Wirtschaftsbetriebe
- Enge Koordination zwischen Zweckverband, Stadtverwaltung Erlangen und Wirtschaftsvertretungen zur Entwicklung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt während der Bauphase, z.B. Aktionen zum kostenfreien Parken auf definierten Stellplätzen in der Innenstadt als Signal für Besucher/Gäste/Kunden; Baustellenmarketing

Etwaige Ansprüche zu finanziellem Ausgleich von Einschränkungen während der Bauphase können grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

- 5) Das IHK-Gremium Erlangen bringt sich **in die weiteren Abstimmungsprozesse** des Zweckverbandes ein, mit der Maßgabe jederzeit eine (auch kritische) Stellungnahme abgeben zu können.

Antragstext:

Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die bislang im Rahmen der Beteiligungsformate bereits praktizierte fortwährende Information und Beteiligung der IHK beizubehalten und auszubauen, auch mit Blick auf die o.g. Maßnahmen.

Begründung:

Die Planung der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen eines umfassenden Informations- und Beteiligungsprozesses, in dem die Wirtschaftsverbände von Anfang an einbezogen waren. Mit fortschreitender Konkretisierung des Projekts wächst die Bedeutung dieser Einbindung, gerade mit Blick auf die legitimen Interessen der Wirtschaft im Rahmen der Bauphase und der weiteren o.g. Maßnahmen. Es wird festgelegt, dass die Wirtschaftsvertretungen in einem exklusiven Wirtschafts-Jour-Fixe in einem gemeinsam zu definierenden Zeitabstand bei der weiteren Bauplanung beteiligt wird. Zentrale Entscheidungen, die die Interessen der Wirtschaft tangieren, werden gemeinsam abgestimmt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/171/2023

Stadtentwicklungskonzept (STEK) - Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.03.2024	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.03.2024	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Amt 20 (zur Kenntnis)

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Einstieg in einen Stadtentwicklungsprozess für Erlangen, Fraktionsantrag der CSU Nr. 152/2020, Gemeinsamer Antrag von FDP, Freien Wählern und Grüner Liste Nr. 181/2020	UVPA	08.12.2020	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur 2021	UVPA	20.07.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur und weiteres Vorgehen	UVPA	22.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept (STEK) – Projektkosten zum weiteren Vorgehen	Stadtrat	21.03.2024	N	Beschluss	

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Ressourcen für das STEK für die jeweiligen Haushalte der kommenden Jahre anzumelden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Vergabe von Konzept, Moderation und Durchführung des Beteiligungsprozesses vorzubereiten und die Ausschreibung nach Genehmigung des Haushalts 2024 einzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen ist in den zurückliegenden Jahren eine hohe Dynamik stadtentwicklungsrelevanter Projekte zu beobachten. Diese werden dabei sowohl durch die Stadt selbst als auch durch andere öffentliche und private Träger initiiert und umgesetzt. Neben einer gezielten Projektentwicklung basiert die Erlanger Stadtentwicklung aktuell auf einer Vielzahl an fachlichen sowie teils räumlichen Konzepten. Zu den städtischen Konzepten zählen u. a. der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan, das Grünkonzept, das städtebauliche Einzelhandelskonzept oder die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte für Erlangen Südost oder Büchenbach Nord. Erlangen hat im Mai 2019 als erste bayerische Kommune den Klimanotstand ausgerufen. Verschiedene Klimagutachten und -konzepte auf gesamtstädtischer Ebene zeugen von der Relevanz dieses Querschnittsthemas für die Entwicklung von Erlangen; eine aktuelle Grundlage für das Verwaltungshandeln stellt der Fahrplan Klima-Aufbruch dar. Die vorliegenden Konzepte sind jeweils in sich stimmig, Zielkonflikte bei einer Überlagerung sind jedoch nicht auszuschließen. Eine gesamtstädtische Entwicklungsstrategie, die die vielfältigen Anforderungen verschiedener Handlungsbereiche und räumlicher Teilbereiche miteinander verknüpft und Lösungen von Zielkonflikten herausarbeitet, liegt aktuell nicht vor.

Das STEK als integriertes Gesamtkonzept für die Stadt Erlangen dient dazu, die Gesamtstadt Erlangen bedarfs- und zukunftsorientiert sowie strategisch weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Auftakt fand bereits im Oktober 2021 mit einer Kommunalklausur statt. Unter dem Titel „Stadtentwicklungskonzept – Erlangen mutig gestalten“, resultierend aus den Ergebnissen der Kommunalklausur, wird die Projektbearbeitung nach Besetzung einer im Jahr 2023 dafür geschaffenen Stelle aufgenommen und die nächsten Schritte werden eingeleitet.

Das STEK soll sich um einen Konsens zwischen konkurrierenden Interessenslagen bemühen und geeignete Schwerpunkte setzen, um Entwicklungsräume für Erlangen zu schaffen. Ziel ist es, möglichst einen Grundkonsens zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung über das zukünftige Leben in Erlangen herzustellen. Die öffentliche Akzeptanz für einzelne Projekte wird gestärkt, wenn diese sich erkennbar und nachvollziehbar in den Gesamtrahmen einfügen. Die Notwendigkeit dafür hat sich in der Vergangenheit u. a. am Beispiel der Vorbereitenden Untersuchungen für Erlangen West III oder der Landesgartenschau gezeigt.

Für ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept liegt keine einheitliche oder gar gesetzliche Definition zu Inhalten, fachlicher Tiefe oder der Organisation des Prozesses vor. Zudem werden eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe synonym verwendet, wie u. a. Stadtentwicklungskonzept, -strategie oder Masterplan. Es handelt sich immer um ein informelles Planungsinstrument (i. S. d. BauGB §1 Abs. 6 Nr. 11), das inhaltlich individuell auf den Untersuchungsraum abgestimmt ist. Für Erlangen setzen die Ergebnisse der Kommunalklausur einen ersten inhaltlichen Rahmen. Im Prozess gilt es nun, unter Beteiligung verschiedener Akteure den Erlanger Weg für die Stadtentwicklung aufzuzeigen. Dabei fängt die Erarbeitung keinesfalls bei „Null“ an, sondern bedient sich an bereits vorhandenen Konzepten und Strategien.

Um die Ziele und Aufgaben des STEK für Erlangen von den bereits vorliegenden fachlichen und teils räumlichen Konzepten abzugrenzen, werden die Unterschiede der Planungsebenen nachfolgend aufgezeigt (vgl. Anlage 1):

- Ein **Fachkonzept** formuliert i. d. R. auf gesamtstädtischer Ebene Ziele und Maßnahmen für ein konkretes Thema; ggfs. werden räumliche Fokusbereiche gezielt näher betrachtet. Eine Verschneidung mit weiteren Fachthemen erfolgt i. d. R. nicht oder nur geringfügig.
- Bei **teils räumlichen Konzepten** hingegen werden für einen konkreten Raum innerhalb des Stadtgefüges (bspw. ein Stadtteil) alle dort wirkenden Themenfelder betrachtet. Es handelt sich um ganzheitliche Betrachtungen eines räumlich abgegrenzten Gebietes, bei der Ziele und Maßnahmen auf einer kleineren Maßstabsebene formuliert werden können. Der Prozess sieht in der Regel eine höhere Beteiligung der Öffentlichkeit vor als bei Fachkonzepten.
- Das **Stadtentwicklungskonzept** vereint die beiden genannten Konzeptansätze. Es umfasst zum einen den gesamtstädtischen Raum Erlangens und berücksichtigt zum anderen alle stadtentwicklungsrelevanten Fachthemen. Es stellt damit einen übergeordneten Orien-

tierungsrahmen für die Entwicklung der Gesamtstadt dar. Der Prozess und damit auch das Ergebnis bauen auf einem umfangreichen Beteiligungsprozess auf.

Ein wichtiger Fokus des STEK liegt auf der zukünftigen räumlichen Entwicklung. Die Verwaltung versteht das STEK daher auch als Vorbereitung für die formelle Planung – der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP); der aktuelle FNP ist seit 2003 wirksam. Trotz mehrfacher Änderungen von Darstellungen in Teilbereichen sind die hinterlegten Grundlagen, Prognosen und städtischen Ziele in ihrer Gesamtheit nicht mehr aktuell und bedürfen daher einer Überarbeitung.

Es gilt zu berücksichtigen, dass alle Ebenen stets in gegenseitiger Wechselwirkung stehen und das STEK keinesfalls eines der vorhandenen Fach- oder Teilraumkonzepte in Erlangen ersetzen soll und kann. Vielmehr knüpft es an deren Zielrichtungen an. Aufgrund des größeren Maßstabs eines Stadtentwicklungskonzeptes ist ohnehin die fachliche Tiefe und der räumliche Fokus, den die Fach- und Teilraumkonzepte leisten, nicht möglich. Es betrachtet die Stadt ganzheitlich und umfassend, sodass bestehende Leitlinien, Strategien und Ziele im Gesamtprozess evaluiert und ggfs. weiterentwickelt werden. Das STEK bietet dabei eine Verbindung zwischen den Fach- und Teilraumkonzepten und greift Querschnittsthemen der vorliegenden Konzepte auf. Es ist kein abschließendes Dokument, sondern bietet einen breit abgestimmten Rahmen, innerhalb dessen sich Erlangen flexibel weiterentwickeln kann. Gleichzeitig soll und wird sich die Stadt auch während der Erarbeitungsphase des Stadtentwicklungskonzeptes kontinuierlich weiterentwickeln. Laufende bzw. anstehende Projekte und Vorhaben werden in Wechselwirkung mit den jeweiligen Zwischenergebnissen des STEK und den vorhandenen Konzepten und Grundlagen der Stadt abgestimmt, in den gesamtstädtischen Kontext eingebunden und somit zukunftsorientiert ausgerichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Wunsch nach einem möglichst schlanken Stadtentwicklungskonzept aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Konzepten ist ein wesentliches Ergebnis der Kommunalklausur 2021. Generell dienen die Ergebnisse der Kommunalklausur (*vgl. Vorlage 611/101/2022*) als Grundlage für die Formulierung der Handlungsbereiche und Leitthemen, die im STEK prioritär behandelt werden sollen. Ausgewählte Zielformulierungen und Erkenntnisse aus den jeweilig vorliegenden Grundlagen sind nicht nur in der Analyse, sondern ebenso im Zielsystem des Stadtentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Dies bezieht sich u. a. auf den beschlossenen Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 oder den Fahrplan Klima-Aufbruch. Auch Planungen und Einzelvorhaben, die die Stadtentwicklung aktuell prägen, sind zu berücksichtigen. Beispielfhaft genannt seien der Siemens Campus, die Regnitzstadt, die StUB oder auch der Masterplan Universität. Im Rahmen des Konzeptes muss daher eine Abstimmung der Zielsetzungen unter den Fachdienststellen der Stadt Erlangen sowie mit der gesamten Stadtgesellschaft erfolgen.

Der Erarbeitungsprozess kann in verschiedene Bausteine untergliedert werden (*vgl. Anlage 2*):

- **Baustein 1: Analyse**

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Auswertung relevanter Grundlagen und eine Bestandsaufnahme und -analyse Erlangens, die anhand der zu definierenden Leitthemen durchgeführt wird. Die Erarbeitung mündet in eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Potenziale von Erlangen, die gleichzeitig den Ausgangspunkt für die Definition der wesentlichen Handlungsfelder und räumlichen Schwerpunkte der Erlanger Stadtentwicklung darstellt. Um eine möglichst breite Basis für die Zielkonzeptionierung zu legen, ist ein Beschluss der ersten Ergebnisse durch die Gremien des Stadtrates vorgesehen.

- **Baustein 2: Konzeption**

Der zweite Baustein des Prozesses befasst sich mit dem Zielsystem des STEK. Im Fokus steht dabei die Formulierung einer Perspektive für die Zukunft der Erlanger Stadtentwicklung. Daraus abgeleitet sollen Oberziele für die einzelnen Handlungsfelder und die räumlichen Schwerpunktgebiete erarbeitet werden, deren Inhalte zusammengefasst in ein räumliches Entwicklungskonzept münden. Dieses gilt als wichtigstes Scharnier zwischen der informellen und formellen Planung. Wie die formulierten Ziele zu erreichen sind, zeigen

schließlich zu erarbeitende Strategien und Leuchtturmprojekte sowie weitere Maßnahmen auf.

- **Baustein 3: Beteiligung, Kommunikation und Information**

Der inhaltliche Erfolg der Bausteine 1 und 2 setzt die Bearbeitung eines dritten Bausteins voraus: Beteiligung, Kommunikation und Information. Die umfassende Beteiligung möglichst vieler Erlanger Akteure ist ein wesentliches und tragendes Element im Erarbeitungsprozess. Für einen ergebnisorientierten Prozess ist folgendes Beteiligungskonzept vorgesehen:

- **Verwaltungsinterne Abstimmung:** Um das weitere Vorgehen sowie die fachlichen Inhalte, insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Fachkonzepte und bestehenden Zielstellungen, verwaltungsintern zu diskutieren und abzustimmen, wird eine *Arbeitsgruppe STEK aus Vertretenden relevanter Fachdienststellen* eingerichtet.
- **Dialog mit der Politik:** Die zuständigen Gremien des Stadtrates werden regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert und beschließen Meilensteine sowie schließlich das STEK. Im Laufe des Prozesses werden neben den offiziellen Sitzungsterminen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgen.
- **Öffentlicher Dialog:** Im Zentrum des öffentlichen Dialogs steht der Austausch mit der Erlanger Stadtgesellschaft. Bürgerinnen und Bürger sowie Stakeholder werden im Laufe des Prozesses in verschiedenen Formaten die Möglichkeit haben, bei der Konzepterarbeitung mitzuwirken, und können sich in die zukünftige Stadtentwicklung einbringen. Um unterschiedliche Zielgruppen zu einer Beteiligung zu motivieren, sind verschiedene Beteiligungsformate denkbar: Neben öffentlichen Informations- und Workshop-Veranstaltungen können spezifische Formate, wie z. B. Schlüsselgespräche oder Befragungen, zu einem erfolgreichen Beteiligungsprozess beitragen.

Zudem ist vorgesehen, die laufende Information und Kommunikation mit der Stadtgesellschaft durch eine projektbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen. Ziel ist es, durch die frühzeitige und laufende Information und Beteiligung einen möglichst großen Konsens und eine Akzeptanz der Ergebnisse zu erreichen. Um der Beteiligung der Stadtgesellschaft sowie der Politik den für das Projekt erforderlichen Raum zu geben, soll der Prozess ergebnisoffen und dynamisch gestaltet werden. Somit kann der Umfang von Baustein 3 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden und wird den Gegebenheiten des Prozesses angepasst.

Die hohe Relevanz des Projektes erfordert nicht nur einen starken Blick von innen – der Stadtgesellschaft Erlangen – heraus, sondern auch einen neutralen Blick von außen. Infolgedessen wird die Unterstützung durch einen externen Dienstleister bei der Projektbearbeitung als sinnvoll und zielführend erachtet. Dadurch können zum einen wichtige Impulse gegeben werden und zum anderen eine erhöhte Akzeptanz des Gesamtergebnisses in der Stadtgesellschaft erwartet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Projektverantwortung liegt im Amt für Stadtplanung und Mobilität. Als Ergebnis der Kommunalklausur wurde die Schaffung von zwei Stellen zur Bearbeitung des Projektes in Verbindung mit der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen als erforderlich festgehalten. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine der zwei Stellen geschaffen; eine weitere Stelle wurde bis dato nicht geschaffen. Das beschriebene Vorgehen für die Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes, die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister sowie die damit einhergehende Zeitplanung und Kostenschätzung wurden daher auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadtverwaltung ausgerichtet. Die in der Kommunalklausur gesetzte Zielmarke eines Projektabschlusses in 2025 ist aufgrund dessen nicht zu erreichen.

Als Projektleitung obliegt der Verwaltung fachlich und organisatorisch die Federführung bei der Erarbeitung des STEK. Mit den vorhandenen fachlichen Kompetenzen ist sie für die Projekthinhalte, deren Freigabe und den Prozess als solchen verantwortlich. Die einzelnen Bausteine werden wäh-

rend der Projektlaufzeit jedoch von der Verwaltung mit dem zu beauftragenden Dienstleister eng abgestimmt und vorgegeben.

Eine intensivere eigenständige Erarbeitung von Inhalten ist aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen auf Seiten der Stadt nicht leistbar. Aufgrund des Projektumfangs ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Ressourcen besonders an die Steuerung, Organisation und Kommunikation des Projektes gebunden werden. Dass für eine vollständig fachliche Erarbeitung innerhalb der Stadtverwaltung hohe personelle Kapazitäten erforderlich wären, zeigte bei der Kommunalklausur 2021 das Beispiel der Stadt Regensburg: Der RegensburgPlan wurde mit einem Projektteam aus 5 Mitarbeitenden in insgesamt 4 Vollzeitstellen bearbeitet, die Moderation wurde zusätzlich an einen externen Dienstleister vergeben.

Ausschreibung und Zeitplan

In Hinblick auf die aufgeführten Punkte ergibt sich für Erlangen eine Ausschreibung der analytischen und konzeptionellen Erarbeitung des STEK in Verbindung mit der Durchführung und Moderation eines umfangreichen Beteiligungsprozesses an einen externen Dienstleister.

Umfassende Fachkenntnisse bei stadtentwicklungsrelevanten Themen und Erfahrung in der Umsetzung von interdisziplinären Stadtentwicklungsprojekten und komplexer Beteiligungsprozesse sind dabei Grundvoraussetzungen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2024 ist die Ausschreibung für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Eine Beauftragung und damit ein Projektauftritt wird, u. a. auch bedingt durch Vergabefristen, für das erste Quartal 2025 angestrebt.

Für die Erarbeitung des STEK ist von einem mehrjährigen Prozess (vgl. einschl. 2029 bei Beauftragung Anfang 2025) auszugehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlagennr. 611/188/2024 (n.ö.)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Abgrenzung des Stadtentwicklungskonzeptes zu den weiteren Planungsebenen

Anlage 2 – Ablaufschema zur Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.
Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 14 gegen 0 Anwesend 14 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.
Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 10 gegen 0 Anwesend 10 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/171/2023

Stadtentwicklungskonzept (STEK) - Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.03.2024	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.03.2024	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Amt 20 (zur Kenntnis)

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Einstieg in einen Stadtentwicklungsprozess für Erlangen, Fraktionsantrag der CSU Nr. 152/2020, Gemeinsamer Antrag von FDP, Freien Wählern und Grüner Liste Nr. 181/2020	UVPA	08.12.2020	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur 2021	UVPA	20.07.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur und weiteres Vorgehen	UVPA	22.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept (STEK) – Projektkosten zum weiteren Vorgehen	Stadtrat	21.03.2024	N	Beschluss	

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Ressourcen für das STEK für die jeweiligen Haushalte der kommenden Jahre anzumelden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Vergabe von Konzept, Moderation und Durchführung des Beteiligungsprozesses vorzubereiten und die Ausschreibung nach Genehmigung des Haushalts 2024 einzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen ist in den zurückliegenden Jahren eine hohe Dynamik stadtentwicklungsrelevanter Projekte zu beobachten. Diese werden dabei sowohl durch die Stadt selbst als auch durch andere öffentliche und private Träger initiiert und umgesetzt. Neben einer gezielten Projektentwicklung basiert die Erlanger Stadtentwicklung aktuell auf einer Vielzahl an fachlichen sowie teils räumlichen Konzepten. Zu den städtischen Konzepten zählen u. a. der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan, das Grünkonzept, das städtebauliche Einzelhandelskonzept oder die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte für Erlangen Südost oder Büchenbach Nord. Erlangen hat im Mai 2019 als erste bayerische Kommune den Klimanotstand ausgerufen. Verschiedene Klimagutachten und -konzepte auf gesamtstädtischer Ebene zeugen von der Relevanz dieses Querschnittsthemas für die Entwicklung von Erlangen; eine aktuelle Grundlage für das Verwaltungshandeln stellt der Fahrplan Klima-Aufbruch dar. Die vorliegenden Konzepte sind jeweils in sich stimmig, Zielkonflikte bei einer Überlagerung sind jedoch nicht auszuschließen. Eine gesamtstädtische Entwicklungsstrategie, die die vielfältigen Anforderungen verschiedener Handlungsbereiche und räumlicher Teilbereiche miteinander verknüpft und Lösungen von Zielkonflikten herausarbeitet, liegt aktuell nicht vor.

Das STEK als integriertes Gesamtkonzept für die Stadt Erlangen dient dazu, die Gesamtstadt Erlangen bedarfs- und zukunftsorientiert sowie strategisch weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Auftakt fand bereits im Oktober 2021 mit einer Kommunalklausur statt. Unter dem Titel „Stadtentwicklungskonzept – Erlangen mutig gestalten“, resultierend aus den Ergebnissen der Kommunalklausur, wird die Projektbearbeitung nach Besetzung einer im Jahr 2023 dafür geschaffenen Stelle aufgenommen und die nächsten Schritte werden eingeleitet.

Das STEK soll sich um einen Konsens zwischen konkurrierenden Interessenslagen bemühen und geeignete Schwerpunkte setzen, um Entwicklungsräume für Erlangen zu schaffen. Ziel ist es, möglichst einen Grundkonsens zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung über das zukünftige Leben in Erlangen herzustellen. Die öffentliche Akzeptanz für einzelne Projekte wird gestärkt, wenn diese sich erkennbar und nachvollziehbar in den Gesamtrahmen einfügen. Die Notwendigkeit dafür hat sich in der Vergangenheit u. a. am Beispiel der Vorbereitenden Untersuchungen für Erlangen West III oder der Landesgartenschau gezeigt.

Für ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept liegt keine einheitliche oder gar gesetzliche Definition zu Inhalten, fachlicher Tiefe oder der Organisation des Prozesses vor. Zudem werden eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe synonym verwendet, wie u. a. Stadtentwicklungskonzept, -strategie oder Masterplan. Es handelt sich immer um ein informelles Planungsinstrument (i. S. d. BauGB §1 Abs. 6 Nr. 11), das inhaltlich individuell auf den Untersuchungsraum abgestimmt ist. Für Erlangen setzen die Ergebnisse der Kommunalklausur einen ersten inhaltlichen Rahmen. Im Prozess gilt es nun, unter Beteiligung verschiedener Akteure den Erlanger Weg für die Stadtentwicklung aufzuzeigen. Dabei fängt die Erarbeitung keinesfalls bei „Null“ an, sondern bedient sich an bereits vorhandenen Konzepten und Strategien.

Um die Ziele und Aufgaben des STEK für Erlangen von den bereits vorliegenden fachlichen und teils räumlichen Konzepten abzugrenzen, werden die Unterschiede der Planungsebenen nachfolgend aufgezeigt (vgl. Anlage 1):

- Ein **Fachkonzept** formuliert i. d. R. auf gesamtstädtischer Ebene Ziele und Maßnahmen für ein konkretes Thema; ggfs. werden räumliche Fokusbereiche gezielt näher betrachtet. Eine Verschneidung mit weiteren Fachthemen erfolgt i. d. R. nicht oder nur geringfügig.
- Bei **teils räumlichen Konzepten** hingegen werden für einen konkreten Raum innerhalb des Stadtgefüges (bspw. ein Stadtteil) alle dort wirkenden Themenfelder betrachtet. Es handelt sich um ganzheitliche Betrachtungen eines räumlich abgegrenzten Gebietes, bei der Ziele und Maßnahmen auf einer kleineren Maßstabsebene formuliert werden können. Der Prozess sieht in der Regel eine höhere Beteiligung der Öffentlichkeit vor als bei Fachkonzepten.
- Das **Stadtentwicklungskonzept** vereint die beiden genannten Konzeptansätze. Es umfasst zum einen den gesamtstädtischen Raum Erlangens und berücksichtigt zum anderen alle stadtentwicklungsrelevanten Fachthemen. Es stellt damit einen übergeordneten Orien-

tierungsrahmen für die Entwicklung der Gesamtstadt dar. Der Prozess und damit auch das Ergebnis bauen auf einem umfangreichen Beteiligungsprozess auf.

Ein wichtiger Fokus des STEK liegt auf der zukünftigen räumlichen Entwicklung. Die Verwaltung versteht das STEK daher auch als Vorbereitung für die formelle Planung – der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP); der aktuelle FNP ist seit 2003 wirksam. Trotz mehrfacher Änderungen von Darstellungen in Teilbereichen sind die hinterlegten Grundlagen, Prognosen und städtischen Ziele in ihrer Gesamtheit nicht mehr aktuell und bedürfen daher einer Überarbeitung.

Es gilt zu berücksichtigen, dass alle Ebenen stets in gegenseitiger Wechselwirkung stehen und das STEK keinesfalls eines der vorhandenen Fach- oder Teilraumkonzepte in Erlangen ersetzen soll und kann. Vielmehr knüpft es an deren Zielrichtungen an. Aufgrund des größeren Maßstabs eines Stadtentwicklungskonzeptes ist ohnehin die fachliche Tiefe und der räumliche Fokus, den die Fach- und Teilraumkonzepte leisten, nicht möglich. Es betrachtet die Stadt ganzheitlich und umfassend, sodass bestehende Leitlinien, Strategien und Ziele im Gesamtprozess evaluiert und ggfs. weiterentwickelt werden. Das STEK bietet dabei eine Verbindung zwischen den Fach- und Teilraumkonzepten und greift Querschnittsthemen der vorliegenden Konzepte auf. Es ist kein abschließendes Dokument, sondern bietet einen breit abgestimmten Rahmen, innerhalb dessen sich Erlangen flexibel weiterentwickeln kann. Gleichzeitig soll und wird sich die Stadt auch während der Erarbeitungsphase des Stadtentwicklungskonzeptes kontinuierlich weiterentwickeln. Laufende bzw. anstehende Projekte und Vorhaben werden in Wechselwirkung mit den jeweiligen Zwischenergebnissen des STEK und den vorhandenen Konzepten und Grundlagen der Stadt abgestimmt, in den gesamtstädtischen Kontext eingebunden und somit zukunftsorientiert ausgerichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Wunsch nach einem möglichst schlanken Stadtentwicklungskonzept aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Konzepten ist ein wesentliches Ergebnis der Kommunalklausur 2021. Generell dienen die Ergebnisse der Kommunalklausur (*vgl. Vorlage 611/101/2022*) als Grundlage für die Formulierung der Handlungsbereiche und Leitthemen, die im STEK prioritär behandelt werden sollen. Ausgewählte Zielformulierungen und Erkenntnisse aus den jeweilig vorliegenden Grundlagen sind nicht nur in der Analyse, sondern ebenso im Zielsystem des Stadtentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Dies bezieht sich u. a. auf den beschlossenen Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 oder den Fahrplan Klima-Aufbruch. Auch Planungen und Einzelvorhaben, die die Stadtentwicklung aktuell prägen, sind zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt seien der Siemens Campus, die Regnitzstadt, die StUB oder auch der Masterplan Universität. Im Rahmen des Konzeptes muss daher eine Abstimmung der Zielsetzungen unter den Fachdienststellen der Stadt Erlangen sowie mit der gesamten Stadtgesellschaft erfolgen.

Der Erarbeitungsprozess kann in verschiedene Bausteine untergliedert werden (*vgl. Anlage 2*):

- **Baustein 1: Analyse**

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Auswertung relevanter Grundlagen und eine Bestandsaufnahme und -analyse Erlangens, die anhand der zu definierenden Leitthemen durchgeführt wird. Die Erarbeitung mündet in eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Potenziale von Erlangen, die gleichzeitig den Ausgangspunkt für die Definition der wesentlichen Handlungsfelder und räumlichen Schwerpunkte der Erlanger Stadtentwicklung darstellt. Um eine möglichst breite Basis für die Zielkonzeptionierung zu legen, ist ein Beschluss der ersten Ergebnisse durch die Gremien des Stadtrates vorgesehen.

- **Baustein 2: Konzeption**

Der zweite Baustein des Prozesses befasst sich mit dem Zielsystem des STEK. Im Fokus steht dabei die Formulierung einer Perspektive für die Zukunft der Erlanger Stadtentwicklung. Daraus abgeleitet sollen Oberziele für die einzelnen Handlungsfelder und die räumlichen Schwerpunktbereiche erarbeitet werden, deren Inhalte zusammengefasst in ein räumliches Entwicklungskonzept münden. Dieses gilt als wichtigstes Scharnier zwischen der informellen und formellen Planung. Wie die formulierten Ziele zu erreichen sind, zeigen

schließlich zu erarbeitende Strategien und Leuchtturmprojekte sowie weitere Maßnahmen auf.

- **Baustein 3: Beteiligung, Kommunikation und Information**

Der inhaltliche Erfolg der Bausteine 1 und 2 setzt die Bearbeitung eines dritten Bausteins voraus: Beteiligung, Kommunikation und Information. Die umfassende Beteiligung möglichst vieler Erlanger Akteure ist ein wesentliches und tragendes Element im Erarbeitungsprozess. Für einen ergebnisorientierten Prozess ist folgendes Beteiligungskonzept vorgesehen:

- **Verwaltungsinterne Abstimmung:** Um das weitere Vorgehen sowie die fachlichen Inhalte, insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Fachkonzepte und bestehenden Zielstellungen, verwaltungsintern zu diskutieren und abzustimmen, wird eine *Arbeitsgruppe STEK aus Vertretenden relevanter Fachdienststellen* eingerichtet.
- **Dialog mit der Politik:** Die zuständigen Gremien des Stadtrates werden regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert und beschließen Meilensteine sowie schließlich das STEK. Im Laufe des Prozesses werden neben den offiziellen Sitzungsterminen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgen.
- **Öffentlicher Dialog:** Im Zentrum des öffentlichen Dialogs steht der Austausch mit der Erlanger Stadtgesellschaft. Bürgerinnen und Bürger sowie Stakeholder werden im Laufe des Prozesses in verschiedenen Formaten die Möglichkeit haben, bei der Konzepterarbeitung mitzuwirken, und können sich in die zukünftige Stadtentwicklung einbringen. Um unterschiedliche Zielgruppen zu einer Beteiligung zu motivieren, sind verschiedene Beteiligungsformate denkbar: Neben öffentlichen Informations- und Workshop-Veranstaltungen können spezifische Formate, wie z. B. Schlüsselgespräche oder Befragungen, zu einem erfolgreichen Beteiligungsprozess beitragen.

Zudem ist vorgesehen, die laufende Information und Kommunikation mit der Stadtgesellschaft durch eine projektbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen. Ziel ist es, durch die frühzeitige und laufende Information und Beteiligung einen möglichst großen Konsens und eine Akzeptanz der Ergebnisse zu erreichen. Um der Beteiligung der Stadtgesellschaft sowie der Politik den für das Projekt erforderlichen Raum zu geben, soll der Prozess ergebnisoffen und dynamisch gestaltet werden. Somit kann der Umfang von Baustein 3 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden und wird den Gegebenheiten des Prozesses angepasst.

Die hohe Relevanz des Projektes erfordert nicht nur einen starken Blick von innen – der Stadtgesellschaft Erlangen – heraus, sondern auch einen neutralen Blick von außen. Infolgedessen wird die Unterstützung durch einen externen Dienstleister bei der Projektbearbeitung als sinnvoll und zielführend erachtet. Dadurch können zum einen wichtige Impulse gegeben werden und zum anderen eine erhöhte Akzeptanz des Gesamtergebnisses in der Stadtgesellschaft erwartet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Projektverantwortung liegt im Amt für Stadtplanung und Mobilität. Als Ergebnis der Kommunalklausur wurde die Schaffung von zwei Stellen zur Bearbeitung des Projektes in Verbindung mit der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen als erforderlich festgehalten. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine der zwei Stellen geschaffen; eine weitere Stelle wurde bis dato nicht geschaffen. Das beschriebene Vorgehen für die Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes, die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister sowie die damit einhergehende Zeitplanung und Kostenschätzung wurden daher auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadtverwaltung ausgerichtet. Die in der Kommunalklausur gesetzte Zielmarke eines Projektabschlusses in 2025 ist aufgrund dessen nicht zu erreichen.

Als Projektleitung obliegt der Verwaltung fachlich und organisatorisch die Federführung bei der Erarbeitung des STEK. Mit den vorhandenen fachlichen Kompetenzen ist sie für die Projekthinhalte, deren Freigabe und den Prozess als solchen verantwortlich. Die einzelnen Bausteine werden wäh-

rend der Projektlaufzeit jedoch von der Verwaltung mit dem zu beauftragenden Dienstleister eng abgestimmt und vorgegeben.

Eine intensivere eigenständige Erarbeitung von Inhalten ist aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen auf Seiten der Stadt nicht leistbar. Aufgrund des Projektumfangs ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Ressourcen besonders an die Steuerung, Organisation und Kommunikation des Projektes gebunden werden. Dass für eine vollständig fachliche Erarbeitung innerhalb der Stadtverwaltung hohe personelle Kapazitäten erforderlich wären, zeigte bei der Kommunalklausur 2021 das Beispiel der Stadt Regensburg: Der RegensburgPlan wurde mit einem Projektteam aus 5 Mitarbeitenden in insgesamt 4 Vollzeitstellen bearbeitet, die Moderation wurde zusätzlich an einen externen Dienstleister vergeben.

Ausschreibung und Zeitplan

In Hinblick auf die aufgeführten Punkte ergibt sich für Erlangen eine Ausschreibung der analytischen und konzeptionellen Erarbeitung des STEK in Verbindung mit der Durchführung und Moderation eines umfangreichen Beteiligungsprozesses an einen externen Dienstleister.

Umfassende Fachkenntnisse bei stadtentwicklungsrelevanten Themen und Erfahrung in der Umsetzung von interdisziplinären Stadtentwicklungsprojekten und komplexer Beteiligungsprozesse sind dabei Grundvoraussetzungen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2024 ist die Ausschreibung für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Eine Beauftragung und damit ein Projektauftritt wird, u. a. auch bedingt durch Vergabefristen, für das erste Quartal 2025 angestrebt.

Für die Erarbeitung des STEK ist von einem mehrjährigen Prozess (vgl. einschl. 2029 bei Beauftragung Anfang 2025) auszugehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlagennr. 611/188/2024 (n.ö.)

Investitionskosten:

€

bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Abgrenzung des Stadtentwicklungskonzeptes zu den weiteren Planungsebenen

Anlage 2 – Ablaufschema zur Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.

Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 14 gegen 0 Anwesend 14 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.

Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 10 gegen 0 Anwesend 10 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/171/2023

Stadtentwicklungskonzept (STEK) - Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.03.2024	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.03.2024	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Amt 20 (zur Kenntnis)

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Einstieg in einen Stadtentwicklungsprozess für Erlangen, Fraktionsantrag der CSU Nr. 152/2020, Gemeinsamer Antrag von FDP, Freien Wählern und Grüner Liste Nr. 181/2020	UVPA	08.12.2020	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur 2021	UVPA	20.07.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept Erlangen – Kommunklausur und weiteres Vorgehen	UVPA	22.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtentwicklungskonzept (STEK) – Projektkosten zum weiteren Vorgehen	Stadtrat	21.03.2024	N	Beschluss	

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Ressourcen für das STEK für die jeweiligen Haushalte der kommenden Jahre anzumelden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Vergabe von Konzept, Moderation und Durchführung des Beteiligungsprozesses vorzubereiten und die Ausschreibung nach Genehmigung des Haushalts 2024 einzuleiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen ist in den zurückliegenden Jahren eine hohe Dynamik stadtentwicklungsrelevanter Projekte zu beobachten. Diese werden dabei sowohl durch die Stadt selbst als auch durch andere öffentliche und private Träger initiiert und umgesetzt. Neben einer gezielten Projektentwicklung basiert die Erlanger Stadtentwicklung aktuell auf einer Vielzahl an fachlichen sowie teils räumlichen Konzepten. Zu den städtischen Konzepten zählen u. a. der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan, das Grünkonzept, das städtebauliche Einzelhandelskonzept oder die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte für Erlangen Südost oder Büchenbach Nord. Erlangen hat im Mai 2019 als erste bayerische Kommune den Klimanotstand ausgerufen. Verschiedene Klimagutachten und -konzepte auf gesamtstädtischer Ebene zeugen von der Relevanz dieses Querschnittsthemas für die Entwicklung von Erlangen; eine aktuelle Grundlage für das Verwaltungshandeln stellt der Fahrplan Klima-Aufbruch dar. Die vorliegenden Konzepte sind jeweils in sich stimmig, Zielkonflikte bei einer Überlagerung sind jedoch nicht auszuschließen. Eine gesamtstädtische Entwicklungsstrategie, die die vielfältigen Anforderungen verschiedener Handlungsbereiche und räumlicher Teilbereiche miteinander verknüpft und Lösungen von Zielkonflikten herausarbeitet, liegt aktuell nicht vor.

Das STEK als integriertes Gesamtkonzept für die Stadt Erlangen dient dazu, die Gesamtstadt Erlangen bedarfs- und zukunftsorientiert sowie strategisch weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Auftakt fand bereits im Oktober 2021 mit einer Kommunalklausur statt. Unter dem Titel „Stadtentwicklungskonzept – Erlangen mutig gestalten“, resultierend aus den Ergebnissen der Kommunalklausur, wird die Projektbearbeitung nach Besetzung einer im Jahr 2023 dafür geschaffenen Stelle aufgenommen und die nächsten Schritte werden eingeleitet.

Das STEK soll sich um einen Konsens zwischen konkurrierenden Interessenslagen bemühen und geeignete Schwerpunkte setzen, um Entwicklungsräume für Erlangen zu schaffen. Ziel ist es, möglichst einen Grundkonsens zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung über das zukünftige Leben in Erlangen herzustellen. Die öffentliche Akzeptanz für einzelne Projekte wird gestärkt, wenn diese sich erkennbar und nachvollziehbar in den Gesamtrahmen einfügen. Die Notwendigkeit dafür hat sich in der Vergangenheit u. a. am Beispiel der Vorbereitenden Untersuchungen für Erlangen West III oder der Landesgartenschau gezeigt.

Für ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept liegt keine einheitliche oder gar gesetzliche Definition zu Inhalten, fachlicher Tiefe oder der Organisation des Prozesses vor. Zudem werden eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe synonym verwendet, wie u. a. Stadtentwicklungskonzept, -strategie oder Masterplan. Es handelt sich immer um ein informelles Planungsinstrument (i. S. d. BauGB §1 Abs. 6 Nr. 11), das inhaltlich individuell auf den Untersuchungsraum abgestimmt ist. Für Erlangen setzen die Ergebnisse der Kommunalklausur einen ersten inhaltlichen Rahmen. Im Prozess gilt es nun, unter Beteiligung verschiedener Akteure den Erlanger Weg für die Stadtentwicklung aufzuzeigen. Dabei fängt die Erarbeitung keinesfalls bei „Null“ an, sondern bedient sich an bereits vorhandenen Konzepten und Strategien.

Um die Ziele und Aufgaben des STEK für Erlangen von den bereits vorliegenden fachlichen und teils räumlichen Konzepten abzugrenzen, werden die Unterschiede der Planungsebenen nachfolgend aufgezeigt (vgl. Anlage 1):

- Ein **Fachkonzept** formuliert i. d. R. auf gesamtstädtischer Ebene Ziele und Maßnahmen für ein konkretes Thema; ggfs. werden räumliche Fokusbereiche gezielt näher betrachtet. Eine Verschneidung mit weiteren Fachthemen erfolgt i. d. R. nicht oder nur geringfügig.
- Bei **teils räumlichen Konzepten** hingegen werden für einen konkreten Raum innerhalb des Stadtgefüges (bspw. ein Stadtteil) alle dort wirkenden Themenfelder betrachtet. Es handelt sich um ganzheitliche Betrachtungen eines räumlich abgegrenzten Gebietes, bei der Ziele und Maßnahmen auf einer kleineren Maßstabsebene formuliert werden können. Der Prozess sieht in der Regel eine höhere Beteiligung der Öffentlichkeit vor als bei Fachkonzepten.
- Das **Stadtentwicklungskonzept** vereint die beiden genannten Konzeptansätze. Es umfasst zum einen den gesamtstädtischen Raum Erlangens und berücksichtigt zum anderen alle stadtentwicklungsrelevanten Fachthemen. Es stellt damit einen übergeordneten Orien-

tierungsrahmen für die Entwicklung der Gesamtstadt dar. Der Prozess und damit auch das Ergebnis bauen auf einem umfangreichen Beteiligungsprozess auf.

Ein wichtiger Fokus des STEK liegt auf der zukünftigen räumlichen Entwicklung. Die Verwaltung versteht das STEK daher auch als Vorbereitung für die formelle Planung – der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP); der aktuelle FNP ist seit 2003 wirksam. Trotz mehrfacher Änderungen von Darstellungen in Teilbereichen sind die hinterlegten Grundlagen, Prognosen und städtischen Ziele in ihrer Gesamtheit nicht mehr aktuell und bedürfen daher einer Überarbeitung.

Es gilt zu berücksichtigen, dass alle Ebenen stets in gegenseitiger Wechselwirkung stehen und das STEK keinesfalls eines der vorhandenen Fach- oder Teilraumkonzepte in Erlangen ersetzen soll und kann. Vielmehr knüpft es an deren Zielrichtungen an. Aufgrund des größeren Maßstabs eines Stadtentwicklungskonzeptes ist ohnehin die fachliche Tiefe und der räumliche Fokus, den die Fach- und Teilraumkonzepte leisten, nicht möglich. Es betrachtet die Stadt ganzheitlich und umfassend, sodass bestehende Leitlinien, Strategien und Ziele im Gesamtprozess evaluiert und ggfs. weiterentwickelt werden. Das STEK bietet dabei eine Verbindung zwischen den Fach- und Teilraumkonzepten und greift Querschnittsthemen der vorliegenden Konzepte auf. Es ist kein abschließendes Dokument, sondern bietet einen breit abgestimmten Rahmen, innerhalb dessen sich Erlangen flexibel weiterentwickeln kann. Gleichzeitig soll und wird sich die Stadt auch während der Erarbeitungsphase des Stadtentwicklungskonzeptes kontinuierlich weiterentwickeln. Laufende bzw. anstehende Projekte und Vorhaben werden in Wechselwirkung mit den jeweiligen Zwischenergebnissen des STEK und den vorhandenen Konzepten und Grundlagen der Stadt abgestimmt, in den gesamtstädtischen Kontext eingebunden und somit zukunftsorientiert ausgerichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Wunsch nach einem möglichst schlanken Stadtentwicklungskonzept aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Konzepten ist ein wesentliches Ergebnis der Kommunalklausur 2021. Generell dienen die Ergebnisse der Kommunalklausur (*vgl. Vorlage 611/101/2022*) als Grundlage für die Formulierung der Handlungsbereiche und Leitthemen, die im STEK prioritär behandelt werden sollen. Ausgewählte Zielformulierungen und Erkenntnisse aus den jeweilig vorliegenden Grundlagen sind nicht nur in der Analyse, sondern ebenso im Zielsystem des Stadtentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Dies bezieht sich u. a. auf den beschlossenen Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 oder den Fahrplan Klima-Aufbruch. Auch Planungen und Einzelvorhaben, die die Stadtentwicklung aktuell prägen, sind zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt seien der Siemens Campus, die Regnitzstadt, die StUB oder auch der Masterplan Universität. Im Rahmen des Konzeptes muss daher eine Abstimmung der Zielsetzungen unter den Fachdienststellen der Stadt Erlangen sowie mit der gesamten Stadtgesellschaft erfolgen.

Der Erarbeitungsprozess kann in verschiedene Bausteine untergliedert werden (*vgl. Anlage 2*):

- **Baustein 1: Analyse**

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Auswertung relevanter Grundlagen und eine Bestandsaufnahme und -analyse Erlangens, die anhand der zu definierenden Leitthemen durchgeführt wird. Die Erarbeitung mündet in eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Potenziale von Erlangen, die gleichzeitig den Ausgangspunkt für die Definition der wesentlichen Handlungsfelder und räumlichen Schwerpunkte der Erlanger Stadtentwicklung darstellt. Um eine möglichst breite Basis für die Zielkonzeptionierung zu legen, ist ein Beschluss der ersten Ergebnisse durch die Gremien des Stadtrates vorgesehen.

- **Baustein 2: Konzeption**

Der zweite Baustein des Prozesses befasst sich mit dem Zielsystem des STEK. Im Fokus steht dabei die Formulierung einer Perspektive für die Zukunft der Erlanger Stadtentwicklung. Daraus abgeleitet sollen Oberziele für die einzelnen Handlungsfelder und die räumlichen Schwerpunktgebiete erarbeitet werden, deren Inhalte zusammengefasst in ein räumliches Entwicklungskonzept münden. Dieses gilt als wichtigstes Scharnier zwischen der informellen und formellen Planung. Wie die formulierten Ziele zu erreichen sind, zeigen

schließlich zu erarbeitende Strategien und Leuchtturmprojekte sowie weitere Maßnahmen auf.

- **Baustein 3: Beteiligung, Kommunikation und Information**

Der inhaltliche Erfolg der Bausteine 1 und 2 setzt die Bearbeitung eines dritten Bausteins voraus: Beteiligung, Kommunikation und Information. Die umfassende Beteiligung möglichst vieler Erlanger Akteure ist ein wesentliches und tragendes Element im Erarbeitungsprozess. Für einen ergebnisorientierten Prozess ist folgendes Beteiligungskonzept vorgesehen:

- **Verwaltungsinterne Abstimmung:** Um das weitere Vorgehen sowie die fachlichen Inhalte, insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Fachkonzepte und bestehenden Zielstellungen, verwaltungsintern zu diskutieren und abzustimmen, wird eine *Arbeitsgruppe STEK aus Vertretenden relevanter Fachdienststellen* eingerichtet.
- **Dialog mit der Politik:** Die zuständigen Gremien des Stadtrates werden regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert und beschließen Meilensteine sowie schließlich das STEK. Im Laufe des Prozesses werden neben den offiziellen Sitzungsterminen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgen.
- **Öffentlicher Dialog:** Im Zentrum des öffentlichen Dialogs steht der Austausch mit der Erlanger Stadtgesellschaft. Bürgerinnen und Bürger sowie Stakeholder werden im Laufe des Prozesses in verschiedenen Formaten die Möglichkeit haben, bei der Konzepterarbeitung mitzuwirken, und können sich in die zukünftige Stadtentwicklung einbringen. Um unterschiedliche Zielgruppen zu einer Beteiligung zu motivieren, sind verschiedene Beteiligungsformate denkbar: Neben öffentlichen Informations- und Workshop-Veranstaltungen können spezifische Formate, wie z. B. Schlüsselgespräche oder Befragungen, zu einem erfolgreichen Beteiligungsprozess beitragen.

Zudem ist vorgesehen, die laufende Information und Kommunikation mit der Stadtgesellschaft durch eine projektbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen. Ziel ist es, durch die frühzeitige und laufende Information und Beteiligung einen möglichst großen Konsens und eine Akzeptanz der Ergebnisse zu erreichen. Um der Beteiligung der Stadtgesellschaft sowie der Politik den für das Projekt erforderlichen Raum zu geben, soll der Prozess ergebnisoffen und dynamisch gestaltet werden. Somit kann der Umfang von Baustein 3 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert werden und wird den Gegebenheiten des Prozesses angepasst.

Die hohe Relevanz des Projektes erfordert nicht nur einen starken Blick von innen – der Stadtgesellschaft Erlangen – heraus, sondern auch einen neutralen Blick von außen. Infolgedessen wird die Unterstützung durch einen externen Dienstleister bei der Projektbearbeitung als sinnvoll und zielführend erachtet. Dadurch können zum einen wichtige Impulse gegeben werden und zum anderen eine erhöhte Akzeptanz des Gesamtergebnisses in der Stadtgesellschaft erwartet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Projektverantwortung liegt im Amt für Stadtplanung und Mobilität. Als Ergebnis der Kommunalklausur wurde die Schaffung von zwei Stellen zur Bearbeitung des Projektes in Verbindung mit der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen als erforderlich festgehalten. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine der zwei Stellen geschaffen; eine weitere Stelle wurde bis dato nicht geschaffen. Das beschriebene Vorgehen für die Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes, die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister sowie die damit einhergehende Zeitplanung und Kostenschätzung wurden daher auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadtverwaltung ausgerichtet. Die in der Kommunalklausur gesetzte Zielmarke eines Projektabschlusses in 2025 ist aufgrund dessen nicht zu erreichen.

Als Projektleitung obliegt der Verwaltung fachlich und organisatorisch die Federführung bei der Erarbeitung des STEK. Mit den vorhandenen fachlichen Kompetenzen ist sie für die Projekthinhalte, deren Freigabe und den Prozess als solchen verantwortlich. Die einzelnen Bausteine werden wäh-

rend der Projektlaufzeit jedoch von der Verwaltung mit dem zu beauftragenden Dienstleister eng abgestimmt und vorgegeben.

Eine intensivere eigenständige Erarbeitung von Inhalten ist aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen auf Seiten der Stadt nicht leistbar. Aufgrund des Projektumfangs ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Ressourcen besonders an die Steuerung, Organisation und Kommunikation des Projektes gebunden werden. Dass für eine vollständig fachliche Erarbeitung innerhalb der Stadtverwaltung hohe personelle Kapazitäten erforderlich wären, zeigte bei der Kommunalklausur 2021 das Beispiel der Stadt Regensburg: Der RegensburgPlan wurde mit einem Projektteam aus 5 Mitarbeitenden in insgesamt 4 Vollzeitstellen bearbeitet, die Moderation wurde zusätzlich an einen externen Dienstleister vergeben.

Ausschreibung und Zeitplan

In Hinblick auf die aufgeführten Punkte ergibt sich für Erlangen eine Ausschreibung der analytischen und konzeptionellen Erarbeitung des STEK in Verbindung mit der Durchführung und Moderation eines umfangreichen Beteiligungsprozesses an einen externen Dienstleister.

Umfassende Fachkenntnisse bei stadtentwicklungsrelevanten Themen und Erfahrung in der Umsetzung von interdisziplinären Stadtentwicklungsprojekten und komplexer Beteiligungsprozesse sind dabei Grundvoraussetzungen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2024 ist die Ausschreibung für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Eine Beauftragung und damit ein Projektauftritt wird, u. a. auch bedingt durch Vergabefristen, für das erste Quartal 2025 angestrebt.

Für die Erarbeitung des STEK ist von einem mehrjährigen Prozess (vgl. einschl. 2029 bei Beauftragung Anfang 2025) auszugehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlagennr. 611/188/2024 (n.ö.)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Abgrenzung des Stadtentwicklungskonzeptes zu den weiteren Planungsebenen
 Anlage 2 – Ablaufschema zur Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.
 Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 14 gegen 0 Anwesend 14 Stimmen

Dr. Janik
 Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
 Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 12.03.2024

Protokollvermerk:

Die Verwaltung schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung als Einbringung zu behandeln und im April in der Sitzung des UVPA am 16.04.2024 als Gutachten und der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2024 als Beschluss einzubringen.
 Hierüber besteht Einvernehmen.

mit 10 gegen 0 Anwesend 10 Stimmen

Dr. Janik
 Vorsitzende/r

Fr. Gebhardt
 Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/285/2024

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, Ref. II/BTM

I. Antrag

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Forchheim soll abgeschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr („aÖPNV“) haben gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – n.F.) eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV sicherzustellen.

Bisher wurden den Verkehrsunternehmen die Ausgleichsmittel gemäß §45a PBefG durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zugewiesen. Ab dem 01.01.2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger sollen diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n.F. verwenden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit und Zuweisung von Mittel auf die betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr insoweit grundsätzlich aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Änderung ist es notwendig, dass bei Aufgabenträgern mit grenzüberschreitenden Verkehren im aÖPNV entsprechende Grundlagen in Form von Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da mit dem Landkreis Forchheim bisher noch keine Zweckvereinbarung besteht, ist als Grundlage für die Vereinnahmung und Ausreichung der Ausgleichsmittel der Abschluss einer Zweckvereinbarung notwendig. Die auf einem Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) basierende Zweckvereinbarung, siehe Anlage, beschränkt sich inhaltlich auf die Abwicklung der Übergangsphase für die vormaligen „§ 45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Linienverkehren (Bestandssicherung). Betroffen sind die einbrechenden Regionalbuslinien des Landkreises 208, 209, 209 E und 210. Eine städtische Buslinie, die stadtgrenzüberschreitend Teile des Landkreises Forchheim bedient, existiert nicht. Darüber hinaus beinhaltet die Zweckvereinbarung keine Regelungen zu planerischen oder zu anderen finanziellen Belangen. Für letztere wird eine Vereinbarung angestrebt, wenn die Linienbündel des Landkreises Forchheim neu ausgeschrieben werden.

Eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt befindet sich noch in der Erarbeitung und Abstimmung. Für die grenzüberschreitenden Linien mit der Stadt Nürnberg besteht bereits eine Zweckvereinbarung und es wird geprüft, inwiefern diese aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zweckvereinbarung
betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“
nach Art. 24 BayÖPNVG
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr
(aÖPNV)
(„Delegierende Vereinbarung“)

zwischen

dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,
(„der Landkreis“)

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
(„die Stadt“)

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) zuständig. Diese Aufgabe umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – n.F.) auch die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet (Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG n.F.).

Ab dem 01.01.2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger sollen diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n.F. verwenden.

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV (im Folgenden „Linienverkehre“) folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit und Zuweisung von Mittel auf die betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr insoweit grundsätzlich aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht, indem die hoheitliche Zuständigkeit betreffend die gebietsüberschreitenden Linien für Zwecke der Ausreichung und Abwicklung der Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG jeweils einem Aufgabenträger während des Bestandssicherungszeitraums übertragen werden. Dieser verantwortet sodann die Ausreichung der entsprechenden Hilfen bezogen auf die gesamte Linie in seiner alleinigen Zuständigkeit.

Die Aufgabenträger gewähren auf dieser Basis den Verkehrsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Freistaates in der Übergangsphase einen Ausgleich in Höhe der bisherigen „45a-Mittel“ entsprechend der ihnen durch den Freistaat bezogen auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Linienverkehre zugewiesenen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG. Grundlage bildet die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für das Jahr 2024 gemäß dem Verfahren zur Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG.

Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31.12.2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31.12.2024 beginnen.

Die Vereinbarung regelt, welcher Aufgabenträger für die Gewährung des Ausgleichs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. an das betroffene Verkehrsunternehmen zuständig ist, und trifft mit dieser delegierende Zweckvereinbarung die hierfür erforderlichen Regelungen wie folgt:

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, S. 1, 1. HS. i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur delegierenden Übertragung von hoheitlichen Aufgaben im aÖPNVG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gem. Art. 8 BayÖPNVG die Planung, Organisation und Sicherstellung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (aÖPNV) in ihrem jeweiligen Wirkungskreis (Grundsatz: Territorialprinzip). Dies umfasst auch den Einsatz und die Ausreichung der sog. „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG.
- (2) Für Zwecke einer vereinfachten und einheitlichen Ausreichung dieser Mittel an die jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen im gesetzlich vorgesehenen Bestandssicherungszeitraum überträgt die Stadt Erlangen die hoheitliche Zuständigkeit (Rechte und Pflichten) nach Art. 24 BayÖPNVG für die nachfolgenden gebietsüberschreitenden Linienabschnitte mit befreiender Wirkung auf den Landkreis:

- Linienbündel 6:
 - Linie 208, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Zollhaus – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
- Linienbündel 8:
 - Linie 209, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
 - Linie 209 E, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Langemarckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
 - Linie 210, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen

Im Übrigen bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der beiden Aufgabenträger von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

- (3) Diese Vereinbarung dient im Übrigen einer kommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel eines attraktiven, belastbaren und integrierten ÖPNV in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten durch koordinierte, an den Interessen und Bedürfnissen der Fahrgäste ausgerichtete Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots. Sie unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3 Beiträge für die Finanzierung der Kosten

Auf die Festsetzung eines angemessenen Kostenersatzes nach Art. 10 Abs. 3 KomZG wird verzichtet, da mit der vorliegenden delegierenden Übertragung keine zusätzlichen Aufwendungen des Landkreises einhergehen.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die Regierung und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wirksam.

- (2) Die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Art. 24 BayÖPNVG gilt für die Linienabschnitte nach § 2 Abs. 2 jeweils nur bis zum regulären Ende der Laufzeit des gegenwärtigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der gegenwärtigen eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung bzw. im Falle eines vorzeitigen Widerrufs bzw. Rücknahme der gegenwärtigen Genehmigungen bis zur Wirksamwerden dieser vorzeitigen Beendigung. Mit Beendigung der aktuell bestehenden Liniengenehmigungen fällt die hoheitliche Zuständigkeit für den jeweils auf der Liniengenehmigung mitumfassten Linienabschnitt nach § 2 Abs. 2 BayÖPNVG automatisch wieder an die Stadt zurück, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Das reguläre Laufzeitende für die aktuell bestehenden Liniengenehmigungen der betroffenen Linienabschnitte nach § 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

- Linienbündel 6 (Linie 208): 31.07.2031
- Linienbündel 8 (Linie 209, 209E, 210): 12.12.2026

Die Zweckvereinbarung endet im Übrigen insgesamt mit der regulären oder auch vorzeitigen Beendigung der längst laufenden Liniengenehmigung, die von dieser Vereinbarung betroffen ist (d.h. nach aktuellem Stand spätestens zum 31.07.2031 (Linie 208)).

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. einvernehmlichen Auflösung dieser Vereinbarung bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 i.V.m. Art 13 KommZG.

- (4) Die Aufgabenträger werden in Vorbereitung auf das Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigung und die insoweit anstehenden Neuvergaben der entsprechenden Linienbündel/-genehmigungen rechtzeitig Verhandlungen über die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufnehmen und im Bedarfsfall geeignete Anschlussregelungen treffen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen richtet sich nach Art. 14 i.V.m. Art 13 KommZG.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde nach KommZG zur Schlichtung anzurufen. Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.
- (5) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger erhält eine Ausfertigung.

Forchheim, den

Landkreis Forchheim

.....
Dr. Hermann Ulm, Landrat

Erlangen, den

Stadt Erlangen

.....
Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/286/2024

Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.04.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II/BTM, ESTW

I. Antrag

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis einschließlich zum 31.12.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 30.04.2024 befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird entsprechend der „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ (siehe Anlage 2) aktualisiert und bis 31.12.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 31.12.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
4. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik wird ermächtigt, in der Sitzung des Grundvertragsausschusses des VGN am 08.05.2024 einer fortgeführten Anerkennung des Deutschlandtickets zuzustimmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss 613/261/2023, siehe Anlage 1, wurde aufgrund der unklaren Finanzierungslage die ursprünglich bis 31.12.2023 befristete Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024 verlängert.

Die Verkehrsminister wurden beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept für die weitere Durchführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 vorzulegen. Die Verkehrsministerkonferenz hat hierzu eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen aus verschiedenen Verbänden (unter anderem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen VDV, Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. etc.) und Vertretungen der Länder gebildet, um die Prognosen der ungedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket zu aktualisieren. Auf Basis dieser Prognosen hat die Verkehrsministerkonferenz entschieden, den monatlichen Ticketpreis von 49 Euro im Jahr 2024 beizubehalten. Die auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder könne jederzeit gewährleistet werden.

Da trotz des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz Unklarheiten und Unsicherheiten bestehen und die Finanzierungslage für den Zeitraum nach 2024 noch offen ist, muss auf weiterhin ungelöste Problemstellungen hingewiesen werden. Der Deutsche Städtetag weist unter anderem darauf hin, dass die Auskömmlichkeit der Mittel für 2024 laut Prognosen neben der Voraussetzung des Haushaltsübertrags auch unter weiteren Voraussetzungen steht, die im Beschluss nicht konkret thematisiert werden. Dass der Tarif damit bis Ende 2024 verlässlich und auskömmlich verlängert werden kann, stellt der Deutsche Städtetag in Frage. Infolgedessen bestehe damit ein Restrisiko für die Aufgabenträger, wenn die Zusicherung von Bund und Ländern nicht gewährleistet werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die „Projektgruppe Deutschlandticket“ des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat für die konkrete Umsetzung des Deutschlandtickets aktualisierte Muster einer allgemeinen Vorschrift für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 herausgegeben. Die Befristung wird damit vom 30.04.2024 auf den 31.12.2024 verlängert. Die Stadt Erlangen wird den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) entsprechend der in den Muster-Vorschriften des StMB angegebenen Zeitraum anpassen. Der Erlass einer allgemeinen Vorschrift ist aufgrund des öDA für die Stadt Erlangen nicht notwendig. Die Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024, siehe Anlage 2, umfasst auch die Regelungen für das bayerische Ermäßigungsticket.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wird in seiner Gesellschafterversammlung am 08.05.2024 den ebenfalls bis 31.12.2024 befristeten Beschluss zur weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets fassen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Beschluss 613/261/2023 Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets

Anlage 2: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/261/2023

Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.12.2023	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.12.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	14.12.2023	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

Ref. II BTM

I. Antrag

- Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
- Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
- Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Einführung des Deutschlandtickets ab 01.05.2023 wurde durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) eine befristete Tarifordnung eingeführt, mit der die Verkehrsunternehmen verpflichtet wurden, den Deutschlandticket-Tarif anzuwenden. Diese bundesweite Regelung war bis 30.09.2023 gültig und sollte durch örtliche Maßnahmen der Aufgabenträger abgelöst werden, die bis 31.12.2023 gelten sollen. Die Stadt Erlangen hat für die Anwendung des Tarifs und die Anwendung der Ausgleichssystematik in ihrem Verantwortungsbereich eine Grundlage durch eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) geschaffen, siehe Anlage 1. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt ungeklärten Finanzierungslage des Deutschlandtickets und des daraus resultierenden finanziellen Risikos für die Stadt Erlangen wurde die Maßnahme bis 31.12.2023 befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortführung der Finanzierung - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.2023

In der MPK vom 06.11.2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Deutschlandticket auch im kommenden Jahr beizubehalten. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vereinbart:

- Bekenntnis zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024.
- Übertrag der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mitteln auf 2024.
- Beauftragung der Verkehrsministerkonferenz, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets in 2024 vorzulegen.
- Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024.

Die für 2023 bestehende „Nachschusspflicht“ (d.h. es findet ein Ausgleich durch Bund und Länder statt, auch wenn die drei Milliarden Euro überstiegen werden) wird nun für 2024 eher auszuschließen sein.

Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wird aktuell für das Jahr 2024 ein bundesweiter Finanzbedarf von rund 4,1 Mrd. Euro bezogen auf das Deutschlandticket prognostiziert und aus dem o. a. Übertrag könnten zusätzlich zu den drei Milliarden Euro gem. RegG in 2024 rund 700 Millionen Euro aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Welche Auswirkungen die eine Woche nach dieser Konferenz ergangene Entscheidung des BVerfG (sog. Haushaltsurteil) auf die zwischen Bund und Ländern gefundenen Ergebnisse, insb. auf die Übertragung der bisher nicht verbrauchten Mittel von 2023 auf 2024 haben wird, ist derzeit allerdings noch völlig offen. Aber selbst, wenn die vereinbarte Übertragung gelingen würde, blieben nach Auffassung des VDV jedoch mindestens weitere 400 Millionen Euro notwendig, um einen vollständigen Defizitausgleich bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2024 zu gewährleisten.

Da mit der o. a. Einigung der MPK eine Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 nicht mehr wahrscheinlich erscheint und die Länder aktuell auch noch an einer paritätischen Finanzierung von Bund und Ländern festhalten, verbleibt in Zukunft womöglich nur eine Preisanpassung des Deutschlandtickets, um weiterhin eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen zu können. Eine solche Preisanpassung wird voraussichtlich ein Bestandteil des oben erwähnten Konzeptes der Verkehrsminister sein. Was dies allerdings wiederum auf der Nachfrageseite und insoweit den Ticketeinnahmen auslöst, ist derzeit völlig offen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Falle der Anwendung des Deutschlandtickets in 2024 ein gewisses finanzielles Restrisiko für den Haushalt der Stadt Erlangen verbleibt.

Ausgleichsmechanismus der Mindereinnahmen

Die durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen an die ESTW Stadtverkehr GmbH ausgeglichen. Als Grundlage für die Berechnung werden weiterhin die Fahrgeldeinnahmen mit Bezugspunkt 2019 herangezogen.

Für das Jahr 2024 wurden "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln" am 16.11.2023 vom Koordinierungsrat Deutschlandticket der Länder und des Bundes beschlossen. Auf dieser Basis werden die Länder anschließend eigene Richtlinien erlassen.

Einschätzung des VDV und des Bayerischen Städtetags zur weiteren Finanzierungslage

Nach Einschätzung des bayerischen Städtetags (siehe Anlage 2) ist eine gesicherte Finanzierung durch den MPK-Beschluss vom 06.11.2023 in Gefahr. Der Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder für 2024 wird stark kritisiert. Damit wird das Finanzierungsrisiko zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger verlagert. Für das Jahr 2024 scheint eine Finanzierung mindestens zur Jahreshälfte gesichert, für 2025 stehen voraussichtlich 3 Milliarden Euro zur Verfügung. In beiden Jahren kann jedoch auch eine Erhöhung des Preises nicht sicherstellen, dass das Defizit ausgeglichen werden kann. Bei einer Rückläufigkeit der Absatzzahlen besteht die grundsätzliche Gefahr, dass in diesem Fall der kommunale Aufgabenträger das Defizit als Auftraggeber des Verkehrs tragen müsse.

Zudem kann durch die noch nicht erfolgte Spitzabrechnung ein Defizit offengelegt werden – auch

dieses Finanzierungsrisiko liegt bei den Aufgabenträgern.

Ergänzend weist der VDV darauf hin (siehe Anlage 3), dass der MPK-Beschluss vom 06.11.2023 eine politische Willensbildung darstellt, jedoch keine Änderung der Rechtslage und keine Rechte und Pflichten bei den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bewirkt. Die Richtlinien der Länder setzen keine Verpflichtungen zur Anwendung des Deutschlandtickets und begründen keine Rechtsansprüche. Die Formulierung in der Muster-Ausgleichsrichtlinie ist als Absichtserklärung zu sehen und nicht als zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde. Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage als hinreichende Grundlage ansehen, um die allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Änderungen umzusetzen.

Gleichwohl wird empfohlen, dass die Aufgabenträger die erforderlichen Beschlüsse fassen, um das Ticket zumindest für die ersten vier Monate des Jahres 2024 anzuwenden. Der bayerische Städtetag bewertet die vorgenannten Risiken für eine Verlängerung der öDA-Anpassung bis Mitte 2024 als gering. Ob über diesen Zeitraum hinaus ein tragfähiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird, dass ein Finanzierungsrisiko für Aufgabenträger zumindest minimiert oder bestenfalls ausschließt, ist noch unklar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen im VGN und in Bezug auf die Stadt Erlangen

Der VGN schließt sich der Empfehlung in den Muster-Richtlinien an, die Anwendung des Deutschlandtickets sowie die entsprechenden beihilferechtlichen Instrumente (allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Anpassungen) bis 30.04.2024 zu befristen. Die Gesellschafter der VGN GmbH haben in ihrer Sitzung am 16.11.23 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für den Grundvertrags-Ausschuss am 07.12.2023 ist ebenfalls ein Beschlussvorschlag zur weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets vorgesehen.

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des VDV und des bayerischen Städtetags an und empfiehlt unter Berücksichtigung des VGN-Beschlusses eine befristete Verlängerung und Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024. Die bestehende öDA-Anpassung wird hierzu befristet verlängert und an die geänderten Anforderungen der von Seiten des Freistaates Bayern in Kürze zu erlassenden Richtlinien Deutschlandticket 2024 angepasst.

Weitere Fortschreibungen der rechtlichen Grundlagen (z.B. öDA-Anpassungen) für den Zeitraum nach dem 30.04.2024 sowie die Entscheidung über die Fortgeltung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2024 im Verantwortungsbereich des Stadt Erlangen werden in Abhängigkeit des weiteren Finanzierungskonzepts der Verkehrsminister für das Deutschlandtickets notwendig sein.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Fortschreibung des öDA zur Anwendung des Deutschlandtickets

Anlage 2: Bayerischer Städtetag - Finanzierung des Deutschlandtickets

Anlage 3: VDV-Rundschreiben vom 17.11.2023

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.12.2023

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischaufgabe vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

mit 46 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 67

7. Februar 2024

97-B

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 22. Januar 2024, Az. 52-3507.1-1-4

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets.

²Dies umfasst auch das ermäßigte Deutschlandticket gemäß der [Anlage](#) zu diesen Richtlinien. ³Die Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

2. Leistungsempfänger

Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

3. Leistungsvoraussetzungen

¹Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, reichen sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.3 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei aus. ²Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

- 4.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO.
- 4.2 Es erfolgt ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
- 4.3.1 ¹Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 ausgleichsfähig. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer). ³Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. ⁴Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.
- 4.3.1.1 ¹Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. ²Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam wurden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. ³Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. ⁴Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschrieben. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortzuschreiben. ⁶Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. ⁷Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. ⁸Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 fortzuschreiben. ⁹Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 anzusetzen. ¹⁰Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. ¹¹Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

- 4.3.1.2 ¹Zur Berechnung der beim Deutschlandticket anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. ²Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. ³Für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. ⁴Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. ⁶Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären. ⁷Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.
- 4.3.2 ¹Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nr. 4.3.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nr. 4.3.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nr. 4.3.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. ³Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.
- 4.3.3 ¹In der Nr. 4.3.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. ²Einsparungen der Empfänger nach Nr. 2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 4.3.4 ¹Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern beziehungsweise über diese den Verkehrsunternehmen, die – selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister – das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt: ²Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. ³Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt. ⁴Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeverteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeverteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich. ⁵Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: ⁶Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen.

⁷Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nr. 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (veröffentlicht unter: infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html) für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. ⁸Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. ⁹Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. ¹⁰Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

4.3.5 Der Ausgleich für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

4.3.6 Die Summe der gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.5 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

4.3.7 ¹Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zugkilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. ²Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

4.4 Sofern Empfänger Abschlagszahlungen erhalten haben, sind diese auf den nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag anzurechnen.

4.5 Neben dem nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag erhalten Verkehrsverbünde, die Verkehrsunternehmen des verbundfreien Raumes im Rahmen des Vertriebs sowie der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket unterstützen (Verbund-Patenschaften), für im Rahmen der Unterstützung zu leistende tatsächliche Aufwendungen einen Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von maximal 60 000 Euro je Verkehrsverbund.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 ¹Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nr. 3 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. ²Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. ³Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. ⁴Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nr. 4.3.4 vorliegen. ⁵Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

5.2 ¹Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. ²Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5.3 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. ²Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum

20. Kalendertag des Folgemonats. ³Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. ⁴Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- 5.4 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. ²Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 4.3.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. ³Weiterhin ist jeder Leistungsempfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. ⁴Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 5.5 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets nachzuweisen. ²Diese Zahlen und daraus resultierende Mindereinnahmen sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). ³Die Angaben betreffend die Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen.
- 5.6 Die Empfänger von Leistungen gemäß Nr. 4.5 sind zu verpflichten, bis spätestens 31. März 2026 die tatsächlichen Aufwendungen für den Zeitraum April 2023 bis Mai 2024 nachzuweisen.
- 5.7 ¹Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 4.3 beziehungsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke gemäß Nr. 4.5 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. ²In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. ³Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Leistungen nach Nr. 4.5.
- 5.8 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nrn. 5.2 bis 5.7 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6. Verfahren

- 6.1 ¹Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. ²Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. ³Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in der Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode sowie eine Erklärung zur Höhe der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Sinne der Nr. 4.4 zu enthalten. ⁴Sofern ein Antrag auf Einmalzahlung gemäß Nr. 4.5 gestellt wird, sind die unterstützenden Verkehrsverbünde und die Verkehrsunternehmen, die unterstützt werden, anzugeben.
- 6.2 ¹Bewilligungsbehörde für die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. ²Bewilligungsbehörde für die übrigen Antragsteller ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.
- 6.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nr. 4.3.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- 6.4 ¹Die Leistungsempfänger erhalten auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nr. 6.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3. ²In den Fällen der Nr. 4 reichen die Leistungsempfänger die Vorauszahlungen aus.

- 6.4.1 ¹Die Leistungsempfänger erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig für das Deutschlandticket gewährten Ausgleichsleistungen. ²Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. ³Die Auszahlung der ersten Abschlagszahlung erfolgt ab dem 1. März 2024. ⁴Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Leistungsempfänger auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 entsprechend den Vorgaben des DTBY Portals prognostizierten Mittelbedarf für das Jahr 2024. ⁵Der Antrag auf die zweite Abschlagszahlung ist bis zum 30. April 2024 über das DTBY Portal zu stellen. ⁶Die zweite Abschlagszahlung wird in monatlichen Tranchen jeweils ab dem 20. der Monate Mai, Juni, Juli und August 2024 ausgezahlt. ⁷Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs gewährt. ⁸Die Antragsfrist, die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY Portal. ⁹Die Auszahlung der dritten Abschlagszahlung erfolgt entsprechend dem in Satz 6 vorgesehenen Vorgehen in monatlichen Tranchen. ¹⁰Der Betreiber des DTBY Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.2 ¹Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.4.1 erhalten die Aufgabenträger auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: ²Jeweils zum 20. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. ³Hierzu ist die Anzahl der jeweils ausgegebenen gültigen Ermäßigungstickets zu melden. ⁴Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. ⁵Der Betreiber des DTBY Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.3 Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ergänzende Regelungen über Abschlagszahlungen treffen.
- 6.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 6.6 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Anlage: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Anlage: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket
für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)
ab dem 1. Januar 2024

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche Anlage). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe Nr. 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe Nr. 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe Nr. 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlBG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4. **Zeitliche Berechtigung zum Neubezug**

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss beziehungsweise Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum et cetera) liegen.

5. **Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende**

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (zum Beispiel Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6. **Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Nr. 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Nr. 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang zur Anlage – Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ab 1. Januar 2024

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Nr. 6.1 der Anlage. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 1.1) und alternative Verfahren (Nr. 1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Freistaat Bayern zum Download auf einer Webseite (bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Ablaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, zum Beispiel über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, zum Beispiel „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise bei erstmaliger Bestellung gestattet, wenn anders keine fristgerechte Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird. Bei jeder erneuten Berechtigungsprüfung kann der

Nachweis dann nur noch über die Verfahren nach Nr. 1.1, 1.2 Buchst. a und 1.2 Buchst. b erfolgen. Darauf ist bereits bei der Erstbestellung durch den Vertriebspartner hinzuweisen.

1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Nr. 1.1 ist nicht erforderlich.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Nr. 6.2 der Anlage. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 2.1) und alternative Verfahren (Nr. 2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern beziehungsweise bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen. Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Nr. 1.1 beziehungsweise Nr. 1.2 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsförmular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung

Für die Einföhrungsphase, in der Regel bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24, ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Nr. 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vergleiche Nr. 2.2).

3. Prüfung der Berechtigungsnachweise

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss bis 31. Januar 2024 mindestens 15 Prozent und bis 30. April 2024 mindestens 30 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen.

Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

4. Datenschutz

Die Berechtigungsnachweise sollen nach Vorlage der Verwendungsnachweise für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.